Johann Jacob Mosers,

Königlich-Dänischen Etats-Raths,

Abhandlung verschiedener Rechts-Materien;

auch andere brauchbare und angenehme Nachrichten, und Anmerckungen.

Zwölftes Stück.

Nebst einem Register über das 9. bis 12te Stück.

Ulm, Franckfurt und Leipzig,
bey Johann Conrad Wohler, 1775.

Innhalt
des zwölften Stücks.

I.
Allerley Nachrichten von Teutschen kleineren wie auch Italiänischen Reichslehen, S. 659.

II.
Von einigen neuerlichen Streitigkeiten in Steuersachen, : : 706.

III.
Von des Kayserlichen Reichs-Hofraths Revision des Kayserlichen obrist-Hof-Marschall-Amts Urtheile; auch anderen das Kayserliche obrist-Hofmarschallen-Amt betreffenden Sachen., : 778.

IV.
Betrachtungen über einige die Verbindlichkeit des Westphälischen Friedens betreffende Fragen, : : 811.

V.
Einige Zusäze zu vorigen Abhandlungen, 827.

I.

Allerley Nachrichten von Teutschen kleineren wie auch Italiänischen Reichslehen.

Von denen Teutschen Reichslehen, welche keine Thronlehen seynd, habe ich in dem Tr. von der Teutsch. Lehensverfaß. S. 67. — 86. ein Verzeichniß eingerückt, welches ich mit großer Mühe aus denen Reichs-Hofräthlichen Protocollen unter der jezigen Kayserlichen Regierung zusammengetragen habe: Von manchen derselbigen habe ich auch allerley speciale Nachrichten ertheilt.

Ich habe seithero auch die Reichs-Vicariats-Hofgerichts-Conclusa, (Augspurg, 1742. 8.) damit zusammengehalten; welche aber 1. öffters zwar die Lehenleute, aber nicht auch die Lehen selbst, benennen; ingleichem 2. öffters die Lehenträger, statt der Principalen, oder 3. die Vormunder, statt ihrer

Pfleglinge, anführen und die Rubric darnach einrichten; woraus leicht Irrthümer entstehen können: So auch daraus, da 4. zuweilen die Namen der particular-Linien, z. E. Fridberg, an statt: Truchseß, 5. ingleichem der zeitlichen Land- und anderer Commenthure, z. E. Frohberg, an statt: Teutsch-Ordens-Balley rc. so auch 6. z. E. Chur-Cölln, an statt: Teutschmeister, vorkommen, ferner 7. statt: Thalheim, Ganerbschafft; Heilbronner Teutschen-Ordens-Commenda und übrige Ganerben zu Thalheimb.

Auch ist mir ein geschriebenes Original-Verzeichniß derer bey dem Reichs-Vicariats-Hofgericht zu Augsburg gemutheten, oder auch würcklich verliehenen, Reichslehen zu Handen gekommen.

Endlich, so habe ich auch sonst noch einige Zusäze angemercket.

Aus allem diesem nun seynd die jezo folgende resp. Ergänzungen, und verschiedene Schreibarten derer Namen, entstanden; wobey ich nur erinnere, daß, wo die Namen anderwärts anderst lauten, als in dem Tr. von der Lehensverfaßung, ich bloß gesezet habe: oder rc. nemlich, als es in erstgedachtem Tractat stehet.

Um selbige noch nüzlicher zu machen, habe ich auch bey vielen angemerckt, wo in dem gegen Ende des 16den Jahrhunderts gefertigten Register aller adelich- und bürgerlichen Reichslehen, (so, aus Herrn von LUDEWIGS Erläu-

terung

terung der güldenen Bull, in meiner Einleit. zum Reichs-Hofraths-Proceß 3ten Theil, S. 667. u. f. zu befinden ist,) Nachricht anzutreffen seye.

* * *

Adelmann 2c. oder: Höchstatten.
add. R. Hofr. Proc. 3, 667.

Ailfa, 1) 2. Tagwerck, weniger ¼. Wismath zum Thon bey Nürnberg, nebst der Holzmarckung, das Greuth genannt. 1771.
2) Eine Wiese zu Thon, vulgo die Thorwiesen. 1771.

Albertin; s. Schwab.

Altorff.) s. R. Hofr. Proc. 3, 668.

Andre (Sanct-) s. Sanct.

Anwaldt von Ambstatt, Freyherr, kommt in den Reichs-Vicariats-Concluss. S. 992. vor: Es solle aber wohl heißen: Wambold von Umbstatt.

Augspurg (zu) Domcapitul, statt: Domstifft:

Augspurg, Statt.) Land- und Statt-Vogtey 2c. s. R. Hofr. Proc. 3, 669.

Baßenheim; s. Waldbott.

Bauer von Heppenstein, hatten Anwartschafft auf die Ritter-Kornburgische Reichslehen. 1741.

Behaim; s. Böheimb.

Berger (von) die Tezelische Reichslehen, als: Den Zehenden zu Deckersberg, den Zehenden zu Artelshofen, und einige Gütlein zu Dennenlohe, Gözenreut, Reutlers, Schwarzenloch und Zirrendorff. 1741.

Sie wurden ihnen aber von der Statt Nürnberg streitig gemacht.

Bergerische Lehen; s. auch: Lobkowiz.

Berlichingen.) halb Schrozberg. s. R. Hofr. Proc. 3, 671.

Bernhausen (von) Freyherr, den Burgstall Herrlingen, add. samt dem Bauhof ꝛc. s. R. Hofr. Proc. 3, 672.

Beßerer ꝛc. oder den halben Theil eines Drittels und einen Drittel an der Rothmühl zu Ulm. 1741.

Rührt von dem Schadischen oder Wickhischen Lehen her.

s. R. Hofr. Proc. 3, 672. add. p. 711.

Bettenkover, den Zehenden zu Hilzhofen. 1741.

Bibra (von) verschiedene Kayserliche Gnaden und Freyheiten. 1742.

s. R. Hofr. Proc. 3, 673. u. f.

Blasii (Sanct.) s. Sanct.

Bodmann (von) Freyherr, add. den Blutbann zu Bodmann. 1741.

s. R. Hofr. Proc. 3, 677.

Böheimb von Schwarzenbach, Freyherr, unterschiedliche Reichslehen. 1741.

add. R. Hofr. Proc. 3., 670. 671.

Bömer; s. Pömer.

Bonnische Reichslehen; s. Miliz.

Boyneburg (von) die Fischbornische Lehen. 1771

Breitenegg; s. Gumpenberg.

Buchau ꝛc. oder: Straßberg.

Bünau ꝛc, oder: Mußgesäß, oder: Maußgesäß.

Buiret-

Buirette ꝛc. Rabenacker, zwischen der Statt Nürnberg und dem Dorff Thann gelegen. 1741.

Buseck (von) das Busecker-Thal, samt Zugehörungen. 1741.
 s. R. Hofr. Proc. 3, 679.

Cammerer von Worms; s. Dalberg.

Cammermeister (von), genannt Camerarii, 10. Morgen Weingarten in der Handschuchsheimer Marckung gelegen. 1742.

Clodt (von) Freyherrn $\frac{3}{4}$. der Reichslehenbaren Landscronischen Güter. 1741.

Craylsheim ꝛc. oder: das Halsgericht bey dem Schloß und Dorff Mörstein. 1741.
 s. R. Hofr. Proc. 3, 681.

Dalberg ꝛc. den Blutbann zu Buchold. 1741.
 add. R. Hofr. Proc. 3., 683.

Dietherr, den Zehenden zu Kattmannsdorff und den Hof zu Ameranden. 1741.
 s. R. Hofr. Proc. 3, 685.

Degenfeld ꝛc. In dem R. Vicariats-Verzeichniß von 1741. stehet:

von Degenfeld, Freyherr Philipp August, proprio & coinvestiti fratris, Comitis de Degenfeld, nomine: 1. über den vierten Theil Zolls und Weggelds zu Eßingen, 2. über den vierten Theil des Blutbanns zu gedachtem Eßingen ꝛc.

von Degenfeld gesambtes resp. Gräflich- und Freyherrlich Geschlecht, über das Dorff Rothenberg, mit seinen Zugehö-

rungen und dem Theil der Weyler Finckenbach, Heimbrunn und Moßbrunn, cum appertinentiis &c.

von Degenfeld Freyherr Philipp August, proprio & fratris, Comitis de Degenfeld-Schomburg, nomine, über den halben Theil des Blutbanns zu Dirrnau ꝛc.

Degenfeld-(zu) Schomburg, Grafen, auch den andern halben Theil des Blutbanns bey dem adelichen Siz Dürnau. 1771.

Dörrerische Töchtern von und zu Unterburg, die Helffte des Zehends zu Ordthofen, und die Behausung, zum Würgleß genannt, bey Lauffenholz gelegen, auch ein Gütlein und Gerechtigkeit zu Taugersreuth. 1741. s. R. Hofr. Proc. 3, 684.

Dortmund.) s. R. Hofr. Proc. 3, 686.

Ebner ꝛc. In der R. Vicariats-Consignation von 1742. lieset man:

Ebner von Eschenbach, Johann Carl, als Lehenträger des gesammten Geschlechts deren Ebner von Eschenbach, über den Hof zu Gottmannsdorff und Auenhof, it. drey Gütlein zu Heuchling, wie auch den Zehenden zu Astatten, it. über den Hof zu Erlenstegen, und andere Reichslehenstücke ꝛc.

Ebner von Eschenbach, Jobst Wilhelm, proprio nomine, über den halben Theil an sechs Gütlein und der Badstuben zu Eltersdorff, wie auch zwey Theil an drey

Tagwerck Acker und Wiesen bey Schwobach rc.

Ebner rc. s. auch: Führer.
add. R. Hofr. Proc. 3, 686.

Edelsheim rc. Das 1. Lehen liegt bey und um groß-Carben.

Eggerische Lehen; s. Lobkowiz.

Eürichshausen rc. oder: Gerstenbach.
s. R. Hofr. Proc. 3, 689.

Emeran; s. Sanct.

Enzberg; s. R. Hofr. Proc. 3, 689.

Erstenberger rc. oder: den Zehenden zu Derheimb. 1741.
s. R. Hofr. Proc. 3, 690.

Eßlingen, Statt, den halben Theil des dem dasigen Hospital zu St. Catharina zugehörigen Guts zu Blochingen. 1741.

Eyb-Vestenberg; verschiedene beschriebene Reichslehenstücke und Güter. 1741.
s. R. Hofr. Proc. 3, 690. u. f.

Faberin; s. Schwab.

Feucht; s. R. Hofr. Proc. 3, 694.

Fezer rc. oder: dritthalb Morgen Acker im Hirschfeld bey Nürnberg. 1741.
s. auch: Nürnberg.

Flachische Reichslehen; s. Walderode.

Forstern (von) den Zehenden zu Grünhard und Roßwiesen, bey Weißenburg gelegen. 1741.

Forstmeister.) s. R. Hofr. Proc. 3, 696.

Franckenstein.) s. R. Hofr. Proc. 3, 697. u. f.

Franckfurt, Statt, das Klapperfeld. 1741.
Freudenberg.) s. R. Hofr. Proc. 3., 704.
Freyberg ꝛc. In der R. Vicariats-Verzeichniß von 1742. heißt es:
von Freyberg und Eisenberg auf Justingen, Freyherr Ferdinand Christoph, über den Blutbann zu Justingen, Altheim und Allmendingen ꝛc.
von Freyberg auf Justingen Freyherrn - - - über den Blutbann und Halsgericht zu Oepfingen ꝛc.
von Freyberg - - auf Hürbel, Freyherr Joh. Christoph, 1. über den Blutbann und das Hochgericht zu Unter-Raunau, 2. über den Blutbann zu Wäschenbeuern ꝛc.
Der Blutbann zu Justingen kame hernach an Würtemberg.
s. auch: Fugger, und R. Hofr. Proc. 3, 704. u. f.
Friedberg, Burg; die Grafschafft Kaichen. R. Hofr. Proc. 3, 705.
Fuchs.) s R. Hofr. Proc. 3, 705.
Fuchsische Lehen; s. Lobkowiz.
Fugger ꝛc. Das R. Vicariats-Verzeichniß von 1742. enthält dieses:
von Fugger zu Kirchberg und Weißenhorn, Graf Cajetan, proprio nomine, über den Blutbann in der Marck Kirchheim ꝛc.
von Fugger - Graf Franz Carl, proprio & Coinvest. nomine, 1. über den Forst und Wildbann zu Babenhausen, 2. über das

das Dorffgericht zu Deffertingen, 3. über den Blutbann in dem Marckt Babenhausen 2c.

Fugger - - Graf Anton Ernst, proprio & Coinvest. nomine: 1. über den Blutbann in dem Schloß Oberndorff, 2. über die Vogtey und Vogtrecht auf gewiße Güter zu Gersthofen und Lanckweyd, (oder Lanckenried,) 3. über den Blutbann zu Stettenfels 2c.

Fugger - - Graf Joseph Maria, proprio & Agnatorum nomine, 1. über das Hals- und Hofgericht, auch den Bann, über das Blut zu richten, bey dem Dorff Rötenbach und deßen Zugehör, 2. über die Herrschafft Waßerburg, eigenes und Lehen, samt all- derselben Regalien, Oberherrlich- Recht- und Gerechtigkeiten 2c.

Fugger - - - auf Zinnenberg, Graf Maximilian Joseph, über 1½. Stück Waßer an der Riß, zu Unter-Sulmatingen, gehörig.

Wurde 1771. als verwürckt erklärt.

Fugger Graf Anton Ruprecht, über einen Hof und 4. Sölden zu Beyren, nebst Schnipflingen, in der Grafschafft Kirchberg.

Fugger (Grafen) und Freyberg (von) Freyherrn, den Blutbann zu Rechtenstein. 1741.

f. R. Hofr. Proc. 3, 844.

Führer

Führer ꝛc. Die R. Vicariats-Verzeichniß von 1742. besagt:

Führer von Haymendorff auf Wolckersdorff Anton Ulrich, über die Reichslehen in Schweinau ꝛc.

Führer von Haymendorff, Carl Gottlieb, proprio & Coinvest nomine, 1. über die alt-Führerische Reichslehen, 2. über die Neu-Führerische Reichslehen ꝛc.

s. R. Hofr. Proc. 3, 705.

Fürstenberg (zu) Fürst. In der geschriebenen R. Vicariats-Verzeichniß von 1742. stehet: „Zu Fürstenberg-Stühlingen, Herr Fürst Joseph Wilhelm Ernst, proprio & Coinvestitorum nomine, 1. über die Grafschafft und Schloß Heiligenberg, 2. über die Landgrafschafft Leuchtenberg, (forte: Fürstenberg,) 3. über den Blutbann im Kizingerthal, 4. über den Blutbann zu Ennenbeuren, 5. über den Blutbann zu Gundelfingen, 6. über den Blutbann in der Helffensteinischen Herrschafft Wiesensteig ꝛc.

Fürstenberg (von) ꝛc. oder: in denen Geweyher ꝛc. mit allen ihren Begriffen und Zugehörungen.

Furtenbach (nicht: Furckenbach,) den Krochehof zu Reichenschwand und 10. Tagwerck Wiesen, davon 6. Tagwerck in gemeldten Hof gehörig. 1741.

s. R. Hofr. Proc. 3, 706.

Garzweilerische Lehen; s. Reigersberg.

Geizig-

Geizigkhoflerische Lehen; s. Nürnberg.
Gemmingen ꝛc. Die R. Vicariats-Verzeichniß von 1742. sagt:
von Gemmingen, Reinhard, proprio & Agnatorum nomine, über den Blutbann zu Treschklingen ꝛc.
von Gemmingen auf Hoch- und Hornberg, Carl Ludwig, proprio & sororum nomine, über den Blutbann zu Hochberg ꝛc.
von Gemmingen, Ernst Ludwig, proprio & Coinvest. nomine, über den halben Theil des Zehendens zu Wolfskehl bey Oppenheim gelegen ꝛc.
von Gemmingen, Freyherr Joh. Christoph, den Blutbann zu Michelfeld ꝛc.
s. R. Hofr. Proc. 3, 707.
Gemünd; s. Schwäbisch.
Gereuthische Lehen; s. Schönborn.
Gerolzeckische Lehen; s. Oesterreich.
Geuder von Herolzberg, verschiedene Reichslehen. 1741.
Den Marckt Heroldsberg. 1773.
s. R. Hofr. Proc. 3, 708. u. f.
Göckel ꝛc. einige Weyher, Wiesen, Felder und Hopfengärten, bey dem Himmelstein vor der Statt Nürnberg. 1741.
Oder: Die Eigenschaft, samt 4. Gulden Stattwährung, und einem Dienstfisch jährlich-ewigen Eigenzins, samt andern Lehenstücken. 1741.
Göhr; s. Schrödel.

Göler von Ravensburg, das Erblehen Treyspach. 1741.

Greck von Kochendorff, in zweyen Lehenbrieffen specificirte Lehenstücke und Blutbann zu Kochendorff. 1741.

s. R. Hofr. Proc. 3, 717.

Greiffenclau rc. oder: das Reichslehen in dem Dorff und Gemarckten Wehlstein bey Creuzenach.

Greisel, Nürnbergischer Unterthan zu Oberrieden, ein Gütlein zu Oberrieden 1741.

Grolandische Reichslehen; s. Scheuerl.

Grundherrn.) s. R. Hofr. Proc. 3, 718. u. f.

Gugel von Diepoltsdorff, 4. Morgen Felds und andere 4. Morgen Feld hinter der Veste zu Nürnberg. 1741.

s. R. Hofr. Proc. 3, 720.

Gültlingen.) s. R. Hofr. Proc. 3, 720.

Gumppenberg.) Breitenegg. s. R. Hofr. Proc. 3, 740.

Härpfer.) s. R. Hofr. Proc. 3, 737.

Haimb rc. s. Haym.

Hall; s. Schwäbisch rc.

Haller rc. Nach der R. Vicariats-Verzeichniß empfienge An. 1741. Joh. Joachim Haller von Hallerstein, proprio & Coinvestitorum nomine, die gesammte Hallerische Reichslehen, so dann besondere Hallerische Reichslehen.

Haller von Hallerstein, ein Gütlein zu Güntersbühl. 1773.

s. R.

s. R. Hofr. Proc. 3, 722. u. f.

Handschuhheimer Lehen; s. Wambold.

Harsdörffer.) s. R. Hofr. Proc. 3, 737.

Heilbronn, Statt, das Dorff Flein und Bockingen. 1741.

s. R. Hofr. Proc. 3, 721.

Heußenstammische Lehen; s. Schönborn.

Hirschberg.) s. R. Hofr. Proc. 3, 744.

Hohenembs; s. Harrach; Oesterreich.

Holzschuher von Aschbach, ein Gütlein zu Lauffenholz. 1741.

s. R. Hofr. Proc. 3, 752. u. f.

Höflere, die Pezolte genannt, Bauersleute um Nürnberg, &c.

s. R. Hofr. Proc. 3, 748.

Hörlin und Härpfer, auch Hel. Dietherin, 2. Gütlein zu der großen Reuth bey Wißmannsdorff gelegen. 1741.

Hofmänner, Bauersleute zu und um Fürth, das Zehendlein zu Leichtendorff oder Leichendorff. 1741.

s. R. Hofr. Proc. 3, 748. u. f.

Hohenlohe (zu) Grafen, Schloß und Dorff Schrozberg und Weyler Khünbronn, (oder: Schönbronn,) samt dem Blutbann, auch aller Obrig- und Gerechtigkeit daselbst. 1741.

add. R. Hofr. Proc. 3, 672.

Hornstein &c. Die R. Vicariats-Specification von 1742. sagt: „von Hornstein zu Grüningen, Freyherr Johann Bernhard, proprio & Agnatorum nomine, 1. über

den

den Blutbann zu dem obern und niedern Schloß, samt dem Dorff Grüningen, 2. über das Schloß Stoffeln, mit aller beschriebenen Zugehör, 3. über verschiedene beschriebene Reichslehenstücke ꝛc.„

Grüningen) s. R. Hofr. Proc. 3, 754. u. f.

Stoffeln.) ibid. S. 848.

Hornstein (von) Freyherrn, den Blutbann zu Vollmaringen und Göttelfingen, samt den hohen Fraischlichen Gerichten. 1773.

Hutten ꝛc. oder: das Halsgericht zu Ippesheim, (oder: Ippersheim,) und den Zoll zu und um vordern Franckenberg, samt zugehörigen Rechten und Gerechtigkeiten. 1741. s. R. Hofr. Proc. 3, 757.

Jesuiten; s. Costanz.

add. R. Hofr. Proc. 3, 820.

Imhof ꝛc. Die R. Vicariats-Verzeichniß von 1742. enthält:

von Imhof, Georg Christoph Gottlieb, Jacob Wilhelm, und Philipp Ernst, über die Reichslehen zu Leimburg, Allmaßhof, (oder: Mallmannshof, oder: Wallmannhof.) und Kreßwaßer (oder Kußwaßer.) ꝛc.

von Imhof, Georg Christoph Gottlieb, proprio & Coinvest. nomine. 1. über Hallerische Güter, das Haus und Hof zu Ziegelstein, und Felder, im See genannt, 2. über zwey Hallerische Gütlein zu Feucht und Bruck ꝛc.

Imhof

Imhof von Spielberg und Oberschwambach, Joseph Ferdinand, Octavian, und Leopold Anton Joseph, über 30. Tagwerck Wießmath, die Egerdach genannt, ꝛc.

Imhof, Jacob Gustav und Sigmund Gabriel, - - - die Reichslehen zu Mallmannshof ꝛc.

von Imhof, Philipp Ernst, den Reichslehenbaren Siz zu Kalchreuth ꝛc.

s. R. Hofr. Proc. 3, 746. u. f.

Ingelheim ꝛc. oder: 1. den Waßerzoll zu Langen-Prozelten, 2⅔. des Dorffs Holzhausen in der Wetterau. 1741.

Bucholt.) s. R. Hofr. Proc. 3, 855.

Irrsee; s. Yrrsee.

Jungen ꝛc. oder: den halben Theil der Au, die da heißt die Cammerau, und gelegen ist gegen dem Dorff zu Ginnsheim, auf dem Waßer, heißt die Gerau, samt allen Zugehörungen ꝛc. 1741.

s. R. Hofr. Proc. 3, 759.

Kauffbeuern ꝛc. oder: Dösingen und Wesendorff ꝛc. 1741.

s. R. Hofr. Proc. 3, 760.

Kayb; s. Jungen.

Kempten, Stifft ꝛc. oder: 2. den zu dem adelichen Gut Trinselberg (oder: Theinselberg) gehörigen Blutbann.

Kempten, Statt.) s. R. Hofr. Proc. 3, 761.

Khiedorffische Lehen; s. Nürnberg.

Rhürnische Lehen; s. Lobkowiz.

Röhlerische Lehen; s. auch: Kohler; Kreß, Nürnberg.

Königsfeldische Lehen; s. Waldbott.

Rözlerische Reichslehen; s. Scheuerl.

Kohlerische Lehen;) s. auch: Köhler; Kreß; Nürnberg.

Krafft, eine Helffte des dritten Theils an der Rothmühl zu Ulm im Wörth, hinter dem Teutschen Haus. 1741.

Kreisel; s. Greisel.

Kreß ꝛc. In des R. Vicariats Specification von 1742. heißt es:

„Kreß von Kreßenstein auf Kraffts- und Neuhof, Joh: Adam, über 2. Reichslehenbare Gütlein zu Neuhof.

Kreß von Kreßenstein, gesammten Geschlechts Lehenträger, - - über den alten Burgstall, samt dem Weyher und Garten, und anderen Zugehörungen, zu Krafftshof, auch verschiedene Reichslehenstück und Güter, daselbst und sonsten ꝛc.„

s. R. Hofr. Proc. 3, 765. u. f.

Kreß von Kreßenstein, die ehemals Nüzlerische und Köhlerische, nachhero Stadlerische, Reichslehen. 1771.

s. R. Hofr. Proc. 3, 764. u. f.

Krochmann, das Fischwaßer der Pegniz zwischen dem Dorff Schniglin und der Mühl. 1741.

Küns-

Künsberg (von) Freyherrn, den Blutbann zu Ermreuth. 1771.
Landscron; s. Clodt.
Langen.) s. R. Hofr. Proc. 3, 740.
Langrözerische Söhne, 2. Theile am Rabenacker. 1772.
Lauff (zu) Hospital zu St. Leonhard,
1. 24. Morgen Holz am Ochsenkopf, und andere beschriebene Reichslehenstück und Güter,
2. weiters benannte Reichslehenstück und Güter. 1741.
s. R. Hofr. Proc. 3, 771.
Leinker rc. oder: Leichtendorff. 1741.
Leonrod rc. 44. Reichslehenstücke. 1741.
s. R. Hofr. Proc. 3, 773. u. f.
Leyen rc. oder: Die Veste Geißberg, nebst zugehörigen Dörffern Burgweyler, Stemlingen und Wernersberg; das halbe Schloß Meistersehl, (oder: Meistersahl,) samt Appertinentien; dann Kirspehl und Dingstuhl Eckendorff und Adendorff. 1741.
s. R. Hofr. Proc. 3, 771.
Leyen (von der) Graf, den Blutbann zu Otterbach und Sembach. 1773.
Lichtenstein (von) Fürst, den Blutbann zu Vaduz und Schellenberg. 1771.
Lymburg-Styrum, (zu) Grafen; die Herrschafft Styrum. 1773.
Lobkowiz rc. Die R. Vicariats-Specification von 1742. meldet: „Lobkowizischer Fürstlicher Pupillen Vormundschafft:

Xx 2 1. über

1. über die Berger- Egger- und Paulsdorfische Reichslehen, 2. über den Blutbann zu Khürn, 3. über die Khürner-Lehen, 4. über die Fuchsische Reichslehen der Herrschafft Schemsee und Reichenstein ꝛc. „
s. R. Hofr. Proc. 3, 764. 802.

Lochner.) s. R. Hofr. Proc. 3, 777.

Löffelholz ꝛc. oder: Zornzabelshof.
s. R. Hofr. Proc. 3, 777.

Löwenstein-Wertheim; verschiedene Jura und Regalien bey gedachter Grafschafft. 1741.

Lorber. s. R. Hofr. Proc. 3, 779.

Macher, 2. Tagwerck Wießmathen im Heuchlinger Bach bey Lauff, Nürnberger Gebiets. 1771.

Maßenbach (von) den Blutbann in dem Dorff und Gericht Maßenbach. 1772.
s. R. Hofr. Proc. 3, 780.

Mayenfelsische Ganerben; den Blutbann in verschiedenen benannten Orten. 1741.
s. R. Hofr. Proc. 3, 863.
s. auch: Weyler.

Maynz.) Cronberg. s. R. Hofr. Proc. 3, 681. u. f.

Mayrhofer, Burger zu Schwäbisch-Gemünd, 4. Tagwerck Wiesen zu Gemünd, oberhalb der Statt hinter dem Frauencloster Gotteszell gelegen. 1741.

Metternich, Grafen, 2. Huben, 13. Morgen, etliche Ruthen Landes zu ober- und niedern-Erlau.

Miltiz,

Miltiz, oder: Miliz und Münhov, beede geb. von Hendrich; 1741.
Es betrifft einige im Elsaß gelegene, und von der Cron Franckreich eingezogene, Reichslehenstücke.

Muffel ꝛc. oder: Die Helffte von Eckenhaid, der Mühlen von Eckenbach, eine Wiesen an der Schwabach, Gütlein zu Sack und Rabersried, und dem Blutbann zu Eschenau. 1741.
Oder: die Güter zu Reibersrieth, zu Neuhof, Höflein, und 2. dergleichen zu Sack.
s. R. Hofr. Proc. 3, 782. u. f.

Muggenthal (von) Graf, den Blutbann zu Marckt und dem Flecken Wahl; oder: den Blutbann zu Wahl. 1741.
s. R. Hofr. Proc. 3, 768.

Münster; s. Niedermünster; Obermünster.

Murr, oder: Muer ꝛc. Weyhersbruch, oder: Weyhersbusch.
s. R. Hofr. Proc. 3, 785.

Mury ꝛc. oder: Oettingen.

Neipperg.) s. R. Hofr. Proc. 3, 787.

Nieder-Münster ꝛc. oder: Des Stiffts Regalien, Gericht, Weltlichkeit, Ehren und Rechte. 1741.

Nothhafftische Lehen; s. Nürnberg.

Nürnberg ꝛc. Die R. Vicariats-Verzeichniß von 1742. berichtet:

„Nürnberg, Reichsstatt, selbsten, ohne Lehenträgern: 1. Ueber den Blutbann in der Statt, 2. über den Blutbann, der Statt Nürnberg Gerichten unterworffen, 3. über die Burghut und alle der Statt Lehengüter zu Nürnberg, 4. über allerhand Erz- und Bergwerck für besagte Statt, 5. über etliche Stück und Fischwaßer für dieselbe, 6. Confirmation Kaysers Maximiliani Freyheit, die Straßenrauber und andere Uebelthäter betreffend, 7. die Pfeifferische Reichslehen 2c.

Nürnberg, Reichsstatt, sive ihr bestellter Lehenträger, - - - über die ehemalige Kohlerische Reichslehen 2c.

- - - Lehenträger - - 1. über die ehemalige Fezerische Reichslehen, 2. über die Waldstrohmische oder Khiedorffische Reichslehen. - - -

- - - Lehenträger, - - über die Schnödische Reichslehen zu Feucht. - - -

- - - Lehenträger - - - über die ehemalige Vestenbergische Reichslehen 2c.

- - - oder: 1. den Blutbann in der Statt 2. der Statt Nürnberg Gerichte, 3. die Burg-Gut (Burghut,) ob der Statt Nürnberg, 4. allerhand Erz- und Bergwercke, 5. etliche Stuck- und Fischwasser, 6. die Persecution der Straßenräuber und anderer Uebelthäter, 7. die Pfeifferische Lehenstück.

2. Die Geizhofler- und Nothhaftische, dann zwey rckische und Fezerische Reichslehen.

3. Die

3. die Kohlerische Reichslehen.
4. die Vestenbergische Reichslehen.
5. die Schnödische Reichslehen zu Feucht. 1741.
s. auch: R. Hofr. Proc. 3, 788. u. f.
Kohlerische Lehen.) s. ibid. S. 764. u. f.
Küedorffische Lehen.) s. ibid. S. 768.
Ochsenfelderische Lehen.) ibid. S. 794.
Oerter- oder Oertelische Lehen.) ibid. S. 800.
Pfeifferische Lehen.) s. ibid. S. 717.
Schnödische Lehen.) s. R. Hofr. Proc. 3, 786. 789. 834.
Stockhamerische Lehen. R. Hofr. Proc. 3, 794. u. f.
Vestenbergische Lehen. ibid. S. 865.

Nürnberg.) St. Clara-Closter. s. R. Hofr. Proc. 3, 680.

Nürnberg.) Lauffischer Spital; s. Lauff.

Nürtingen.) s. R. Hofr. Proc. 3, 788.

Nüzel von und zu Sündersbühl,
1. die Kohlerische Reichslehen,
2. die Holzmarckung, das Gereith genannt. 1741.
s. R. Hofr. Proc. 3, 764. u. f.
s. auch: Kreß.

Ober-Münster ꝛc. des Stiffts Weltlichkeit, Lehen, Mannschafften, Recht- und Gerechtigkeiten, Zins, Gült, Gerichte, und andere Zugehörungen. 1741.

Ochsenhausen ꝛc. den Marckt Ober-Sulmadingen ꝛc.

Oelhafen ꝛc. Nach der R. Vicariats-Verzeichniß von 1742.

„Oelhafen von und zu Schollenbach, Christoph Friederich, proprio & Coinvest. nomine, über einen Hof und Söldengut zu Neuenhof, und andere Reichslehenbare Güter zu Haimersdorff, zu Waigenhof, zu Gundersbühl ꝛc.

„Oelhafen von Schollenbach auf Eißmanßberg, Carl Christoph, Georg Christoph und Jacob Christoph, über einige Kunckellehen zu der Hofmarck Eißmannsberg gehörig ꝛc.„

oder: die Reichslehen bey der Pfalz-Sulzbachischen Hofmarch Eißmannsberg. 1741.

s. auch: R. Hofr. Proc. 3, 799.

Oertel.) s. R. Hofr. Proc. 3, 800. u. f. s. auch: Nürnberg.

Oettingen ꝛc. die gesammte Oettingische Reichs-Lehenbare Graf- und Herrschafften, samt Zubehörungen. 1741.

Orckische Lehen; s. Nürnberg.

Ottobeuren ꝛc. oder: Altusried und Gümelshausen, it. $\frac{3}{4}$. an dem Gut Erckheimb.

Paar (von) Graf, das Kays. Hofpostamt. 1741.

Ist erloschen.

Palm (von) Graf, den Blutbann bey der Grafschafft Illeraichheim. 1773.

Pappus) s. R. Hofr. Proc. 3, 771.

Paulsdorffische Reichslehen; s. Lobkowitz.

Peßler (von) 3. Gütlein zu Malmannshof. 1772.
Pettenkofer; s. Bettenkofer.
Pez rc. oder: Leichtenhof.
Pfeifferische Lehen; s. Nürnberg.
Pfinzing von Henfenfeld, etliche Stück und Güter zu Cronach Eltersdorff, so dann den Zehenden zu Bruck und Frauenaurach. 1741.
s. R. Hofr. Proc. 3, 805. u. f.
Pillenreuth (zu) Closter, Gütlein zu Bruck, zu Käßwaßer, zu Kiliansdorff, auch 4. Pfund alljährlichen Zinses und 1½. Tagwerck Wiesen zum Gaißhof, auch den Hof zu Wintershof. 1741.
s. R. Hofr. Proc. 3, 809.
Pömer rc. die ehemalige Storchhamerische Lehen. 1741. oder: theils gemeinschafftliche, theils besondere, Reichslehenstuck und Güter.
s. R. Hofr. Proc. 3, 808. u. f.
Quadt (von) Schloß, Freyheit und Herrlichkeit Wickerad. 1773.
Ratzenried rc. oder: Die Reichslehen zu Ratzenried und zugehöriger Orten.
oder: verschiedene beschriebene Reichslehenstück und Güter, nebst dem Bann bey dem Schloß Razenrieth. 1741.
s. R. Hofr. Proc. 3, 814.
Rau von Holzhausen, Freyherr, Dornheim und Beyenheim, samt deren Zugehörungen. 1741.

s. R. Hofr. Proc. 3, 813.

Ravensburg, Statt, Münz, Zoll und Waag daselbst. 1741.

s. R. Hofr. Proc. 3, 812.

Rauner rc. oder: Den Blutbann zu Mühringen, auch Stock und Galgen daselbst aufzurichten. 1741.

Rechberg.) s. R. Hofr. Proc. 3, 815. u. f.

Rechberg (von) Gräfin, den Blutbann zu Ramsperg. 1773.

Reck (von der) Freyherr, Gerhard, über das Gericht Witten, cum appertinentiis, und die Mannlehen zu Rüddinghausen. 1741.

s. R. Hofr. Proc. 3, 679. und: Schirp.

Reck (von der) zu Reinfurt, Freyherr, die Helffte der Mannlehen und freyen Stühle, samt zugehörigen Gütern, im Hochstifft Münster. 1741.

s. R. Hofr. Proc. 3, 816.

Regensburg rc. oder: Das Halsgericht in der Statt, so man nennt das Probstamt, mit seinen beschriebenen Zugehörungen und andern mehr specificirten Reichslehensstucken. 1741.

s. R. Hofr. Proc. 3, 816.

Rehlingen rc. In der R. Vicariats-Verzeichniß von 1742. stehet:

„von Rehlingen zu Haimhofen und klein Kizighofen, Freyherr Marx Antoni, über verschiedene Reichslehenstücke rc.

von

von Rehling Leopold Ferdinand zurückgelaßener Wittib und Erben Lehenträger - - - über einen Hof zu Villenbach rc. „ s. R. Hofr. Proc. 3, 818.

Reichenstein (von) Graf, dann die freyherrlich-Baumgartnerische Erbs-Interessenten, den halben Blutbann zu Rechberghausen. 1741.

Reichs-Erbtruchseßen rc. In dem R. Vicariats-Verzeichniß von 1742. finde ich:

zu Friedberg und Trauchburg Graf Friederich Marquard Anton - - proprio & fraterno nomine: 1. über den Blutbann zu Kieselegg, samt Zugehörungen, 2. über die Vogtey zu Eysenharz und Wildbänn, 3. über einen Theil der Vogtey, Kirchensaz, samt einem Drittel des Gerichts Eysenharz rc.

von Wolfegg - - Graf Joseph Franz, Matris nomine, - - geb. von Schellenberg, den Blutbann in dem Dorf Zell in der Herrschafft Kieselegg rc.

zu Wolfegg Graf, Maximilian Maria, - - proprio & Coinvestitorum nomine, 1. über die Waldburgische Reichs- und Stammlehen, 2. über den Blutbann und die Signa executiva in der Herrschafft Heinrichsberg, 3. über den Zoll in denen Erbtruchseß-Wolfeggischen Herrschafften 4. über die Herrschafft Wolfegg, 5. über den Blutbann in denen Wolfeggischen

Herr-

Herrschafften Eberhardszell und Schwinhausen ꝛc.

zu Zeyl, Graf Joh. Jacob, proprio & Coinvest. nomine, 1. den Blutbann in der Herrschafft Marstetten, 2. die Herrschafft und Schloß zu Zeyl.

Reichs-Erbtruchseß, Graf zu Friedberg und Trauchburg, proprio & Agnatorum nomine, über den Blutbann bey der Grafschafft Friedberg und Herrschafft Scheer, cum appertinentiis.

Reichsritterschafft in Francken ꝛc.) s. R. Hofr. Proc. 3, 717.

Reichsritterschafft in Schwaben, Orts am Kocher, den Blutbann auf denen Herrschafften Donzdorff, Scharpfenberg und Wißgoltingen; 1741.

In der R. Vicariats-Verzeichniß von 1742. ist Scharpfenberg ausgelaßen.

Reigersberg ꝛc. Nach dem R. Vicariats-Verzeichniß von 1742.

„von Reigersberg auf Randeck Freyherr Leopold Joseph Wilhelm, proprio nomine, über 34. Achtel Korn Reichslehenbaren Zehendens und andere Gefälle zu Steinbach in der Wetterau. ꝛc.

Idem - - proprio & Coinvest. nomine, 1. über die Veste und das Haus Randeck, samt Zugehör und Blutbann, 2. über die beede Zehenden zu Mannsweyler und Oberndorff, samt Zugehör, 3. über das Garzweyhlerische in der Reichsstatt

statt Aachen Metzergaßen gegen die Frauenbrüder über gelegenes und in eilf Hausgiebeln bestehendes Kayserliches Kuchellehen, samt Zugehör rc.

Reichenhausen, oder: Reisenhausen. Randeck.) s. R. Hofr. Proc. 3, 810.

Reigersberg, (von) Freyherr, den Blutbann des Dörffleins Dormöschel. 1773.

Reutlingen rc. oder: Derselben Lehenträgere, den sonder-Siechenpfleg-Reichslehenbaren Zehenden in dem Dorff zu Hausen, mit seiner Zugehör. 1742.
s. R. Hofr. Proc. 3, 820.

Reuttner rc. oder: Reutterer, oder: Reutter. s. R. Hofr. Proc. 3, 821.

Reygersberg; s. Reigersberg.

Rhelingen; s. Rehlingen.

Rieter von Kornburg, das Fischwaßer und die Fischerey zu Schwarzach, die Lehen in die Statt Schwabach gehörig, Rietterried und Nerenden, das Gütlein zu Rothenbach, das Conz Fruchter bauet, klein Schwarzenlohe, und den Hammer an der Schwarzach bey klein Schwarzenlohe; ferner den Zehenden zum Stimpfleins-Hof zu Jahrsdorff gelegen, das Gütlein und Sölderen-Gütlein zu Zierendorff, das Gütlein zum neuen Hof, samt 4. Morgen zu der großen Reuth, das Gütlein zu Lenzdorff, samt dem Hof zu Ober-Reichenbach und jährlichen 7. Simmern Korns, 24. Käs, 60. Eyer, 30. Pfenning, 14.

Herbst-

Herbst-Hüner und 2. Fastnachts-Hennen. s. Bauer.

In dem R. Vicariats-Verzeichniß von 1742. lieset man: „Ritter von Kornburg Joh. Albrecht Andreas Adam: 1. über das Fischwaßer und die Fischerey in der Schwarzach, und andere Lehenstücker, 2. über einen Zehenden zum Stimpfleinshof, zu Jahrsdorff gelegen, samt andern Lehenstücken und Gütern, 3. über das Gütlein zu Lenzdorff, samt Zugehörungen 2c.„

s. R. Hofr. Proc. 3, 823.

Ritter von Grünstein 2c. oder: Haßlegg.

Ritter von Kornburg 2c. s. Rieter.

Rost (von) Grafen, den Blutbann zu Vollmaringen und Gottelfingen. 1771.

Rotberg 2c. oder: Rottenberg, it. Bamblach 2c.

s. R. Hofr. Proc. 3, 826.

Rotenburg ob der Tauber: Nach der R. Vicariats-Verzeichniß von 1742. den Zehenden und Blutbann Reichardtsroda.

s. R. Hofr. Proc. 3, 826.

Roth, Nürnbergischer Unterthan zu Oberrieden einen halben Hof zu Oberrieden. 1741.

Rotenmünster, Stifft: Die freye Gebürsch und hohe malefizische Obrigkeit, Stock, Galgen und Blutbann.

Rottenbuch 2c. oder: Dorff-Gericht.

2. Etliche Stück und Güter zu Hirschzell, Osterzell und Oberzell.

Schwab-

Schwabmühlhausen. s. R. Hofr. Proc. 3, 669.

Rummel rc. Seynd Kunckellehen.

Salm, auch Wild- und Rheingrafen, die Grafschafft Salm und Herrschafft Vinstingen, mit allen An- und Zugehörungen. 1741.

Salmansweyler rc. oder: Verschiedene von der Fürstenbergischen Grafschafft Heiligenberg eingetauschte Reichsregalien und Jura der hohen forstlichen Obrigkeit, und was deren anhängig. 1741.

Sanct-Andreische (von) samtliche Coinvestiti, ein Drittel des Blutbanns und hohen Obrigkeit zu Kochendorff. 1741.

Sanct-Blasi rc. oder: Blumenegg rc. Guttenberg rc. Fuezen rc.

Schad.) s. R. Hofr. Proc. 3, 827. u. f.

Schaesberg (von) zu Kerzen, Graf, --- 1741.

Schellenbergische Lehen; s. Lobkowiz.

Schenck von Castell rc. oder: das Hochgericht und den Blutbann zu Ober-Dischingen rc. 1741.

Schenck von Schmidtburg rc. oder: Den Kirchensaz zu Husenbach, und Zehenden daselbst, auch das Dorff und Gericht zu Seelbach.

Schenck von Stauffenberg.) s. R. Hofr. Proc. 3, 831.

Schertel.) s. R. Hofr. Proc. 3, 831.

Scheuerl von Defersdorff ꝛc. Erlastegen und Neuenhof. 1741.
Grolandische Lehen.) s. R. Hofr. Proc. 3, 718.
Kötzlerische Lehen.) ibid. S. 747.
Starckische Lehen.) ibid. S. 846.
Schmidmayrische Lehen; s. Vollkamer.
Schnödische Reichslehen zu Feucht; s. Nürnberg.
Schnurbein ꝛc. oder 2. Gütlein zu Bobingen. 1741.
Schönborn.) Heußenstamm.) s. R. Hofr. Proc. 3, 743. u. f.
Parsberg.) s. ibid. S. 801.
Schwab ꝛc. oder: Braunsbach. 1741.
s. R. Hofr. Proc. 3, 838.
Schwäbisch-Gemünd.) s. R. Hofr. Proc. 3, 839.
Schwäbisch-Hall, oder: Derselben Lehenträger, verschiedene in vier Lehenbrieffen enthaltene Reichslehenstücke und Güter. 1741.
s. R. Hofr. Proc. 3, 839.
Seckendorff ꝛc. oder: resp. $\frac{1}{3}$. und $\frac{2}{3}$. des Zehendens zu Unter-Neßelbach. 1741.
Serz, ein Fischwaßer. 1771.
Sichard; s. Widmann.
Sickingen, oder: den halben Zehenden zu Armsheim außer dem Maynhof. 1741.
s. R. Hofr. Proc. 3, 843.
Sirgenstein; s. Syrgenstein.
Söterische Lehen; s. Baden.

Sparneckische Lehen; s. Sporneckische.
Specht rc. oder: den Blutbann in dem Flecken Dunzdorff.
Sperreuterische Lehen; s. Brandenburg.
Speth von Sulzburg rc. oder: Graichheim.
Speth von Zwifalten. In dem R. Vicariats-Verzeichniß von 1742. stehet:
Speth von Zweyfalten auf Hettingen, Franz Joseph Valentin Eusebi, proprio & Agnatorum nomine, über den Blutbann zu Hettingen, Gammertingen und Neufra rc.
- - - Joseph Tiberi, Freyherr von und zu Schulzburg, den Blutbann zu Granneheim und Erbstätten rc.
- - - Franz Joseph Tiberi und (Carl Dominics Vormundschafft): 1. den Blutbann bey dem Schloß und Dorff Oeglingen, 2. den Blutbann bey dem Marckt zu Zwyfalten.
s. R. Hofr. Proc. 3, 843.
Sporneck und Weißendorff die in dem Fürstlich Bayreuthischen Territorio und Egerischen Crays liegende Lehenstücke. 1741.
Stadlerische Töchter und Erben, die ehemals Nüzlerische und Köhlerische Reichslehen. 1771.
s. auch: Kreß.
Starckische Lehen; s. Scheuerl.
Stein (von) zu Jettingen, Freyherr, den Blutbann bey dem Marcktflecken Jettingen. 1741.

s. R. Hofr. Proc. 3, 844.

Stein (von) zu Mühlhausen; oder: die Obrigkeit, Herrlichkeit, Gerichtszwang, Fälle, Frevel, Gebott und Verbott, auch den Blutbann zu Mühlhausen an der Enz. 1741.

s. R. Hofr. Proc. 3, 855.

Stein (von) zu Stozingen, Freyherr, den halben Blutbann zu Stozingen, und die so genannte Königsmad. 1741.

s. R. Hofr. Proc. 3, 844.

Steincallenfels (von) Freyherr, den Blutbann zu Dörmöschel. 1773.

s. R. Hofr. Proe. 3, 845. u. f.

Storchhamerische Lehen; s. Pömer.

Stromer ꝛc. oder: Werses, statt: Neuen Söß.

s. R. Hofr. Proc. 3, 852.

Syrgenstein; oder: den Blutbann zu Altenberg, und das Dorff Ballhausen. 1741.

Taxis s. Thurn.

Teutscher Orden.) Absperg. s. R. Hofr. Proc. 3, 667.

Teutsch-Ordens Landcommenthur der Balley Elsaß und Burgund, den Blutbann zu Oberwaldstetten, Arnegg und Achberg. 1741.

Arnegg; s. R. Hofr. Proc. 3, 844.

Tezelische Lehen; s. Berger.

add. R. Hofr. Proc. 3, 853. u. f.

Thalheim) s. R. Hofr. Proc. 3, 684.

Thumb von Neuburg, Freyherrn, den Blutbann in dem Flecken Unter-Bohingen. 1741.

s. R. Hofr. Proc. 3, 855.

Thurn ꝛc. oder, das Dorff Diemingen, auch den Blutbann und den Zwingen zu Tischingen. 1741.

Tischingen.) s. R. Hofr. Proc. 3, 849.

Thurn, (von) Valsaßina ꝛc. oder: Die halbe Herrschafft Wäschenbeuern und den Blutbann daselbst. 1742.

Tilly; s. Breitenegg.

Truchseß ꝛc. s. Reichs-Erbtruchseß.

Tucher ꝛc. Das R. Vicariats-Verzeichniß von 1742. besagt:

- - - Lehenträger und Verwalter deren Tucherischen Stifftungsgüter auf dem Land, über den Zehenden zu Rempersdorff und Dieppoltsdorff ꝛc.

- - - Christoph Wilhelm, proprio & Coinvest. nomine, 1. über etliche Stück und Güter zu Hausen und Eltersdorff, 2. über den Hof zu Fach, 3. über Regelsbach, 4. über den vierten Theil des Zehendens zu Heichlingen, 5. über ein Gütlein zu Ruckersdorff ꝛc.

Tucher von Simmelsdorff, die Helffte des Zehendens zu Oedhofen, die Behausung, zum Burgles genannt, bey Lauffenholz gelegen, und ein Lehengütlein und Gerechtigkeit zu Tauchertsreuth. 1771.

s. auch: Dörrerische &c. und R. Hofr. Proc. 3, 857. u. f.

Velburg, auf dem Nordgau, die Stifftung bey St. Wolfgangs-Capellen außerhalb gedachter Statt, bey dem Dorff Hollenstein gelegen. 1741.

s. R. Hofr. Proc. 3, 863.

Venningen &c. oder: Das Schloß Neydenstein, samt allen Zugehörungen, und dem Blutbann daselbst. 1741.

s. R. Hofr. Proc. 3, 864.

Vestenbergische Lehen; s. Nürnberg.

Uhlbeckische Reichslehen; s. Ebner.

Ulm &c. oder: den großen und kleinen Zehenden, samt zweyen Sölden zu Jungingen.

2. die Zöll und Geleit zu Geißlingen, Kuchen, Heydenheim und Blaubeuren; 3. die Heerdbruck über die Donau, auswendig der Statt, samt dem Zoll, und Silberwaag innwendig der Statt;

4. wegen des dasigen heil. Geists-Spitals, einen Hof zu Niederhausen. 1741.

In der R. Vicariats-Verzeichniß von 1742. stehet:

Ulm, Reichsstatt, sive derselben Lehenträgere, - - - 1. über den Zoll und Geleit zu Geißlingen, 2. über das Hospital zum heil. Geist, 3. die Heerdbruck über die Donau, auswendig der Statt Ulm, mit samt dem Zoll und Silberwag.

--- Der-

- - - Derselben Lehenträger, - - - über den großen und kleinen Zehenden, samt zweyen Sölden, zu Jungingen rc.
s. R. Hofr. Proc. 3, 873.

Ulm (von) auf Erbach zu Mittel-Biberach, - - das Bürglin, Bau, Vogtrecht und Amtwiesen zu Mittel-Biberach, samt zugehörigen Recht- und Gerechtigkeiten. 1741.

Vöhlin rc. oder: Den Blutbann zu Illertissen, und einen Hof zu Halbertshofen in der Herrschafft Neuburg gelegen. 1741.
s. R. Hofr. Proc. 3, 874. u. f.

Volkamer rc. oder vier Tagwerck Wiesen, und die Schmidmayrische Reichslehen. 1741.
s. R. Hofr. Proc. 3, 876.

Wacker, von Grafenberg rc. oder: bey dem heil. Baum. 1741.
s. R. Hofr. Proc. 3, 877.

Wagler und Wagner zu Nürnberg, den ganzen Hof zu Argloe, bey dem heil. Baum gelegen. 1773.

Waldbott (von) Baßenheim, Grafen und Freyherrn, die Königsfeld- Thomberg- und Landscronische Reichslehen. 1741.

Walderode.) s. R. Hofr. Proc. 3, 694.

Waldstromerische Lehen; s. Nürnberg.

Waldthurnische Lehen; s. Lobkowiz.

Wallenfels;) s. R. Hofr. Proc. 3, 879.

Wambold.) s. R. Hofr. Proc. 3, 743.

Weingarten, Gotteshaus, die malefiz- territorial- und forsteyliche Obrigkeit in districtri-

stricta Liebenau, und den darzu gehörigen Weyher ꝛc. 1771.

Weißenburg ꝛc. die halbe Forsthuth, add. auf dem Weißenburger Forst gelegen.
s. R. Hofr. Proc. 3, 881. u. f.

Welser ꝛc. Das Reichsvicariats-Verzeichniß von 1742. besagt:
Welser von Neuhof auf Röthenbach, bey St. Wolfgang, Christoph Carl, über die ehemalige Schlüßelfelderische Reichslehen ꝛc.
- - - Joh. Carl, proprio nomine, zwey Drittel des Dorffs Großgscheid, mit dem Gut zu Diepeltsdorff ꝛc.
- - - Christoph Carl und Joh. Carl. 1. $\frac{2}{3}$. Zehenden des Dorffs und Fluhr zu Rothal, 2. besondere Reichslehenstück ꝛc.
- - - Joh. Carl und Christoph Carl: 1. den Blutbann zu Neuhof, 2. das Dörfflein Kleingscheid, 3. $\frac{1}{3}$. des Dorffs Großgscheid, samt dem Gut zu Diepeltsdorff und Zugehörungen ꝛc.
s. R. Hofr. Proc. 3, 883.

Werthern;) s. R. Hofr. Proc. 3, 885.

Weyler;) s. R. Hofr. Proc. 3, 886. it. Mayenfels.

Wezel (von) genannt Carben, Freyherr, 1. den Zehenden zu Eßerheim und Genheim, (oder Grünheim,) 2. die Knoblach, 3. einen Hof zu Sachsenhausen, und andere Lehenstücke, 4. Malbach. 1741.
s. R. Hofr. Proc. 3, 680.

Wezlar

Wezlar ꝛc. oder: zu Kalsmont ꝛc. 1741.
 s. R. Hofr. Proc. 3, 886.
Wilhelmi ꝛc. oder: zu Dubenweyler in dem Chur-Pfälzischen Oberamt Neustatt, zwey Theil und Sail des großen Zehendens und darzu gehörige Stücke Güter. 1741.
Willenreuth; s. Pillenreuth.

Wimpfen, Statt, die Vogtey und Obrigkeit daselbst. 1741.
 s. R. Hofr. Proc. 3, 888.
Windsheim, Statt, den Blutbann daselbst und ihre Gerichte. 1741.
 s. R. Hofr. Proc. 3, 888.

Wöllwarth ꝛc. Nach der R. Vicariats-Verzeichniß von 1742.
Wöllwarth auf Neubronn und Lauterburg Freyherrn Ludwig Carl und Sebastian, für sich und deren Coinvestirte, über verschiedene in zweyen Lehenbrieffen enthaltene Reichslehenstück und Güter ꝛc.
- - - Christoph Heinrich, nomine Fechsenfeldischer Linie, den Blutbann zu Fechsenfeld und Laubach, samt Zugehör ꝛc.
 s. R. Hofr. Proc. 3, 884. u. f.
Wolf ꝛc. oder: Gejägde.

Würtemberg.) Liebenstein. s. R. Hofr. Proc. 3, 776.
- - - den Blutbann im Schloß und Siz Stettenfels ꝛc. 1773.
Wunsidel;) s. R. Hofr. Proc. 3, 891.

Yrrsee ꝛc. Nach dem R. Vicariats-Verzeichniß von 1742. 1. zwey Gerichter zu Pfolzheim und Leinau, 2. zwey Gerichter zu Schlingen und Maurstetten, 3. drey Theil des Blutbanns in der Veste und Herrschafft Kempath.

* * *

Beytrag
zu einem Verzeichniß derer jeztmahligen Italiánischen Reichslehen.

Aquilæ, Gragnolæ, Viani, & reliqua Feuda Imperialia concernens, in ſpecie Marchion de Malaſpina de Fosdinovo &c. 1773.

Lunæ 18. Aug. 1766.

ab Arcu, Comites Leopoldus, Petrus Antonius, Franciſcus Leopoldus, Emanuel, Georgius, Franciſcus Eugenius & Philippus Nerius, puncto Inveſtituræ, ſuper Arci Comitatu, nec non Caſtris Pœnadarum, Drenæ, Spinedi, Rasdorii & Caſtelini &c.

Martis 6. Maji 1766.

ArquatæFeudumImperiale concernens, - - ſive implorantis Marchionis Auguſtini Spinulæ Mandatarius &c.

Veneris 8. Jul. 1766.

de Baſtia, Feudum Imperiale concernens, - - ſive Marchionis Joannis Mariæ Malaſpinæ de Baſtia Mandatarius &c.

Jovis 17. Apr. 1766.

Burgi Furnariorum, Feudum Imperiale concernens. - - Ratione prædicti Feudi Imperialis Burgi Furnariorum, nec non ratione portiunculæ ultra fossatum, del Reveggio nuncupatum, deposuit nomine Joannis Baptistæ Spinulæ, Marchionis Rocchæ fortis & Comitis Ronchi - - fidelitatis Juramentum.

Martis 9. Dec. 1766.

Buzallæ Feudi Imperialis portionem concernens, - - sive Impetrantis Marchionis *Aloysii* Mariæ *Botta* de Adurnis Mandatarius, &c.

Lunæ 28. Apr. 1766.

Cabellæ & Cremontis Feuda Imperialia concernens, - - sive Implorantis Joannis Caroli Marchionis Pallavicini Mandatarius &c.

Martis 18. Nov. 1766.

Calicis & Veppi Feuda Imperialia concernens, - - sive Implorantis Caroli Marchionis Malaspina Mandatarius &c.

Martis 25. Febr. 1766.

Campi frigidi Feudum Imperiale concernens, - - sive - - Tutorum à dicto Marchione Dominico (Spinula) relictorum Filiorum minorennium Mandatarius &c. ratione dimidiæ partis prædicti Feudi Imperialis. &c.

Lunæ 11. Aug. 1766.

Cantalupi, Feudi Imperialis, portionem concernens, - - five Impetrantis Nigroni Rivarolæ Mandatarius &c.

Veneris 21. Nov. 1766.

Cantalupi, Feudi Imperialis, portionem concernens, in puncto Investituræ.

Nomine Dn. Dominici Nicolai Mariæ SpinulæCantalupi depoſuit - - Fidelitatis Juramentum.

Caſtevolli Feudum Imperiale concernens, - - nomine minorennis Marchionis Tomaſi Malaſpina de Villa franca &c. 1773.

Lunæ 20. Oct. 1766.

Caſtiglionis de Gatti Feudum Imperiale concernens, - - ſive Implorantis Comitis Cornelii de Pepuli, qua Senioris Familiæ, Mandatarius &c.

Cavanellæ, Stadomellæ & dimidiæ Partis Villæ francæ Feuda Imperialia concernens, - - tutorio nomine minorennis Marchionis Tomaſi Malaſpina de Villa franca &c. 1773.

Lunæ 11. Aug. 1766.

Crucis & Savignoni, Feudum Imperiale, concernens, ſive Implorantium Tutorum Filii minorennis unici, quondam Herculis Fliſci, conſtitutus Mandatarius &c.

Lunæ 28. Apr. 1766.

Fontis rubei Feudum Imperiale concer-

cernens, sive Implorantis Joannis Caroli Marchionis Pallavicini Mandatarius &c.

Veneris 17. Jan. 1766.

Gazoldi, Feudum Imperiale, concernens.
- - Nomine Lepidi Timothei Hippoliti Balthasaris (de Hippolitis Comitis de Gazoldo) deposuit ratione quartæ partis prædicti Feudi Imperialis - - fidelitatis Juramentum.
- - item ratione quartæ portiunculæ prædicti Feudi &c.

Mercurii 14. Maji 1766.

Gazoldi Feudi Imperialis portionem concernens, - - sive Implorantis Caroli Mariæ Marchionis de Hippolitis, Comitis Gazoldi, Mandatarius &c.

Martis 12. Aug. 1766.

Insulæ Varianæ, una cum participationibus Petræ Bissariæ & appertinentiis, Feuda Imperialia, concernens, - - - nomine Joannis Baptistæ Spinolæ deposuit &c.

Veneris 21. Nov. 1766.

Insulæ Varianæ, nec non participationes Petræ Bissariæ, Feudorum Imperialium medietatem concernens, puncto Investituræ.

Nomine Dn. Mariæ Camillæ Spinulæ, Filiæ quondam Julii Viduæ relictæ quondam Joannis Jacobi Venerosii, deposuit - - fidelitatis Juramentum.

Jovis 4. Dec. 1766.

Insulæ Varianæ & Petræ Bissariæ Feuda

da Imperialia concernens, in ſpecie Tutores & Curatores Filiarum quondam Julii Spinulæ contra Dn. Cardinalem Spinulam &c.

Martis 15. Apr. 1766. - -

Machanæi, (oder Marchanæi) Feudum Imperiale concernens.

- - depoſuit nomine Renati Comitis Borromæi Arery - - fidelitatis Juramentum.

Martis 26. Oct. 1773.

Madrignani Feudum Imperiale concernens, - - ſive Regiæ Suæ Celſ. Ser. Dn. Archiducis, magni Hetruriæ Ducis, Mandatarius Mayer &c. docet de præſtitis præſtandis.

Lunæ 22. Dec. 1766.

Maſſæ Dux & Princeps Carrariæ, Maria Thereſia Cybo Malaſpina, puncto Inveſtituræ; ſive Implorantis Mandatarius de Schwannaſini ſub præſ. 25. Aug. nup. requirendo Feudum, ſupplicat hum. pro clem. impertienda renovatione Inveſtituræ, nec non Confirmatione Privilegiorum. appon. Lit. A. & B.

Admittatur Supplicantis Mandatarius ad Juramentum.

Lunæ 11. Aug. 1766.

Mongiardini, Feudum Imperiale, concernens, - - ſive Implorantium Tutorum Filii minorennis unici, (Auguſtini Innocentii Aloyſii,

Aloysii, Comitis de Flisco,) quondam Hectoris Flisci, constitutus Mandatarius &c.

Lunæ 20. Oct. 1766.

Montis aurei, Montis Canearum, Buzallæ, Burghi & Paravicini, Feudorum Imperialium certas portiones concernens, - - sive Implorantis Georgii Spinulæ Mandatarius &c.

Sabbathi 10. Maji 1766.

Montis S. Mariæ, Marzani, Lippiani, Giojelli & reliqua Feuda Imperialia concernens, - - sive Implorans (Petrus Franciscus) Marchio Borbonius de Monte &c.

7. Mart. 1768.

Montis Vallis Feudum Imperiale concernens, sive Alexander Marchio Malaspina &c.

Martis 18. Nov. 1766.

Mulatii Feudum Imperiale concernens, - - sive Implorantis Caroli Marchionis Malaspina Mandatarius &c.

Lunæ 10. Nov. 1766.

Mutinæ Ducatum, ac reliqua Feuda Imperialia concernens, in puncto Investituræ, sive Dn. Franciscus Maria Dux Mutinæ sub dato 13. Sept. & præs. 3. Oct. nup. exhibet hum. requisitionem Feudorum Ducatus Mutinæ & Regii, ac Marchionatus extensio, nec non Rhodigii Comitatus, item Ducatus Mirandulæ, ac Marchionatus Concordiæ, atque Principatus Corrigii & Status Jaarici & Campagnolæ, denique Comita-

mitatus Novellariæ & Bagnoli, juncta submissiſſima exculpatione, propter impedimenta, comparitionem perſonalem &c.

Lunæ 14. Jul. 1766.

Olivolæ, Biglioli, Palleroni & Bibulæ Feuda Imperialia concernens, - - ſive nomine Lazari Marchionis Malaſpina de Olivola &c.

Veneris 16. Maji 1766.

Orezoli Feudum Imperiale concernens, - - ſive Marchionum Caroli & Alberti de Malaſpina Mandatarius &c.

Martis 9. Dec. 1766.

Pallavicini Feudum Imperiale concernens, - - ſive Impetrantis Marchionis Aloyſii Mariæ Botta de Adurnis Mandatarius &c.

Lunæ 21. Apr. 1766.

Panicalis & Licianæ, nec non Partium quarundam Caſtri Montis Simonis, Villarum Amolæ & Campi Contri, Feuda Imperialia, concernens; - - - ſive Implorantis Marchionis Cornelii de Malaſpina Mandatarius &c.

Veneris 16. Maji 1766.

Petræ Biſſariæ, Feudi Imperialis, portionem concernens, - - - ſive Implorantis Caroli Spinulæ Mandatarius &c.

Lunæ 22. Dec. 1766.

Pontis Boſii Feudum Imperiale concernens, in puncto Inveſtituræ, ſive Implo-

plorantis Claudii Marchionis Malaſpina Mandatarius &c.

Veneris 5. Dec. 1766.

Pregolæ Feudi redintegrationem concernens; de Malaſpina Marchio contra Marchionem Galeatium Malaſpina à S. Margaretha &c.

Jovis 17. Apr. 1766.

Rochæ fortis, Feudum Imperiale concernens. - -

Nomine Joannis Baptiſtæ Spinulæ, Marchionis Rocchæ fortis depoſuit - - fidelitatis Juramentum.

Mercurii 23 Jul. 1766.

Roli, Feudum Imperiale, concernens, - - ſive nomine Cajetani Marchionis de Seſſis, Comitis Roli &c.

Jovis 17. Apr. 1766.

Ronchi, Feudum Imperiale, concernens. - -

Nomine Joannis Baptiſtæ Spinulæ, Marchionis Rocchæ fortis & Comitis Ronchi - - fidelitatis Juramentum.

Veneris 29. Aug. 1766.

Sabaudiæ & Montisferrati Feuda Imperialia concernens, ſive S. R. M. Sardiniæ, qua Dux Sabaudiæ & Montisferrati, ſub dato 30. Jul. & præſ. 19. Aug. nup. exhibet requiſitionem Inveſtituræ ſuper Feuda Regalia, Ditionesque omnes, quas cum dependentia ab Aug. Imperatoribus Sacrove Rom. Imperio poſſidet, nec non ſuper Jura,

ra, quæ juxta Fœderum tenorem Sibi competunt.

Martis 9. Dec. 1766.

Savignoni Feudum Imperiale concernens, ſive Implorantis Comitis Hieronymi de Fliſcis Mandatarius &c.

Lunæ 20. Oct. 1766.

Sorbelli, Feudum Imperiale & Marchionatum concernens, - - ſive Implorantium Marchionum Sorbelli ex Familia Marchionum Borboniorum Montis S. Mariæ Mandatarius &c.

Veneris 10. Jul. 1766.

Suavii & S. Martini Guſnaghi, Feuda Imperialia concernens, - - ſive Implorantis Ernesti Friderici Alexandri Comitis Giannini Mandatarius &c.

Lunæ 25. Aug. 1766.

Suveri & Montis Simonis Feuda Imperialia concernens, - - ſive Implorantis Marchionis Raynaldi Malaſpina de Suvero Mandatarius &c.

Jovis 4. Dec. 1766.

Suveri & Montis Simonis Feuda Imperialia concernens, in ſpecie Alexander Marchio Malaſpina de Podenzana contra Marchionem Malaſpina de Suvero &c.

Jovis 7. Aug. 1766.

Treſchietti, Feudum Imperiale, cum Vico Hyera atque pertinentiis concernens, - - ſive Impetrantis Caroli Henrici Comitis de Nay & Richecourt Mandatarius &c.

Ve-

Veneris 14. Nov. 1766.

Trixiani & Castagneduli Feuda Imperialia concernens. - -

Nomine Dn. Philippi Corsini deposuit - - fidelitatis Juramentum.

Veneris 14. Febr. 1766.

Turriliæ & S. Stephani Vallis avanti Principatum concernens, puncto Investituræ, sive Dn. Princeps Andreas ab Auria Pamphili Landi &c.

Lunæ 28. Jul. 1766.

Turris & Campi Feuda Imperialia concernens; - - sive Dn. Joannis Baptistæ S. R. I. Principis Centurionis Mandatarius &c.

Mercurii 26. Nov. 1766.

Vergagni Feudum Imperiale concernens, - - sive Joannis Ambrosii & Joannis Nicolai Crosia Fratrum Mandatarius &c.

Jovis 30. Oct. 1766.

Vescovati, Feudi Imperialis, portiones concernens &c.

Nomine Dn. Principis Francisci Nicolai de Gonzaga deposuit - - fidelitatis Juramentum.

Eodem.

Vescovati, Feudi Imperialis, medietatem concernens, sive Implorantis Dn. Principis, Sigismundi de Gonzaga, Mandatarius &c.

Jovis 17. Apr.

Vighi & Sentrasii Feudum Imperiale concernens, - -

 - - de-

- - deposuit nomine Joannis Baptistæ Spinulæ, Marchionis Rocchæ fortis & Comitis Ronchæ - - fidelitatis Juramentum.

Lunæ 7. Jul. 1766.

Virgulettæ, Villæ Rochettæ, Beveroni, Garbuliaghæ & dimidiæ partis Villæfranchæ, Feuda Imperialia concernens, - - sive Partis implorantis Friderici Malaspina ex Marchionibus Villæ franchæ Mandatarius &c.

II.

Von einigen neuerlichen Streitigkeiten in Steuer-Sachen.

§. 1.

Eingang.

In denen in diesen Abhandlungen bereits berührten dermaligen Streitigkeiten zwischen denen Herrn Grafen Reußen jüngerer Linie einer- so dann Derselbigen Ritter- und Landschafft anderer Seits seynd wohl die Beschwerden in Steuersachen die beträchtlichste, und dienen so wohl darzu, das, was in meinem Tr. von der Landeshoheit in Steuersachen hievon enthalten ist, zu ergänzen,

zen, als auch einige Betrachtungen darüber anzustellen.

§. 2.

Geschichte des jezigen Streits in denen Reußischen Landen jüngerer Linie.

Handlungen von 1770. bis 1773.

An. 1770. 20. Febr. erließe der Herr Graf Reuß zu Gera ein Rescript an seine Ritter- und Landschafft: Da dieses Jahr die bey lezterem Landtage zu Bezahlung der Kriegsschulden verwilligte Contributions-Anlagen zu Ende gehen: Gleichwohl, weil die Kriegsschulden sich noch über 100000. Thlr. belauffen &c. nöthig seye, daß mit Abgabe derer Contributionen continuiret werde; als gesinne Er an sie, sie wollen die verwilligte Contributionen noch auf sechs Jahre abliefern laßen.

Die Geraische Ritterschafft stellte den 10. Mart. darauf dem Herrn Grafen vor: Sie hätten schon am lezten Landtage gebeten: Ihnen die Berechnung zu communiciren, wohin die in währendem lezterem Krieg auf den Landescredit erborgte Capitalien verwendet worden seyen: Sie hätten es aber nicht erhalten. Es seyen ihnen zwar die Exemplarien von denen abgenommenen Steuerrechnungen, dem Herkommen gemäß, ausgeantwortet worden; allein aus keiner derselben hätten sie den wahren Statum passivum ersehen können, und die Specification der Steuercapitalien, welche ihnen bey dem lezten Landtage ausge-

händiget worden, (nach welcher samtliche Steuerschulden sich ungefähr auf 126000. Thlr. belauffen sollen,) scheine nicht hinlänglich, weil daraus die Verwendung dieser Posten nicht ersichtlich, noch zu penetriren seye, wie das Land noch 100000. Thlr. schuldig seyn könne; da an denen bewilligten Contributionsanlagen in denen sechs Jahren wenigstens 100000. Thlr. eingekommen, auch allein noch aus der Steuercaße, laut der Rechnungen von 1764. - 68 noch über dieses 37971. fl. bezahlt worden seyen. Die Contributions-Commißion habe zwar den Statum passivum samtlicher Landesschulden eruiren und ad liquidum bringen sollen; es seye aber nicht geschehen, und in Bezahlung der Zinse seyen große Unrichtigkeiten mit-untergeloffen; inmaßen Creditores, welchen die Zinse schon aus der Steuercaße bezahlt gewesen, solche nochmals aus der Contributionscaße empfangen haben: Zum Beweis, was für schädliche Folgen daraus entstanden, daß man das Contributionsgeschäfft nicht gänzlich von der Steuercaße separirt, und über die samtliche Landschulden und Contributionsanlagen, auch ausgeschriebene Steuern, keine Haupt-Berechnung gehalten: Ehe und bevor nun dieses geschehen, können sie in keine weitere Contributionsanlagen bewilligen; und zwar um so weniger, als dieses eine Landtägliche Berathschlagung erfordere, und einer Seits nöthig seye, die würcklich vorhandene Landesschulden bald-

baldmöglichst abzuführen, anderer Seits aber auch dem Umsturz der Unterthanen vorzubauen: Sie bitten also 1. um eine ganze und förmliche Berechnung derer im Kriege erhobenen zinsbaren Capitalien, und wohin selbige verwendet worden, 2. eine genaue Berechnung derer in den 6. lezten Jahren eingegangenen Contributionsanlagen, und was dadurch an Landesschulden getilget worden: Wann sie solches erhalten, würden sie bey einer sich anzustellenden Conferenz darüber deliberiren, auch hierauf ihre Erklärung ungesaumt überreichen.

Diese Vorstellung übergabe die Ritterschafft unter eben solchem dato der Regierung zu Gera.

Es muß hierauf den 9. Apr. die Resolution ergangen seyn: Daß denen Ritterschafftlichen Deputirten die Contributions-Rechnungen bey der Regierung vorgelegt werden sollen.

Die Ritterschafft stellte den 27. Jun. der Regierung hinwiederum vor: Sie würden versichert, daß man daraus den wahren Bestand der Landesschulden nicht ersehen könne; wiederhohlten also ihr voriges Gesuch, da sie außer deme sich zu einer weiteren Bewilligung nicht verstehen könnten.

Den 24. Aug. rescribirte so dann der Herr Graf Reuß zu Gera an die Regierung: Er halte dem Landescredit höchstnachtheilig

zu seyn, wann der Status der Steuern und der darauf hafftenden Schulden public gemacht werde; welches, wann ein Exemplar ausgehändiget würde, so in verschiedene Hände käme, nicht zu vermeiden wäre: Es sollten ihnen aber die Rechnungen, so offt und so lang sie es benöthiget wären, vorgelegt werden. Wann sie mit der Bewilligung zurückhielten, würden die Creditores klagen, und ihnen selbst nachtheilige Folgen daraus entstehen: Verschiedene zu denen Contributionsanlagen Deputirte seyen auch weder bey denen Seßionen, noch bey Abnahm der Rechnung erschienen; haben also es sich selber beyzumeßen, wann sie von dem Statu und denen bezahlten und noch unbezahlten Schulden keine Nachricht haben.

Den 5. Oct. bewilligte die Ritterschafft zwar 2. neue Steuertermine; reservirte aber anbey ihr voriges Gesuch, und verlangte wegen der ohne ihre Bewilligung ausgeschriebenen Steuern Reversalien.

Es fuhre auch die Ritterschafft mit weiteren Vorstellungen fort, namentlich den 13. Mart. 1771. mit Beziehung auf die bey dem Landtage An. 1745. eingegebene, und die darinn angeführte Landtags-Abschiede und Resolutiones Gravaminum von 1655. 1689. 1695. und 1701. worinn ihnen versprochen worden seye, daß bey Ausschreibung extraordi-

ordinairer Anlagen und Steuern mit ihnen communiciret werden solle.

Der Herr Graf rescribirte darauf den 3. Apr. 1771. an seine Regierung: Dieses seye im lezteren Krieg geschehen; dann 1. habe er bey Anfang des lezteren Krieges die älteste Deputirte zu sich kommen laßen, und mit ihnen communicirt; . . . 4. bey dem lezteren Landtage seye mit ihnen communicirt worden, was vor Anlagen und Steuern zu Abzahlung der Kriegsschulden anzulegen seyen? welche so dann nach ihrem Gutachten festgesezet worden; 5. bey Regulirung der Contributionen seyen sie auch darzu gezogen worden rc. so auch 6. bey Abnahm der Contributionsrechnung.

Den 8. Jun. thate die Geraische Ritterschafft der Regierung eine neue Vorstellung: Auf ihr Gesuch wegen einer Abschrifft der Contributions-Rechnungen und des eigentlichen Bestandes der Landesschulden seye gar nicht gedacht; bereits An. 1745. habe die Ritterschafft um Communication eines Exemplars der Steuerrechnung 8. oder 14. Tage vor deren würcklichen Abnahm gebeten: Im ganzen Reich werde in keiner Provinz, wo die Sächsische Rechte, (so, wie im Reußischen,) gültig seyen, die Communication der Steuer- oder (welches eben so viel seye,) der Contributions-Rechnungen abgeschlagen, und sie seyen seit mehr als 100. Jahren im

Besiz, ein Exemplar der Steuer-Rechnungen zu erhalten: Sie bitten also, sie bey dem alten Herkommen zu schüzen, und die ausgestellte Reversalien in Erfüllung zu sezen.

Noch mehrerer in einer mir unbekannten Ritterschafftlichen Vorstellung enthaltener Gründe wird in der gleich folgenden Resolution gedacht.

Der Herr Graf rescribirte nemlich den 28. Nov. 1771. an die Regierung zu Gera unter anderem:

1. Die Ritterschafft behaupte: Es seye denen Reichs-fundamental-Gesezen, der Kayserlichen Oberbotmäßigkeit zu nahe trettend, und wider die Reußische Landesverfaßung, Reversalien und Landesreceße, daß zu Bezahlung der Landesschulden eine Verwilligung von denen Ständen nöthig seye: Die Ritterschafft könne aber dieses niemalen beweisen. Die Reversalien habe die Ritterschafft wegen der verwilligten Land- und Tranckſteuer erhalten; nie aber wegen der Kriegssteuern: Sondern diese seyen, ohne einige Bewilligung zu erhalten, von der Herrschafft ausgeschrieben worden: Die Ursach seye diese, weil die Tranck- und Landsteuern in die Herrschafftliche Caßen geliefert werden; da hingegen die Kriegssteuern zu denen Landesausgaben verwendet werden, und die Herrschafft nichts davon bekomme; und auf diese Maaße seyen auch die bey dem Landtage von

1764.

1764. ausgestellte Reversalien auszulegen: Da nun die Kriegssteuern ohne Bewilligung, und ohne Reversalien darüber zu erhalten, gezahlet werden müßten; wie viel mehr seye nicht Ritter- und Landschafft schuldig, diejenige Capitalien, so zu Bestreitung der Kriegskosten auf das Land erborgt worden, nebst deren Intereße, zu bezahlen; zumalen da die von der Ritterschafft und deren Deputirte die darüber ausgestellte Obligationen mit-unterschrieben: Daß aber An. 1770. ihre weitere Bewilligung verlangt worden, dadurch hätten sie kein Recht erlangt, es auszuschlagen, und dem Landesherrn eine Condition sine qua non vorzuschreiben: Hätten sie ihr Gutachten ratione der Anlagen, auf eine gehörige bescheidene Art vorgetragen, würde der Herr Graf sich solches auch haben gefallen laßen.

2. Die Stände könnten aus der Steuer-Rechnung und denen Contributions-Rechnungen, (deren Vorlegung vor der Regierung ihnen gestattet worden seye,) den ganzen Statum passivum ersehen.

3. Die Stände sollten zeigen, daß die bey dem Landtag An. 1764. übergebene Specification der Steuerschulden unrichtig seye, und die darinn außengelaßene Capitalien anzeigen.

A. 1772. 15 May behauptete die Ritterschafft: Daß eine Mutatio formæ Reipublicæ intendiret würde, und verlangten von der Regie-

rung wiederhohlter eine Berichtserstattung an gesammte Herrschafften:

Die Regierung aber wollte darinn nicht willfahren.

Den 31. Jul. thate die Geraische Ritterschafft denen gesammten Herrn Grafen eine Vorstellung, und fügte denen vorigen Gründen bey: Daß ihnen von uralten Zeiten, und namentlich in dem Landtagsabschied von 1618. das Recht zugestanden worden seye, von denen einzuhebenden Contributionen Rechenschafft fordern zu dörffen ꝛc. Wann sie aber bittlos gelaßen würden, müßten sie alle weitere Bewilligung verbitten, mit der Zahlung Anstand nehmen, und, bey etwa eingeschlagenem via facti, auf diejenige Rettungs-Mittel den Bedacht nehmen, welche sie in denen Reichsgesezen vorgeschrieben finden.

Den 3. Aug. stellte die Geraische Ritterschafft denen gesammten Herrn Grafen ferner vor: Es seye ihnen An. 1764. 7. Apr. versprochen worden: Daß die Vorlegung der Steuerrechnungen vor Abnahm derselben, auf Begehren, jedesmahl geschehen solle: Sie wolle ihnen aber bloß in ipso termino Justificationis vorgelegt werden; wodurch sie völlig außer Stand gesezt würden, präparirt bey der Justification zu erscheinen, und mit pflichtmäßigen Monitis hervorzugehen: Es möchte also dem Steuerdirectorio anbefohlen werden, ihren Deputirten wenigstens 8. Tage vor dem

Steuer-

Steuerrechnungs-Justifications-Termin ein Exemplar mitzutheilen, auch künftig damit unweigerlich fortzufahren; widrigen Falles müßten sie wider das Steuerdirectorium eine Spolien- und Turbationsklage einführen.

Den 12. Oct. erhielte die Ritterschafft auf die Vorstellung vom 31. Jul. zur Resolution: Daß diese Sache zur gemeinschafftlichen Cognition und Theilnehmung sich nicht qualificire, sie also von dem Herrn Grafen zu Gera die Erörterung zu gewarten hätten: Wegen eines special-Gravaminis aber gemeinschafftliche Bewilligungen zu verweigern, oder Zahlungen zu verweigern, und sich als Repräsentanten ihrer Mitstände zu geriren, stehe ihnen ohne dieselbe keinesweges zu; dahero diese denen gesammten Herrschafften, (die doch grösten Theils bey der Sache nicht concurriren,) so frey vorgetragene Drohungen höchst-ungnädig empfunden worden, auch werde ihnen die wiederhohlte Anmaßung der Repräsentanten des ganzen Reußischen Volcks nachdrücklichst verwiesen.

Den 27. Oct. replicirte die Geraische Ritterschafft in einer Vorstellung an die gesammte Herrn Grafen auf die Resolution vom 12. Oct.: Der in des Herrn Grafen zu Gera Rescript vom 3. Apr. enthaltene Saz: Daß zu Bezahlung derer Kriegsschulden die Landschafftliche Bewilligung nicht erst abzuwarten seye, seye offenbar wider die denen gesamm-

gesammten Ständen ertheilte Reversalien und die Reußische Landesgeseze; dahero sie sich an die gesammte Herrschafften wenden müßten, und die von den gesammten Herrschafften ausgestellte Reversalien könnten von einem special-Landesherrn nicht einseitig unwürcksam gemacht werden: Sie bitten um Gestattung des Landgrundgesezmäßigen rechtlichen Gehörs in Betreff der ihnen verweigerten Contributions- und Landschulden-Rechnung.

Den 11. Nov. bekame die Geraische Ritterschafft auf ihre Vorstellung vom 3. Aug. zur Resolution: Daß diese Sache den Herrn Grafen zu Gera allein concernire, Derselbe aber niemals entgegen gewesen, denen Ständen die Steuerrechnung vor deren Abnahm, auf beschehenes Nachsuchen, vorlegen zu lassen: Da hingegen, so viel die Aushändigung eines besonderen Exemplars vor deren Justification betreffe, solche, als Observanzwidrig, nicht statt finden könne.

An. 1773. 15. Jan. gabe die Regierung zu Gera zur Resolution: Die übrige Herrn Grafen hätten dem zu Gera die Antwort auf die Vorstellung vom 27. Oct. nup. überlaßen; welche dahin ertheilet werde: Ihr seye die Vorlegung derer Contributions-Rechnungen bey der Regierung, so lang und so offt sie es benöthiget, bereits verwilliget, und dadurch hinlängliche Zeit und Gelegenheit an die Hand gegeben, davon Einsicht zu erhalten: Wann

sie

sie sich aber dabey nicht beruhigen wolle, solle ihr das rechtliche Gehör auf ihre Kosten verstattet seyn.

§. 3.

Göttingisches Gutachten.

Darauf stellte die Geraische Ritterschafft der Juristen-Facultät zu Göttingen vor:

1. In der Gräflich-Reußischen Landesverfaßung seye hergebracht, daß nicht nur keine Steuern ohne der Landstände Bewilligung ausgeschrieben werden könnten, sondern daß auch die Steueranschläge von jedes Orts Gerichtsherrn selbsten gefertiget, und dabey der alte Schock- oder Reichs-Pfenningsfuß zum Grunde geleget, die Rechnungen aber nicht anders, als mit Concurrenz der Landstände abgenommen und justificiret werden; inmaßen davon insonderheit folgende Landesreceße zeugeten.

Landtagsabschied, *d.d.* 1618. 13. Mart.

„Wollen Unsere treue und liebe Ritter- und Landschafft . . jährlich von einem jeden neuen Schocks-Pfennige auf drey unterschiedliche Termine . . . gutwillig contribuiren und darreichen, dergestalt und also, daß zuförderst beydes dem von der Ritterschafft, Aemter, Stätte und Unterthanen Gute in einen billigmäßigen gleich-durchgehenden Anschlag, wie es ein Erbe dem andern in brüder- und schwesterlichen Theilung zu gönnen pfleget, gebracht, und deßen zwey Theile zu vermelder

ter Contribution angelegt und verschrieben, der dritte Theil aber frey paßirt, übergangen und nicht eingezeichnet werden soll.

Wie denn solchen Anschlag jedes Orts Gerichtsherr selbsten, jedoch Beyseyns mit Zuziehung Unserer dazu gleichmäßig verordneten adelichen Deputirten, aufs gleicheste, beste und fleißigste zu beförderen, sich unterthänig anerboten; dabey Wir es dann gnädig bewenden laßen: Und sollen solche Anschläge in jeder Herrschafft auf derselben Amts- oder Rathhäuser zusammengebracht, auch der Kosten, so hierauf gehen wird, von dieser neuen bewilligten Contribution genommen werden.

Und wann nun jeztberührte Contribution mehrgedachte Unsere treue liebe Ritter- und Landschafft Uns von acto auf acht Jahr lang bewilliget; als soll dieselbe auf Martini des . . 1626sten Jahres wiederum ihre Endschafft erreichen, und denenselben zu keiner Erbschuldigkeit gereichen, noch gedeutet werden, wollen auch immittelst diese acht Jahre über offtgedachte Unsere treue Ritterschafft und Unterthanen der Reichs- Türcken- und Crays-Steuer gänzlich entheben, und dieselbe immittelst auf Uns nehmen:

Da aber nach Endung berührter acht Jahre solche Reichs- Türcken- und Craysteuer anderweit gegeben werden müßte, soll dieselbe also dem gleich, wie hievor, von denen

nen Unterthanen, denen alten Anschlägen nach, eingebracht und erleget werden.

Was nun obgedachte treuwillige Contribution einträgt, solches alles zumal soll zuförderst zu Abstattung derer Schuldposten dafür Unsere treue liebe Ritter- und Landschafft selbsten hafftet, und welche dieselbe zum Theil selbsten hergeliehen, samt deren Intereßen und Zinsen, Innhalts übergebenen Verzeichnißes, und sonsten, (ehe und zuvor solche gänzlich abgeleget,) nirgends anders wohin angewendet: Da sich aber ein Uebermaaß befinden möchte, damit andere auf Unseren Herrschafften stehende Schulden abgetragen werden; gestalten Wir dann zu solchem Ende ganz gnädig zufrieden, daß offtbesagte Unsere treue liebe Ritter- und Landschafft hierzu, neben Uns, gewiße Ober-Einnehmer, als zweene von der Ritterschafft und zweene von den Stätten verordnen mögen, welche solche Contribution aus allen Herrschafften zusammen einheben, und fürder an gehörige Orte anwenden, auch jedesmal Uns (und) dem Ausschuß der Ritter- und Landschafft, auf Erforderen, darvon beständige Rechnung leisten sollen."

Erörterung der Landesbeschwerden von 1689. 15. Nov. Art. 10.

"Wannenhero, und da Ihro Hochgräfl. Gnaden bey Einbringung vorfallender Kriegssteuern Dero Landschafft bisher jederzeit Com-

Communication thun laßen, dieselbe zu Abhörung und Justification der hierüber geführten, auch Land- und Tranckſteuer-Rechnungen, gezogen, mit ihren habenden Erinnerungen sie sattsam gehöret, auch, damit fernerweit unveränderlich zu continuiren, erbötig ist, Sie dargegen des sicheren ungezweifelten Vertrauens leben, es werde die Ritterschafft hiemit vergnügt seyn, und, ein mehreres zu begehren, von selbsten abstehen.„

Landtagsabschied von 1695. 12. Dec.

„Auch wollen gn. Herrschafften laßen geschehen, daß zu der Abnahme der Steuerrechnungen, ingleichen wenn die Kriegssteuer in jeder Herrschafft ausgeschrieben, . . . gewiße Personen aus der Ritterschafft allemal gezogen werden.

Nicht weniger gereichet gn. Herrschafften zu Danck und gn. Gefallen, daß Dero treue Landschafft, zur Sublevation und beßerer Bestreitung der Auslösungskösten, einen ganz- und halben Landsteuertermin auszuschreiben, sich anheischig gemacht.

Und sollen darüber, daß alles freywillig und ohne Schuldigkeit geschehen, die gewöhnliche Reversalien ausgestellet werden.„

Es seye auch eine große Anzahl von Zeit zu Zeit, und noch bey dem lezten Landtag An. 1764. ausgestellter Herrschafftlicher Reversalien vorhanden.

Als inzwischen auf diesem Landtage 1764. zu Tilgung der durch den lezten Krieg veranlaßten Schulden, eine neue Contribution auf 6. Jahre bewilliget und darüber eine besondere Contributionscaße errichtet, auch über diese Contribution eine von der übrigen Steuerrechnung abgesonderte Rechnung geführet, An. 1770. auch die Fortsezung auf weitere 6. Jahre verlangt, dabey aber behauptet worden, daß hierzu keine neue Bewilligung vonnöthen, sondern die Landschafft die des Krieges halber gemachte Schulden von selbsten zu bezahlen schuldig seye; und als die Landschafft (wie sie von mehr als 100. Jahren jedesmal von den Steuerrechnungen ein Exemplar ins landschafftliche Archiv bekomme,) auch von denen seit 1764. geführten Contributionsrechnungen dergleichen verlangt; seye dieses Gesuch abgeschlagen worden: Es werde also gefragt:

Ob nicht sowohl die Aeußerung, daß zu Bezahlung der Landesschulden die Einwilligung der Landstände nicht abzuwarten seye, als auch die verweigerte Ausantwortung eines Exemplars der geführten Contributionsrechnungen, eine gegründete Landesbeschwerde abgebe?

Die Göttingische Herrn Rechtsgelehrte antworteten darauf M. Apr. 1773.

Ob gleich zwischen solchen Steuern, die zum Besten der Landesherrschafft und zur

Sublevation derselben Cammerausgaben, bloß aus freyer Willkühr, bewilliget werden, und zwischen solchen Steuern, welche die Tilgung gemachter Kriegsschulden, die bloß auf dem Lande hafften, oder auch durch landschafftliche Verschreibungen schon ausdrücklich vom Lande übernommen seyen, allerdings in so weit ein nicht geringer Unterschied obwalte, indeme leztere nicht so, wie jene, bloß vom freyen Willen der Landstände abhangen, sondern deren Verbindlichkeit zu Tilgung solcher Schulden schon zum Voraus als richtig angenommen werden könne; dahero das Herrschafftliche Begehren, mit der zu Tilgung der Kriegsschulden im Jahr 1764. verwilligten Contribution biß zum gänzlichen Abtrag der Schulden fortzufahren, ohne erst eine neue Bewilligung darüber für nöthig zu halten, nicht so ganz widerrechtlich zu seyn scheinen möchte:

Dem Gesuch aber wegen Ausantwortung eines Exemplars der Contributionsberechnung nicht ohne Anschein entgegen gesezet werde, daß nur von der gewohnlichen Steuerrechnung die Aushändigung eines solchen Exemplars hergebracht, und auch selbige nur aus Gnaden bewilliget seye; davon aber auf diese außerordentliche Contributionsrechnungen um so weniger ein Schluß gelte, je bedencklicher es seye, dadurch die Geheimniße des Landes kund werden zu laßen, und je

mehr

mehr sich die Landschafft damit begnügen könne, daß einer der Ritterschafftlichen Deputirten der jedesmaligen Rechnungsabnahme beywohne, auch der Landschafft mehrmalen anerboten seye, derselben die verlangte Contributionsrechnungen auf der Regierung jedesmal zur Einsicht vorlegen zu laßen:

Weil aber 1. in Ländern, wo Landstände einmahl Antheil am Steuerwesen haben; (wie dann solches eines ihrer allergemeinesten und wesentlichen Vorrechte seye;) der Saz ganz ohne Ausnahme gelte: Daß, (außer Reichs- und Craysstеuern, oder, was sonsten durch Landesgeseze, oder auch durch besondere Reichsgrundgeseze, ein- vor allemal festgesezet seye,) gar keine Steuern ohne landschafftliche Bewilligung ausgeschrieben werden können, und, daß solches auch der Reußischen Landesverfaßung gemäß seye, aus obigen Stellen der Landesreceße sattsam erhelle:

2. in dem den Landständen einmal zugeeigneten Antheil an dem Steuerwesen eigentlich zweyerley Dinge in Betrachtung kommen; indeme nicht nur die Qu. an? ob die Landschafft eine gewiße Summe übernehmen oder bewilligen wolle? sondern auch die Qu. quomodo? wie eine solche Summe in mehr oder weniger Steuern auf mehr oder weniger Jahre zu vertheilen? und wie so wohl die richtige Erhebung, als die gehörige Verwendung,

 der

der bewilligten Steuern zu bewürcken sey? dabey in Berathschlagung kommen könne; folglich, wann auch jenes schon für bekannt angenommen werden könnte, dennoch des leztern halber die weitere Theilnehmung der Landschafft nicht für unnöthig, oder überflüssig und unstatthafft, gehalten werden könne; derowegen

3. in Ansehung der im Jahr 1764. zu Tilgung der Kriegsschulden bewilligten Contribution, zwar gar wohl seyn könne, daß bey der Qu. an? wegen der Schuld selbst kein Zweifel obwalte, aber die Qu. quomodo? um so erheblicher seye, als sothane Contribution nur auf 6. Jahre bewilliget worden, folglich zweifels ohne die Meinung gewesen seye, daß in dieser Zeit die ganze Summ getilget seyn würde: So wenig es aber An. 1764. bey der Landesherrschafft gestanden, ohne ausdrückliche Bewilligung der Landschafft, die Contribution auf mehr oder weniger als auf 6. Jahre zu bestimmen; eben so wenig auch jezo deren Verlängerung auf anderweite 6. Jahre anders, als mit freyer Bewilligung der Landstände, geschehen könne; vielmehr

4. eben deßwegen, weil von einer der Landschafft selbsten obliegenden Schuld die Frage seye, auch deren eigenem Ermeßen: Wie und auf was Art die Mittel zu Tilgung sothaner Schulden am besten zu bestimmen

men seyen? billig zu überlaßen seye: Aus eben der Ursache aber auch derselben mit Bestand Rechtens nicht vorenthalten werden könne, von der bisher zur Tilgung der Capitalien und Intereßen geschehenen Einnahme und Ausgabe genauere Einsicht zu nehmen, um darnach den Rückstand und die Erforderniße zu deßen Abtrage desto zuverläßiger bestimmen zu können; daher

5. wie ohnedem hier hergebracht und der Billigkeit überhaupt sehr gemäß seye, daß der Landschafft jedesmal ein eigenes Exemplar der geführten Steuerrechnungen ausgehändiget werde; so ein gleiches von dieser Contributionsrechnung um so ungezweifelter zu behaupten seye, als diese, ihrer eigentlichen Beschaffenheit nach, ohnehin sonst nur einen eigenen Theil der Steuerrechnung ausmachen würde: Der zufällige Umstand aber, daß man, zu mehrerer Bequemlichkeit, beyde Rechnungen von einander getrennet, in diesem wesentlich gegründeten Rechte der Landstände keine Aenderung machen könne; dabey auch

6. daß die Landesgeheimniße zur Ungebühr bekannt werden möchten, bey dieser Contributionsrechnung so wenig, als bey denen der Landschafft doch zukommenden Steuerrechnungen, zu besorgen seye; indeme die Ritter- und Landschafft dadurch eben auch so wohl ihrer Pflicht, als ihrem eigenen Intereße, zuwider handlen würde, und, da die

Rechnungen im landschafftlichen Archive aufbehalten werden, dergleichen nicht zu vermuthen seye; mithin es allerdings an hinlänglichem Grunde fehle, wegen solcher Besorgniße der Landschafft ihr einmahl an solchen Rechnungen, als an gemeinschafftlichen Urkunden, habendes gegründetes Recht zu entziehen; zumal da

7. die bloß zur Einsicht auf der Regierung anerbottene Vorlegung der Rechnungen, als auch die Zuziehung eines Ritterschafftlichen Deputirtens zu dem Rechnungswesen, nicht hinlänglich seye, um die Ritter- und Landschafft in den Stand zu sezen, so wohl jezt, als in Zukunfft, die ihr nicht zu versagende Kenntniß von diesem sie selbst hauptsächlich betreffenden Geschäffte zu nehmen; worzu vielmehr, auch wegen der Zukunfft, die Ausantwortung eines Exemplars der Contributions-Rechnung, wie solche bey den Steuerrechnungen hergebracht seye, billig ebenmäßig von der Ritter- und Landschafft verlanget werde:

Solchemnach seyen sie der rechtlichen Meinung: Daß so wohl die von Seiten der Landesherrschafft geschehene Aeußerung, als ob zu Bezahlung der Landesschulden die Einwilligung der Landstände nicht abzuwarten sey, als auch die verweigerte Aushändigung eines Exemplars der geführten Contributions-

rech-

rechnungen, allerdings eine gegründete Landesbeschwerde abgebe.

2. Stellte die Geraische Ritterschafft zu Göttingen vor: Das Steuerwesen im Geraischen seye ursprünglich auf den alten modum collectandi nach dem ehemaligen gemeinen Pfenning gegründet, und die Art der Erhebung deßwegen nicht nur in der Burggräflich-Meißnischen für die Gräflich-Reußische Lande errichteten Policeyordnung vom Jahr 1551. den Landständen, so viel ihre Unterthanen betreffe, lediglich überlaßen worden, sondern es auch, laut obigen Landtagsabschieds von 1618. in der folgenden Zeit dabey geblieben, daß man in dasigem Lande von keinen andern Steueranschlägen wiße, als die von jeden Orts Obrigkeiten selbsten angesezt und gefertiget seyen; wie dann über diß die Landstände auch noch dieses hergebracht haben, daß nicht nur ein jeder von ihnen die Steuer von seinen Unterthanen einzeln erhebe, und nur im ganzen an die gemeinsame Landsteuer-Einnahme einschicke; sondern daß auch auf solche Art bey Verkauff oder Vereinzelung ihrer Grundstücke die darauf hafftende Steuern, ohne Concurrenz des Steuerdirectorii und der Herrschafftlichen Beamten, von eines jeden Unterthanens Gerichtsherrn repartirt und ab- und zugeschrieben werden: Nur seye wegen der sogenannten Kleinhäußler, die auf eines Ritterguts

Grund und Boden erbauet seynd, noch eine besondere Zwistigkeit ꝛc. ꝛc.

Als inzwischen in einer Ritterschafftlichen Vorstellung gelegentlich einmal des der Ritterschafft zustehenden Juris subcollectandi Erwehnung geschehen; seye solches, mittelst einer Regierungs-Signatur vom 9. Sept. 1772. derselben ausdrücklich verwiesen worden:

Dahero werde gefragt: Ob der Geraischen Ritterschafft das jus subcollectadi in Ansehung ihrer Unterthanen in Abrede gestellet werden könne?

Die Antwort hierauf ware: Ob gleich das Steuerwesen eines jeden Landes in so weit unter der landesherrlichen hohen Gewalt begriffen seye, daß kein Unterthan im Lande ohne deren Vorwissen und Genehmigung mit Steuern rechtlich beleget werden könne; dahero auch adelichen oder andern Landständen nicht zustehe, ihren Gerichtsunterthanen, ohne von der Landesherrschafft dazu bemächtiget zu seyn, neue Steuern und Auflagen aufzubürden; also, wenn dieses unter dem jure subcollectandi zu verstehen, von der Regierung zu Gera nicht ohne Grund behauptet werden möchte, daß das jus subcollectandi zu den landesherrlichen Gerechtsamen gehöre:

Weilen aber 1. die Anlage neuer Steuern nicht so wohl ein jus subcollectandi, als viel-

vielmehr ein jus collectandi principale, seyn würde; unter dem jure subcollectandi aber eigentlich nur das Recht verstanden werde, vermöge deßen Steuern, die auf eine der Landesverfaßung gemäße Art von Herrn und Landständen bewilliget worden, auf die einzelne Unterthanen im Lande zu repartiren und von denselben zu erheben seyen; da dann

2. wiederum auf eines jeden Landes Verfaßung ankomme: Ob und wie weit das einem jeden Landstande in Ansehung seiner Gerichts-Unterthanen zu überlaßen, oder ebenfalls unter landesherrlicher Autorität zu bewürcken seye? inzwischen in diesem Verstande nichts weniger behauptet werden könne, als daß ein solches jus collectandi, nach der teutschen Verfaßung, nur ein landesherrliches Recht sey, und keinem adelichen oder anderen Landständen zukomme; indeme vielmehr,

3. nach der wahren Geschichte des teutschen Steuerwesens, von Anfang an die Landesherrschafften sehr zufrieden gewesen, wann sie nur von den Landständen darzu, daß ihre Hintersaßen und Gerichtsunterthanen eben so, wie die Herrschafftliche Amtsunterthanen, mit Steuern belegt werden dörffen, die Einwilligung erlangen können, da sie übrigens, wann sie nur der auf der Landstände Antheil gefallenen Summe sich gesichert halten können, deren Vertheilung auf die einzelne Un-

terthanen jedem Gutsherrn gerne überlassen; daher

4. in gar vielen teutschen Ländern, wie z.E. bey Hrn. PÜTTERN von Anhalt und vom Eichsfelde zu ersehen seye, die Subrepartition der auf den Landtägen bewilligten Steuern jedem Landstande überlaßen werde; folglich,

5. da eben das in dem Geraischen hergebracht, und selbst in Landgrundgesezen befestiget worden, die Ritter- und Landschafft bey diesem der teutschen Verfaßung ganz gemäßen und wohlhergebrachten Rechte billig zu laßen, und kein Grund abzusehen seye, warum, bey so gestalten Sachen, das jus subcollectandi, nach dem hier davon zum Grund gelegten und richtig bestimmten Begriffe, der Ritterschafft bestritten werden könnte; inzwischen,

6. wenn es dahin ausgedehnet werden sollte, denen adelichen Gerichtsunterthanen, ohne Zuthun der Landesherrschafft, und auf dem Landtage nicht bewilligte Steuern, oder andere Lasten, aufzubürden, solches allerdings die Gränzen eines juris subcollectandi überschreiten würde; auch überhaupt, wenn adelichen Unterthanen, in Ausübung, oder unter dem Vorwande dieses Rechts, zu nahe geschehen sollte, denselben der Weg an die Landesherrschafft, um daselbst ihre rechtliche Beschwerde darüber anzubringen, nicht verwehret werden könne; rc. rc.

So

So halten sie dafür: Daß der Geraischen Ritterschafft das jus subcollectandi, nach der hier vorgetragenen Bestimmung, in Ansehung ihrer Unterthanen allerdings mit Grunde nicht bestritten werden könne.

§. 4.

Fernere Handlungen An. 1773. und 74.

Darauf bate die Geraische Ritterschafft den 29. Maj. 1773. nochmals bey gesammten Herrschafften:

1. um Communication der Steuerrechnungen vor deren Justification; da es sie sonst an weiterer Steuerverwilligung und resp. Rechnungs-Justification hindern würde:

2. Verbäten sie alle weitere Contributions-Anlagen, worinn solche auch bestehen, so wohl, als auch die willkührliche Ausschreibung extraordinairer Kriegssteuern, durchaus, und so lang, biß ihnen ein Exemplar von samtlichen geführten Contributions-Rechnungen und der wahre Status der Landesschulden en Detail zu ihrem gemeinschafftlichen Archiv zugestellet worden seyen.

Den 2. Aug. kame der Geraischen Ritterschafft auf ihre Vorstellung vom 29. Maj. eine Resolution wegen Extradition eines Exemplars der Steuerrechnung zu; deren Innhalt ich aber nicht mittheilen kan.

Den 6. Aug. wurde der Ritterschafft wieder beditten: Daß diese Sache sich nicht

zur

zur gemeinschafftlichen Entscheidung qualificire; übrigens sie, auf Verlangen, bey der Regierung rechtlich gehört werden sollten.

Den 13. Jul. appellirte die Geraische Ritterschafft an Kayserliche Maj. weil dennoch Steuern ausgeschrieben würden, ob ihnen gleich von denen erhobenen neunjährigen Contributionen und seit 3. Jahren erhobenen Kriegssteuern keine Rechnung zugekommen seye.

Den 23. Aug. aber wurden dennoch wieder zwey Steuern ausgeschrieben.

Den 31. Aug. stellte die Geraische Ritterschafft vor: Daß sie die in der Resolution vom 2. ej. enthaltene Aeußerung durchaus nicht mit denen alten Receßen und Verträgen, auch nicht einmahl mit denen ihnen nur neuerlich ertheilten Resolutionen, vereinbaren könne; dahero sie auf rechtliche Ausführung vor einem niederzusezenden Manngericht provocire, und allenfalls ihrer bereits interponirten Appellation vom 13den huj. auch dieses passus halber insistire.

Den 8. Sept. erließen die samtliche Herrschafften ein Rescript an die Deputirte der Ritterschafft: Sie hätten gewünscht, daß noch in diesem Jahr ein Landtag hätte können ausgeschrieben werden; es möge aber solches, wegen des das Land durch die vorgewesene grosse Theurung betroffenen Nothstandes, wovon sich der Unterthan noch kaum zu erholen vermocht, nicht geschehen, und sie

seyen

seyen dahero genöthiget, selbigen bis auf das künfftige Jahr auszusezen: Indeßen möchten sie mit denen zulezt biß Faßnachten dieses Jahres verwilligten Land- und Tranck-steuern continuiren; worüber ihnen die gewohnliche Reversalien bey künfftigem Landtage ertheilet werden sollten.

Den 14. Sept. stellte so dann die Ritterschafft der Herrschafft Gera denen gesammten Herrn Grafen vor: Der beygehende Extract aus 80jährigen Steuer-Rechnungen von 1687. biß 1760. bewähre, daß jährlich 6. biß 7. ganze Steuern hinreichen: Es seyen aber dieses Jahr schon 4. Contributions- und 10. extraordinaire, oder sogenannte Kriegs-Steuern, und zwar leztere insgesammt ohne ihre oder ihrer Deputirten Vorwißen und Concurrenz, (wie sich doch nach der Landes-verfaßung gebühre,) besonders auch die beede lezte Steuern, wider ihre Appellation, ausgeschrieben worden: Hierwider, und insonderheit wider die executivische Beytreibung unbewilligter Land- und Kriegs- auch anderer Steuern, appellirten sie an Kayserliche Maj. und bitten nochmals um Receßmäßige Communication und Extradition der verlangten Rechnungen.

Den 4. Oct. stellten die anwesende Deputirte der Geraischen Ritterschafft sammtlichen Herrschafften vor: 1. Das Geschäfft der Bewilligung gehöre auf einen Landtag; 2. die Geraische Ritter- und Landschafft habe

wider

wider die Ausschreib- und executivische Eintreibung aller und jeder unbewilligter Land- Tranck- und Kriegs-Steuern protestirt; 3. es seyen ihnen den 26. Maj. alle Ständische Zusammenkünfte verboten worden; 4. ihre einseitige Bewilligung würde also um so mehr ohne Würckung seyn, als 5. die gesammte Landstände nicht mehr als Repräsentanten sämtlicher Unterthanen angesehen werden wollten 2c.

Den 13. Oct. bekame die Geraische Ritterschafft auf ihre Vorstellung vom 31. Aug. zum Bescheid: Daß ihr das gebetene rechtliche Gehör, (jedoch nicht anders, als, der Ordnung gemäß, vor der Regierung,) gestattet werden solle.

Den 2. Nov. wurde der Geraischen Ritterschafft auf die Vorstellung vom 4. Oct. zur Resolution: Da sie die gesonnene Verwilligung der Land- und Tranckstеuern einseitig nicht denegiren, viel weniger, wegen derer ihnen nicht in totum, sondern nur unter gewißen Einschränckungen, untersagten Zusammenkünffte, (deren es zu der jezigen Steuerbewilligung nicht bedörffe, sondern, wie sonsten, es per Votum resolviret werden könne,) eine speciem juris retentionis exerciren können, von Seiten der Ritter- und Landschafften derer Herrschafften Schleiz und Lobenstein sich auch keines dergleichen Widerspruchs zu versehen seye; so werde man durch solche einseitige unstatthaffte Einwendungen

sich

sich nicht hindern laßen, mit den Land- und Tranckſteuern biß zu künfftigem Landtag zu continuiren.

Den 6. Nov. erklärten sich die gesammte Stände der Herrschafften Gera, Schleiz und Lobenstein in Corpore: Daß sie, besonders in Rücksicht der zugesicherten baldigen Ausschreibung eines allgemeinen Landtages, die vormals ad tempus bewilligte Tranck- und Land-Steuern, gegen die verheißene Ausstellung der Verfaßungsmäßigen Reversalien, biß Ostern 1774. (jedoch resp. salva protestatione & appellatione vom 13. Jul. und 14. Sept. nup.) continuiren wollten.

Den 24. Dec. schriebe die Geraische Ritterschafft an die Regierung: Es seye ihnen von dem gegenwärtigen Statu passivo des Landes noch keine Receßmäßige Eröffnung gethan worden, und dennoch fahre man fort, unbewilligte Steuern auszuschreiben und zu exequiren; dahero sie ihrer interponirten Appellation inhärirten.

An. 1773. 14. Jan. notificirten die Ritterschafften derer Herrschafften Schleiz und Lobenstein denen Herrn Grafen Reußen zu Schleiz und Lobenstein: Daß sie zwar über ihre special-Herrschafften nicht zu klagen hätten, sich aber, (da sie mit der Geraischen Ritterschafft Ein Corpus ausmachten,) genöthiget sehen, mit dieser besonders in Ansehung der noch rückständig zu erörterenden

gemein-

gemeinschafftlichen Landesbeschwerden, gemeinsame Sache zu machen.

An eben diesem Tagen erhielten die Geraische Ritterschafftliche Deputirte auf ihre Vorstellung vom 14. Sept. 1773. Namens der Regierung zur Resolution: Die Sache qualificire sich (als nur die Herrschafft Gera betreffend,) nicht vor die samtliche Herrschafften: Uebrigens erweisen 1. die Rechnungen, daß alles ausgeschriebene zum Besten des Landes verwendet werde; 2. ein Jahr erfordere mehr, das andere weniger, es könne also nicht füglich eine gewiße Anzahl Steuern zu Bestreitung der Landesausgaben bestimmet werden; 3. die ordinaire Kriegssteuern seyen niemals mit Concurrenz der Deputirten von der Ritterschafft ausgeschrieben worden; 4. weil die Steuern wegen der nahrlosen und theueren Zeiten nicht zu behöriger Zeit von denen Unterthanen haben eingebracht werden können; so hätten auch die Rechnungen nicht, wie sonst gewohnlich, gefertiget und abgehöret werden können, 5. die Vorlegung der Contributions Rechnungen bey der Regierung seye bereits zugestanden worden, und übrigens habe es bey dem, so ihnen dieserhalben allschon zu erkennen gegeben worden seye, sein Bewenden.

Den 9. Maj. schriebe der Herr Graf Reuß zu Gera wieder Steuern aus.

Den 21. Maj. darauf thate die Geraische Ritterschafft eine neue Vorstellung dagegen,

gen, bezoge sich auf den Landtags-Abschied vom 13. Mart. 1618. und das erhaltene Göttingische Gutachten, mit Bitte, diese Landesbeschwerung abzustellen; widrigen Falles sie dagegen protestirten und eventualiter an das Cammergericht appellirten; dahero sie auch diese Steuern ihren Unterthanen nicht ansagen, noch von ihnen eintreiben würden.

§. 5.

Proceß am Cammergericht.

Die gesammte Ritter- und Landschafft derer Herrn Grafen Reußen jüngerer Linie gienge darauf an das Kays. und Reichs Cammergericht zu Wezlar, und brachte allda, unter anderen ihren Beschwerden, an:

7. Daß die landschafftliche Bewilligung in Contributions-Steueranlagen bestritten,

8. die Ausantwortung eines Exemplars der Contributions-Rechnungen schlechterdings,

9. der Kriegssteuer-Rechnungen aber vor dem Termin der Rechnungsabnahm, versagt, so dann

10. das Jus subcollectandi in Ansehung der Reichs- und Crays-Steuern versagt würde.

Mehreres kann ich davon, in Ermangelung der landschafftlichen Druckschrift, nicht melden.

Nachdeme nun (denen Reichsgesezen gemäß) forderist der Landesherrschafften Be-

richt darüber von dem Cammergericht erfordert worden, wurde derselbe, laut der in diesem Jahr 1775. in fol. gedruckten Actenmäßigen Geschichts-Erzehlung rc. dahin erstattet:

ad Gravamen 7.

1. Was die Contributionsanlagen betreffe; so seyen a) die im lezten Krieg gemachte Schulden mit der Ritterschafft Wißen und Willen gemacht, b) auf dem Landtag An. 1764. von der Landschafft übernommen, auch c) eine besondere Commißion, mit Bewilligung der Stände darzu niedergesezt worden, d) die Ritterschafft nehme auch die Rechnungen jährlich mit ab: Es seye also eine bloße Zudringlichkeit, daß man eine weitere Einwilligung bis zu völligem Abtrag dieser Landesschulden verlange:

2. Die zu den Reichs- und Crays-Præstandis gewidmete Kriegssteuern bedörfften, a) der Natur der Sache und denen Reichs-Grundgesezen nach, keine Verwilligung, dahero b) dieselbe von jeher ohne vorläuffige Verwilligung von der Herrschafft allein ausgeschrieben worden, auch c) genug seye, daß die Stände durch deren richtige Berechnung von der behörigen Verwendung vergewißert werden.

3. Zu denen Land- und Tranck-Steuern aber, welche in die Herrschafftliche Caßen geliefert werden, seye eine Verfaßungsmäßige

Ver-

Verwilligung hergebracht, werde auch der Landschafft niemals denegirt; und wegen dieser, nicht aber wegen der Kriegssteuer, würden landtägliche Reversalien ertheilt.

4. Es seye der Ritterschafft aber dennoch mehrmalen anerboten worden, ihr rechtliches Gehör deßwegen vor der Gesammt-Regierung zu Gera zu verstatten, und unpartheyische auswärtige Rechtsgelehrte darinn sprechen zu laßen, welches aber die Ritterschafft nicht angenommen habe.

ad Gravamen 8.

1. Daß die Contributions-Anlage-Rechnungen ein Capitel der Steuerrechnungen seyen, seye ein willkührliches und falsches Aßertum.

2. Um den Zustand der Contributions-Caße einsehen und die nöthige Errinnerungen dagegen machen zu können, seye genug, wann der Ritterschafft die Acta und Rechnungen, so lang und so offt sie wollen, ad perlustrandum vorgelegt werden; wie der Herr Graf zu Gera sich mehrmalen erkläret habe: Ein Exemplar aber ihnen auszuantworten, scheine bedencklich, und dem Landescredit nachtheilig zu seyn, dadurch zu einer etwaigen Divulgirung Gelegenheit zu geben.

3. Ein Landesherr seye ordentlicher Weise nicht verbunden, seinen Unterthanen Urkunden und Rechnungen heraus zu geben, wie das Cammergericht in Sachen: Aremberg contra seine Unterthanen, gesprochen habe. (Cramers Nebenst. 84. Th. S. 125.)

4. Es seye also dieses Anverlangen nichts anders, als ein eigensinniges unnöthiges Begehren.

ad Gravamen 9.

Es seye nie üblich gewesen, und eine bloße Neuerung, vermuthlich, um desto beßer auf unnöthige Widersprüche und Monita den Bedacht nehmen zu können; dahero die Herrschafft darinn nicht zu willfahren wiße.

ad Gravamen 10.

1. In Reichs- und Crays-Steuern bestehe das Jus subcollectandi in Ausschreibung derselbigen, und dieses gehöre zur Landeshoheit.

2. Alle Steuern würden nach dem einmal festgesezten Steuerfuß, und dem, mit Bewilligung der Stände, schon vorlängst eingeführten Steuercataster, nicht nur auf die ganze Ortschafften, sondern auch auf die einzelne steuerbare Güter, repartirt; es seye also keine andere hievon abweichende Subrepartition möglich, noch dörffen die Ritterguts-Besizere von dem Steuercataster abgehen, und einem steuerbaren Gut ein mehreres aufbürden, als es nach selbigem zu contribuiren habe.

3. Jedoch competire der Ritterschafft der Herrschafft Gera besonders das Recht, durch gewiße verpflichtete Einnehmer in ihren Ortschafften die Steuern colligiren und an die

die Steuereinnahme liefern zu laßen; welches ihro nicht streitig gemacht werde.

4. Auf den Landtägen An. 1727. und 1731. habe sie selbst eingestanden, daß sie weiter nichts prätendire, und daß es ihr einerley sey, ob man solches Recht ein Jus subcolligendi, oder subcollectandi nennen wolle: da sie nun aber wieder von neuem ein Jus subcollectandi verlangen, habe man es ihnen mit Verweis abschlagen müßen, doch, auf ihr Verlangen, ihnen rechtliches Gehör vor der Regierung gestatten und es durch auswärtiges rechtliches Erkenntniß entscheiden laßen wollen; welches sie aber nicht angenommen.

Ferner wird in der Widerlegung der Ritterschafftlichen Schrifft gemeldet:

1. (1) Ganz irrig seye der Schluß: Die Stände haben einige Steuern zu bewilligen; ergo müßen sie zu allen concurriren; dieses heiße offenbar, vom Theil aufs ganze schließen. Daß bey Reichs- und Crays-Steuern, und was dahin zu referiren seye, keine Bewilligung nöthig, erweisen die klare Reichsgeseze: Wollen aber einige Landstände behaupten, solche hergebracht zu haben, müßen sie es beweisen.

2. (2) Die Reichs- und Crays-Steuern seye ein jeder Landesherr, nach dem R. Abschied von 1543. §. 24. von 1555. §. 82. und von 1576. §. 11. 12. ohne Bewilligung seiner

(1) S. 36. (2) S. 37. u. f.

seiner Stände zu erheben befugt, und habe nur nöthig, ihnen solche, und die Nothdurfft derselben, gehörig kund zu machen: Auch können nach dem §. 14. und 15. des R. Abschieds von 1576. die Unterthanen darzu durch gebührende Zwangsmittel von ihrer Obrigkeit angehalten werden: Im Fall der Saumsal und Widersezlichkeit hingegen sollen dieselbe in pœnam dupli unwidersprechlich gefallen seyn; dagegen aber keine Proceße beym Cammergericht wider ihre Obrigkeit erkannt werden.

3. Hiemit stimme auch das ununterbrochene Herkommen der Reußischen Lande und die Receße überein.

4. Daß, gegen die nicht viel bedeutende Beetsteuer, die Reichs- Crays- und andere offentliche Anlagen gleichsam aufgehoben seyn, und aus den Land- und Tranck-Steuern mit bestritten werden sollen, seye falsch; sondern die Reichs- und Crays- oder Kriegssteuern seyen von denen ältesten Zeiten her von denen übrigen namentlich unterschieden, und zu jenen keine, sondern nur zu denen Land- und Tranck-Steuern, eine Bewilligung erfordert worden. Dieses bewiesen die angeführte Landtagsabschiede von 1613. 1618. 1655. 1662.

5. An. 1689. habe zwar die Ritterschafft der Herrschafft Gera die Direction des Steuerwesens verlangt, und daß fürohin in der Steuer ohne ihr Vorwißen und Berathschlagung nichts vorgenommen werden möchte, ge-

be-

beten: Es seye aber dabey verblieben, daß, wie die Herrn Grafen bey Einbringung vorfallender Kriegssteuern der Landschafft jederzeit Communication thun laßen, dieselbe zu Abhörung und Justification der darüber geführten Rechnungen gezogen, und sie mit ihren habenden Errinnerungen sattsam gehört, auch damit fernerweit unveränderlich continuiret werden solle.

6. An. 1695. hätten sie, die Ritterschafft im Gera- und Schlaizischen, wieder gebeten, daß nur das Exercitium des Herrschafftlichen Steuerdirectorii einem würcklich im Land angeseßenen Vasallen, (der doch dießfalls von der Herrschafft dependire,) committirt, mit demselben, (nebst Zuziehung der Deputirten zum Ausschuß der Ritterschafft,) ratione modi collectandi vor Ausschreib- und Einbringung der Römermonathe und Kriegs-Steuern consultirt, ohne deßen Anweisung und Subscription keine Ausgabe bey der Steuer paßirt, und im übrigen es, mit Abhörung und Justification der Steuerrechnungen, wie bishero gehalten werden solle: Sie hätten aber An. 1699. nur erhalten: daß zu Abnehmung der Steuerrechnung zwey vom Ausschuß der Ritterschafft und bey der Tranck-steuer-Obereinnahme ebenfalls zwey von Adel, dem alten Herkommen gemäß, sich befinden mögen.

7. An. 1701. hätten sämtliche Stände bloß gebeten: Daß die Steuerrechnun-

gen mit Zuziehung ihrer gesammten Deputirten abgenommen werden mögen; worauf die Resolution ergangen: Die Abnahme solle gleich nach geendigtem Landtage geschehen; wegen der Anzahl der Deputirten aber bleibe es bey dem vorhin ertheilten Bescheid.

8. An. 1736. seye bloß die Abnehmung der rückständig gebliebenen Steuerrechnungen, und daß damit von Jahr zu Jahr continuirt, oder die Rechnungen auf jedem Landtage sämtlichen Ständen ad monendum vorgelegt werden mögten, errinnert worden: Die darauf erfolgte Erörterung hingegen laute dahin: Die rückständige Steuerrechnungen wären seit dem abgehört, und sollen alle Jahre damit continuiret werden: wegen Zuziehung der Deputirten aber bliebe es bey dem Herkommen.

9. An. 1741. hätten sie nur wieder ihre Zuziehung zu den Rechnungsabnahmen urgirt: worauf sie die Antwort erhalten: Daß solche niemalen verweigert worden, sondern immer von ihren Deputirten dabey gewesen; bey welcher Observanz es nochmalen sein Bewenden habe.

10. An. 1745. seyen sie des nehmlichen bedeutet worden.

11. Besonders habe auch der Herr Graf von Gera das Begehren wegen der Ritterschafft Concurrenz vor Ausschreibung der Steuern An. 1697. und 1702. ausdrücklich und rotunde abgeschlagen.

12. Seye unverrückten Herkommens, biß auf den heutigen Tag, daß niemalen vor Ausschreibung der Kriegssteuern einige Verwilligung derselben erfordert worden; sondern die Ausschreiben jedesmal von denen special-Landesherrn jeder Herrschafft privative ergangen seyen.

Zu deßen Beweis werden Atteſtate und Berichte von denen dermaligen Steuer-Directoren derer Herrn Grafen Reußen zu Gera, Schlaiz, Lobenstein und Ebersdorff, beygelegt; welche sehr merckwürdig, aber hieher zu weitläufftig seynd: Doch will ich folgendes daraus melden.

An. 1774. 10. Aug. berichtete die Steuer-Direction zu Gera:

„1. Wie es zeithero mit Ausschreibung der Kriegssteuern gehalten? Antw. Die Landesherrschafft habe die Kriegssteuern von jeher privative, ohne vorgängige Concurrenz und Einwilligung der Ritterschafft, durch Steuerpatente an die Ritterschafft und durch ergangene Befehle an das Amt und an den Stattrath zu Gera, so viel als die Landesherrschafft zu denen (vor das Reich, Crays und Land benöthigten) Erfordernißen und allgemeinen Landesausgaben vor nöthig zu seyn erachtet, ausgeschrieben; wie die Beylagen bezeugten, und von jedem Jahr mit Originalien dargethan werden könne. Manchmalen seyen die etwa vorgekommene Ausgaben, zu deren Behuf die Steuer erlegt werden

 sollen,

sollen, benahmst, manchmalen aber die Steuerpatente nur in generalen Ausdrücken abgefaßet worden.

2. Wohin die Steuern verwendet werden, anlangend; so füge Lit. E. einen Extract von denen Capiteln der Ausgabe hiesiger Steuerrechnungen an. In Cap. 1. wird der Abgang von der Einnahme verrechnet, ꝛc. als von denen Steuer-befreyten und caduc liegenden Gütern, item der Erlaß, welcher, auf landesherrschafftlichen Befehl, denen wetterbeschädigten und abgebrannten Unterthanen auf gewiße Jahre concediret wird.

Cap. 2. wird die Ausgabe zu Reichs- und Craystagen, und andern dergleichen Nothwendigkeiten, als Cammerzieler, Visitations-Legations- und dahin einschlagende Correspondenzgelder ꝛc. verrechnet.

Cap. 3. Die Ausgaben bey Land-Deputations- und Ausschuß-Tagen ꝛc.

Cap. 4. Die gewöhnliche Besoldungen, als der hiesige Beytrag zur gesammten Raths- und Canzlars-Besoldung, item des Steuerdirectoris, derer beyden ältesten Deputirten der Ritterschafft, des Statthauptmanns und Stattwachtmeisters, Ritterschaffts-Consulenten, des Rechnungsführers Besoldung, u. d. ꝛc. welche Besoldungen theils von denen special-Landesherrn, theils von sämtlichen Herrschafften in Gemeinschafft, verwilliget werden.

Cap.

Cap. 5. Die Ausgabe wegen Vorspann bey Durchmarschen.

Cap. 6. Ausgabe wegen abgetragener Capitalien und Zinsen, so bey Kriegszeiten, oder andern das Vaterland angehenden Vorfallenheiten, erborget werden müßen.

Cap. 7. Ausgabe Römermonathe betreffend.

Cap. 8. Ausgabe gesammter Hochgräfl. Reuß Pl. Herrschafften, wegen welcher jedes Orts Contingent wieder zu fordern.

Cap. 9. Ausgabe bey vorfallender Einquartierung und Durchmarschen.

Cap. 10. Ausgabe der Werbung, Unterhaltung und Montirung ꝛc. des Reichscontingents hiesigen Antheils betreffend.

Cap. 11. Gnaden- und Pensionsgeld.

Cap. 12. Ausgabe ausgeliehene Capitalien betreffend.

Cap. 13. Ausgabe auf Landdefension und Landmiliz betreffend.

Cap. 14. Ausgabe Botenlohn betreffend.

Cap. 15. Ausgabe insgemein. In diesem Capite werden Porto, Schreibe-Materialien, Auslösung bey der Steuerrechnung, u. d. verrechnet.

Dieses alles nun erweiset ganz ohnbezweifelt, wie die Steuergelder angeleget werden, daß solche lediglich pro Patria ausgegeben werden, und davon nicht ein Groschen

zum

zum herrschafftlichen privat-Nuzen verwendet wird.

3. Wie die Steuerrechnungen justificiret werden? Antw. Der Tag zur Abhörung wird von dem Steuerdirectore denen Deputirten von der Ritterschafft, einige Tage vor der Examination, bekannt gemacht; so dann an dem bestimmten Tage, in Gegenwart derselben, des Gräflichen Amtmanns, und des Staatsraths, auf dem Rathhause, die Rechnung nach denen Belegen durchgegangen, examinirt und justificirt; so dann von allen unterschrieben.

Ehe zur Examination geschritten wird, erhalten die Deputirte der Ritterschafft am Tage der Abnahm ein Exemplar von der abzunehmenden Rechnung: (Es wird aber in dem Bericht nicht gemeldet, ob es mit oder ohne eine Abschrifft der Belegen geschehe?)

Die Steuerrechnungen seyen biß Ende des Jahres 1771. abgehört und die von 1772. zur Abhör parat: Daß es nicht eher geschehen, seyen die angeführte Umstände Ursach.„

Der Schlaizische Herr Steuerdirector meldet unter dem 20. Aug.: Daß in dieser Herrschafft die Kriegssteuern von der Landesherrschafft, so offt es die Beschaffenheit der Steuercaße und der dahin gehörigen Landesausgaben erfordere, ohne vorherige sonderbare Bewilligung der Landstände durch Rescripte an die Ritterschafft und Städte ausgeschrie-

geschrieben, und von dem Steuerdirectore dem (Geraischen) Beamten zu Saalburg (wegen dasiger Receßmäßiger Concurrenz zu dem Steuerquanto,) notificirt, die Steuerrechnungen aber alle zwey Jahre, in Beyseyn zweyer Ritterschafftlicher Deputirten und derer Abgeordneten von Saalburg, dann der Stattrāthe zu Schlaiz, Tanna und Saalburg, abgenommen, im Namen der Herrschafft von dem Steuerdirectore justificirt, von den Ritterschafftlichen Deputirten aber und den Rathspersonen von Schlaiz mit-unterschrieben, auch bey dieser Abnahme den landständischen Deputirten die unumschränckte Einsicht der Rechnungen und Belege gestattet, hingegen kein besonderes Rechnungs-Exemplar, sondern nur ein gedruckter Rechnungs-Extract, (worinn man bey der Abnahm die Summen der Einnahms- und Ausgabs-Capitel seze,) zugestellet werde; solches auch, so lange die dasige Steuerverfaßung stehe, niemalen anderst gehalten worden seye.

Der Lobensteinische Herr Steuerdirector meldet unter dem 17. Aug. 1774.: Die Kriegssteuern seyen je und allewege, nach erheischender Nothdurfft, von denen jedesmal regierenden Landesherrn, in besondern an die Ritterschafft und an den Stattrath zu Lobenstein erlaßenen Patenten, privative, und ohne vorhergegangene Bewilligung der Stände sothaner Herrschafft, ausgeschrieben worden,

den, werden auch in dieser Maaße noch auf den heutigen Tag ausgeschrieben, auch ruhig und ohne einigen Widerspruch erhoben. Die über Einnahme und Ausgabe der Kriegssteuern von denen Einnehmern gefertigte Rechnungen werden von zwey Jahren zu zwey Jahren, in Beyseyn der Deputirten der Ritterschafft und des Stattraths, also abgenommen: Der von dem Landesherrn geordnete Steuerdirector seze einen beliebigen Tag zur Rechnungsabnahme an, und mache solchen denen Deputirten der Ritterschafft und des Stattraths bekannt, welche so dann an dem angesezten Tage Monenda bey der Rechnung moniren, und dieselbe, vermittelst ihrer Mitunterschrifft, nebst dem Steuerdirectore, justificiren; ohne jedoch ein Exemplar davon zu erhalten.

Diese uralte Observanz seye auch in der Lobensteinischen Landetheilung von 1678. gegründet, darinn es §. 9. heiße:

„Dem jedesmaligen Amtmann soll die Direction des Steuerwesens überlaßen werden, dergestalt, daß er über den gesezten Steuer-Einnehmer gute Aufsicht haben, seine Rechnungen zu rechter Zeit abfordern, und, mit Zuziehung der Ritterschafft und des Raths Deputirten, so offt es die Noth erfordert, examiniren, über alle deroselben nöthige Ausgaben die Zettel und Belege subscribiren, dabey aber allen unnöthigen Aufwand und Ausgaben vermeiden und daran

seyn

seyn solle, daß zuforderst die Retardaten eingebracht, davon die alten - - Schulden, desgleichen auch dasjenige, was zu des Landes Obliegenheit noch weiters erfordert wird, abgetragen werde: Und wenn er befindet, daß bemeldte Reste nicht zulänglich, noch so bald zu exigiren seynd, sondern ein- oder mehr Steuertermine angelegt und der Ritter- und Landschafft publiciret werden müßen; soll solches Hochgräflicher sämtlicher gnädiger Herrschafft er, der Amtmann, zuforderst unterthänig vortragen, Dero gnädige Einwilligung hierüber vernehmen, darauf in Dero Namen die Steuerpatente an die Ritterschafft und Rath zu Lobenstein abfaßen, die übrige an die Amtsunterthanen, Hammermeister und Müller aber im Namen des Gräflichen Amtes ausfertigen, und hiebey sich jedesmalen des Landes allgemeine Wohlfarth sorgfältig angelegen seyn laßen.„

Und in der neuesten Theilung von 1712. Membr. 4. n. 4. „Ob auch gleich 4. die Steuern - - nunmehro in zwey (so viel möglich, gleiche) Theile zerschlagen; so hat man jedoch sich dabey verglichen, daß das Ausschreiben derselben an die Ritterschafft, (dann was die Intimation an den Rath in der Statt Lobenstein betrifft, selbige von der Hochgräfl. Herrschafft zu Lobenstein allein geschiehet,) in communione verrichtet, von dem jedesmaligen Aeltesten, und auf deßen Befehl, (nachdem er zuvor mit dem andern

Hoch-

Hochgräfl. Hause der Anzahl der Steuern und Lieferungstermins wegen sich freundvetterlich vernommen und verglichen,) das jedesmalige Ausschreiben verfertiget, und, wann es von ihme vollzogen, alsdann dem andern Hochgräfl. Hause zu gleichmäßiger Consubscription und Besieglung zu- und so fort an die von Adel abgeschickt, das Ausschreiben an die Hammermeister und Mühlenbesizere aber, (welches vormals von dem gemeinschafftlichen Amtmann alleine, und nach des leztern Tod von jeder Hochgräfl. Herrschafft Special-Beamten conjunctim geschehen,) [nunmehro von jedem Beamten besonders an die unter seiner gn. Herrschafft Jurisdiction und Oberbothmäßigkeit gehörige Hammermeister und Müller abgelaßen werden sollen."

Der Ebersdorffische Herr Steuerdirector endlich berichtet unter dem 24. Aug. 1774.: Daß

1. die Kriegssteuern von der Landesherrschafft, so offt es die Beschaffenheit der Steuercaße und derer dahin gehörigen Landesausgaben erfordere, proprio motu, und ohne vorhergängige Bewilligung derer Landesstände, mehrentheils in Gemeinschafft mit dem Gräfl. Hause Lobenstein, durch ein an die Vasallen von der Ritterschafft beyder Herrschafften zusammen erlaßen werdendes Rescript ausgeschrieben;

2. die

2. die Termine zu Abnahm der Steuerrechnungen von dem von dasiger Herrschafft geordneten Steuerdirectore, de regula auch in Gemeinschafft mit Lobenstein, (indeme beyderseitige Rechnungen zugleich abgenommen zu werden pflegen,) angesezt, und denen Deputirten beyder Herrschafften noticirt,

3. die Rechnungen selbst gedachten Deputirten, seit dem lezten Landtagsschluß von 1764. auf Anmelden, auch noch vor Eintritt des Abnahmstermins, ad inspiciendum, vorgelegt, so dann

4. im Termin selbsten, in Beyseyn der Ritterschafftlichen und des Stattraths zu Lobenstein Deputirten, (welchen Monenda zu moniren unbenommen seye,) examinirt, endlich

5. im Namen der Gräflichen Herrschafft justificirt, und von besagten Deputirten mit-unterschrieben werden,

6. Leztere aber kein Exemplar davon erhalten.

Und so seye es (außerhalb des n. 3. erwähnten,) so lang dasige Steuerverfaßung bestehe, also gehalten und niemalen widersprochen worden.

Weiter wird in dem an das Cammergericht erstatteten Bericht gemeldet: Der Beedreceß von 1485. enthalte a) kein Wort von Reichsbeschwerden, habe b) auch keine Absicht darauf haben können, weil die jezi-

ge Art, die Reichssteuern aufzubringen, erst in der Mitte des 16den Jahrhunderts aufgekommen seye; von welcher Zeit an c) die Landesherrschafft auch alle Reichssteuern unwidersprechlich von ihren Unterthanen eingezogen habe; d) enthalte der Beedreceß die Clausul: daß alles andere, so außer dieser Landbeede die Herrschafft an den Gütern hergebracht, oder sonsten von Rechtswegen habe, auch fernerhin bleiben solle.

14. Heißt es: Die von denen Klägern angeführte Beylagen und Landesreceße redeten von Abführung rückständiger Kriegsschulden und anderer ganz außerordentlicher Beschwerden; als weßhalben, da solche auf das Land contrahiret worden, sich eine vorgängige Communication und Berechnung mit den Ständen von selbsten verstehe: Die Kriegssteuern, oder Reichs- und Craysonera hingegen seyen niemalen darunter begriffen, noch eine Bewilligung derselben erforderlich gewesen:

Da nun die Reichsrechte es hierunter lediglich bey dem Herkommen laßen, auch die Kays. Wahlcap. Art. 15. §. 2. zusichere, daß die Landsaßen und Unterthanen von denen rechtmäßig hergebrachten Steuern unter keinem Schein befreyet werden sollen; so seye der klagenden Ritterschafft Gesuch eine Zudringlichkeit.

15. Es werde der Ritterschafft die Untererhebung der Steuern, so weit sie solche

her-

hergebracht, niemalen verwehrt, sondern seye ihr bereits An. 1730. und noch im vorigen Jahr, zugestanden worden; das daraus gefolgerte Jus subcollectandi aber, (als welches eigentlich dem Landesherrn ratione collectarum Imperii gebühre,) seye ganz unerfindlich.

16. Von der Kriegssteuerrechnung bekomme zwar die Geraische Ritterschafft bey der Abnahme ein Exemplar: Es seye aber dieses a) eine bloße Gnade; wie dann b) die Ritterschafft in denen Herrschafften Schlaiz und Lobenstein keines von ihren Landesherrn erhalten; c) es laße sich auch von der Kriegssteuer auf die Contributions-Anlage, als ein ganz neues Werck, kein Schluß machen.

17. Es seye ein bloßer Eigensinn, daß die Ritterschafft in so vielen Jahren von der gegebenen Erlaubniß, die Rechnungen einzusehen, nicht zu profitiren verlangt; da doch Deputirte von ihr mit zu der Contributions-Commißion verordnet seyen: Und eben so wenig hätten sie das verstattete rechtliche Gehör angenommen.

18. Die Klägere a) hätten nicht erwiesen, und können nicht erweisen, daß einige nicht darein gehörige Posten in diese Rechnung gezogen würden, oder b) das mindeste davon in die Herrschafftliche Caßen fließe, oder c) sonst reele Defecte angezeigt. d) Seyen gleich einige zur Contributionscasse

se gehörige Posten bey der Steuercaß verrechnet worden; so müßte doch das Land Capital und Zins bey beyden zahlen: Nur haben e) im Jahr 1766. deßwegen mehr Steuern ausgeschrieben werden müßen; wie auch f) wegen der guten Theils zurückgebliebenen Contributions-Anlagen, der Cammergerichts-Visitation und außerordentlichen Collegial-Beyträge, und sonst, nöthig gewesen und künfftig seyn möchte: Bey welchem allem doch g) bißhero nicht so viel, oder doch nicht mehr, ausgeschrieben worden seye, als in manchen anderen Jahren, selbst gestandener maßen, geschehen: h) Auf dem Landtag An. 1764. seyen zu der Contributionscaße 6. Steuern bewilliget, An. 1771. aber nur 5. und nachhero nur 4. ausgeschrieben worden. i) Wann man die Kriegssteuern aufheben wollte, woher sollten die Landesbeschwerden bestritten werden? k) An. 1735. seyen allein 15. Kriegssteuern ausgeschrieben worden, ohne daß man sich darüber beschwert, An. 1766. hingegen nur 11. l) Auch nicht ein einiger Amts- oder Dorfschultheiß habe, nach der Anlage, Beschwerde geführt, oder nur etwas davon gewußt, auch nur etliche wenige adeliche.

19. Daß die im Krieg auf das Land gemachte Schulden bezahlt werden müßen, seye unstreitig, auch ratione modi bereits auf lezterem Landtag das nöthige gemeinschafftlich verabredet worden: Die deßwegen ausgestellte

te Reversalien aber haben ihren Bezug nur darauf, weil die Ritterschafft, welche sonst steuerfrey seye, gleich auch die Herrschafft gethan, von ihren eigenen Gütern einen Beytrag bewilliget habe; ingleichem laße sich die Statt Gera die Fortsezung der Contributions-anlage gefallen; es seye also gar nicht abzusehen, warum solche um so nichtiger Ursachen willen solle aufgehalten werden.

Am Ende lauffe also alles nicht auf Kränckung Ständischer, sondern auf Schmälerung Herrschafftlicher, Gerechtsamen hinaus; bey welchen aber die Herrn sich, nach der Kays. Wahlcapitulation, selbst zu handhaben, befugt seyen.

§. 6.

Gattungen der Reußischen Steuern.

In denen Landen derer Herrn Grafen Reußen jüngerer Linie seynd dermalen dreyerley Gattungen von Steuern üblich, 1. Kriegssteuern, 2. Contributionssteuern, dann 3. Land- und Tranckſteuern.

§. 7.

Kriegssteuern.

Bey denen Kriegssteuern kommt es darauf an: 1. Was darunter verstanden werde und darunter gehöre? 2. Ob eine Bewilligung der Landstände darzu erfordert werde? 3. Wie es mit Ausschreibung der Steuer zu halten? 4. Wie mit dem Steuerfuß? 5.

Wie die Kriegssteuercaße zu verwalten? 6. Worzu die Kriegssteuern zu verwenden seyen? 7. Wie bey Abhörung der Kriegssteuer-Rechnungen zu verfahren seye?

§. 8.

Was darunter verstanden werde und darunter gehöre?

In der Gräflichen Actenmäßigen Geschichtserzählung von 1775. S. 14. heißt es: „Die ersten (Kriegs-Steuern,) werden zu denen nöthigen Landes-Ausgaben, nemlich den Reichs- und Crays-*Præstandis*, verwendet;„ dahero auch das, was die Reichs-Geseze von denen Reichsanlagen verordnen, auf dieselbige appliciret wird.

Dabey fallen nun folgende Betrachtungen vor:

1. Außer denen Cammerzielern, (die nur ein weniges betragen,) giebt es offt in vielen Jahren keine Römermonathe, oder Reichsanlagen; mithin kann es um eine Reichssteuer nichts beständiges und immer fortdaurendes seyn.

Zwar habe ich in meinem Tr. von der Landeshoheit in Steuersachen S. 503. selbsten allerley Stücke erzählt, welche mit unter die Reichsanlagen gezogen werden können: Aber auch dieselbige alle seynd nichts beständiges; außer, was (hier) den Beytrag

zu

zu Unterhaltung der Wetterauischen Comitial-Gesandtschafft betrifft.

2. Hat bekanntlich das gesammte Reich in Friedenszeiten gar keine Armee auf den Beinen; mithin kan auch in Friedens-Zeiten von keinem Reichscontingent die Frage seyn; und der Kayser hat nicht gestatten wollen, daß der Herzog zu Mecklenburg-Schwerin in Friedenszeiten Steuern zu Unterhaltung eines Mecklenburgischen Reichscontingents ausschreibe.

3. Die Ober-Sächsische Craysverfassung ist ebenfalls schon fast 100. Jahre in völliger Zerrüttung; mithin kan auch in diesem Crays von keinem Crayscontingent, oder andern Craysanlagen, die Rede seyn.

4. Hingegen ist doch auch wahr, daß nach der Reichs-Executions-Ordnung und nach dem Reichsabschied von 1654. §. 178. u. f. die Crayse in einer beständigen Verfaßung seyn sollen, um innerliche Ruhe und Sicherheit zu erhalten, und einen auswärtigen ungerechten Anfall abtreiben zu können.

5. Habe ich anderwärts (1) erwiesen, daß einzelne Reichsstände ihre Unterthanen mit militar-Steuern nur alsdann belegen können, a) wann die Crayshülffe würcklich aufgebotten wird, b) nicht länger, als selbige würcklich geleistet wird, c) nicht höher,

 als

(1) im Tr. wie viel Soldaten ein Land zu erhalten schuldig seye? S. 9. u. f.

als auf das Simplum; daß d) auch durch den Reichsabschied von 1654. hierinn nichts abgeändert worden seye, endlich und e) daß die bisherige Reichsgeseze ihre Rücksicht in Friedens-Zeiten nicht so wohl auf eine regulirte Mannschafft, als vielmehr auf einen wohlgeübten Landausschuß, haben.

Bey diesen Umständen nun ist es allerdings ein noch unentschiedenes Problem: Ob in Friedens-Zeiten ein in einem Crays, der in keiner militar-Verfaßung stehet, geseßener, und mit keinen nöthigen Vestungen versehener, Reichsstand seinen Landständen und Unterthanen zu Unterhaltung einer regulirten Mannschafft Steuern auflegen dörffe?

Ich will mich aber hiebey nicht länger aufhalten, a) weil die Reußische Landstände über die Unterhaltung eines Matricularmäßigen Contingents auch in Friedenszeiten sich nicht beschweren, und, b) es künfftig zu thun, nicht anzurathen wäre, nachdeme Kayser Leopold auf das bekannte Reichsgutachten wegen Extension des §. 180. R. Abschieds von 1654. sich geäußert hat:

„Als können Ihro Kayserliche Maj. . . gnädigst gerne geschehen laßen, daß . . jene Churfürsten und Stände, so ein mehreres, als im vorangezogenen §. begriffen, gegen ihre Unterthanen und Landsaßen rechtmäßig hergebracht, dabey

dabey geschirmet und gehandhabet werden. „

6. Wegen der Gräflichen Collegial-Anlagen haben die Göttingische Herrn Rechtsgelehrte, und ich selbsten (1) dafür gehalten, daß die Unterthanen ordentlicher Weise nicht darzu angehalten werden können.

7. Von noch ungleich größerer Bedencklichkeit ist ferner dieses, daß wir oben aus dem eigenen Bericht des Gräflich-Reuß-Geraischen Steuerdirectorii vernommen haben, daß keinesweges die Reußische Kriegssteuern bloß zu Reichs- und Crays-Bedürffnißen, sondern auch, ja offenbar grösten Theils, zu solchen Sachen verwandt werden, welche in ganz Teutschland zu denen Landsteuern gezählet werden und werden müßen, und die zum Theil selbst von Chur- und Fürsten aus ihren eigenen Cameralmitteln bestritten werden müßen; die übrige Ausgaben hingegen zwar etwa so beschaffen seynd, daß Landstände sich nicht wohl entziehen können, etwas darzu zu bewilligen, aber nicht unter der Rubric von Reichs- und Crays-Anlagen, sondern, wie gedacht, als Landsteuern zu Landes-Neceßarien:

Wie können solchemnach die von denen Türckenhülffen, auch andern Reichs- und Crays-Anlagen, lediglich und allein reden-

(1) im Tr. von der Landeshoh. in Steuersach. S. 526.

de Reichsgeseze auf alle Capitel besagter Kriegssteuer-Rechnungen angewendet werden?

In so ferne zwar die Herrn Grafen dergleichen ruhig hergebracht haben, werden Sie freylich noch ferner dabey geschüzet werden müßen: Nur laßen sich solcherley Postulata unmöglich als Reichs- und Crays-Anlagen behandlen.

§. 9.

Ob eine Bewilligung darzu erfordert werde?

Wird nun zu diesen Kriegssteuern der Landstände Bewilligung erfordert oder nicht? Die Herrn Grafen sagen: Nein! die Landstände: Ja!

Ich kann aber nicht bergen, daß bey Beantwortung dieser Frage beederseits nicht gründlich zu Werck gegangen wird.

Wir haben schon gehört, daß die Reußische Kriegssteuer-Rechnungen a) theils Reichs- und Crays- b) theils aber c) Landes-Prästationen betreffen: Forderist seynd also diese von einander zu separiren.

Was nun die Reichs- und Crays-Prästationen anlangt; so ist unwidersprechlich, daß nach unseren Reichsgesezen niemalen der Landstände Bewilligung darzu erfordert wird; sondern, wo kein caput Impossibilitatis obwaltet, bleibet ihnen nichts, als gloria obsequii übrig:

Aber

Aber damit ist die Sache keineswegs aus, und daraus folget noch keineswegs, also darff der Herr es nur die Stände wissen laßen, und sodann ausschreiben:

Dann es kommt bey allen solchen Sachen nicht bloß auf die Qu. *an*? sondern auch auf die Qu. *quomodo*? an; und diese kann manchmalen viele wichtige Umstände unter sich begreiffen; Z. E. wer dabey concurriren müße und wie fern? ob die angebliche Reichs- und Craysanlagen richtig berechnet seyen? was für eine Besteurungsart gebraucht werden wolle? wie es mit der Lieferung, Execution, Restanten, Nachlaß, Ueberschuß, Lieferung an die Reichs- und Crayscaßen, Berechnung, Rechnungsabhör, u. s. w. zu halten seye? (1)

So belehren auch die in denen Mecklenburgischen Streitigkeiten bey dem Reichs-Hofrath in contradictorio ergangene Erkenntniße (2), wie mancherley der Kayser dem Landesherrn hierinn zur Pflicht gemacht habe.

Bey denen übrigen zu einer Landsteuer sich qualificirenden Rubriquen aber ist, nach der in ganz Teutschland üblichen Regel, auch quoad qu. an? der Landstände Bewilligung allerdings erforderlich: Nicht, als wann dieselbe nach Gefallen, dergleichen Steuern

(1) s. mein Tr. von der Landeshoh. in Steuersach. S. 504. u. f.

(2) l. c. S. 235.

ern bewilligen oder nicht bewilligen könnten und dörfften: Aber 1. muß man sie doch darum ansprechen, 2. sie müßen a) die Nothwendigkeit, oder doch den Nuzen der Sache, b) die erforderliche Summ, c) die Möglichkeit, es leisten zu können, d) die dem Lande erträglichste und billigste Art, es zu leisten, e) die Zahlungstermine, und f) andere dabey vorfallende Umstände erwägen und, nach deren Befund, einen Schluß so oder anderst darüber abfaßen dörffen.

Ob und wie ferne aber denen Herrn Grafen Reußen jüngerer Linie der behauptende widrige alte und ruhige Besiz gegen alles vorhergehende zu statten kommen könne und müße? darüber wird, wann beyde Theile hinlänglich vernommen worden seynd, das hochpreißl. Kayserliche Cammergericht zu erkennen haben, und ich kann es erwarten, biß es geschiehet.

§. 10.

Wie es mit Ausschreibung der Kriegssteuern zu halten seye?

Die Beantwortung dieser Frage hänget schlechterdings von der Entscheidung der nächstvorhergehenden ab: Und je nachdeme dieselbige ausfallen möchte, wird auch die Ausschreibung der Kriegssteuern mit oder ohne Wißen und Bewilligung der Landstände, und entweder auf eine willkührliche oder nur auf

auf die verglichene Art, geschehen können und müßen, oder nicht.

§. 11.

Wie es mit dem Steuerfuß zu halten seye?

Bekanntlich begreiffet der Steuerfuß eigentlich dreyerley unter sich; nemlich 1. die Repartition der zu zahlenden Summ unter die Herrschafft, (wo und so ferne dieselbe dabey mit concurrirt,) so dann die ganze Claßen, Corpora und Communen, aus welchen die Landstände bestehen; 2. aus der Subrepartition unter die einzelne Contribuenten, und 3. aus denen Vermögensstücken, wovon Steuer gegeben werden solle, auch in welcher Proportion.

Allem nach nun ist es 1. eine im Reußischen ausgemachte Sache:

1. Was es an einer von der ganzen Grafschafft zu erlegenden Summ jede Herrschafft, aus denen selbige bestehet, treffe: So auch, was jeder Herrschafft besondere Corpora an den der ganzen special-Herrschafft zukommenden Quote zu tragen haben.

Z. E. so wird S. 162. gemeldet: Zu einer einfachen Steuer in der Herrschafft Gera tragen bey

a) Die Herrschafftliche Amts- und Cammergüter und Dorffschafften 290 fl. 7 gr. 9 pf.
b) Die adeliche Dorffschafften 297 fl. 16 gr. 1½ pf.
c) Die Statt Gera - 285 14 -

Zu dem adelichen Quanto der 297 fl. con-

concurriren 33. adeliche Gerichte, deren eines vor dem anderen wiederum in verschiedenen Dorffschafften bestehe.

Ueber allem diesem scheinet auch dermalen kein Streit obzuwalten.

Was hingegen 2. die Subrepartition unter die einzelne Contribuenten anbelangt; da seynd die Herrschafften und die Ritterschafft streitig: Und dieses ist dasjenige, was die Ritterschafft mit dem in solchem Verstand sonst ungewohnlichen Namen des juris subcollectandi beleget.

Von diesem Streit in thesi läßet sich hier nur so viel sagen und anmercken, daß derselbe nicht wohl aus allgemeinen Gründen entschieden werden kan; sondern es kommt darinn auf eines jeden Landes besondere Verfaßung an: Dahero ich mich auch nicht länger dabey aufhalten, sondern nur so viel sagen will: Meines Erachtens hat die Sache selbst ihre Richtigkeit; man streitet nur über Worte, und wäre der Ritterschafftliche Consulent mit seinen unschicklichen Ausdrücken und deren grundlosen Vertheidigung zurückgeblieben; so hätte es über diesen Puncten weder einer Anfrage zu Göttingen, noch eines Gravaminirens bey dem Cammergericht, bedurfft: Wäre ich Referent in der Sache; so bekäme er ein tüchtiges nota bene deßwegen!

3. Von was für Vermögensstücken, und in welcher Proportion, endlich Steuer ge-

gegeben werde? davon finde ich nichts eigentliches.

In der Actenmäß. Geschichts-Erzähl. S. 162. heißt es: „Ein jeder Unterthan in solchen (adelichen Gerichten) ist nun nach dem Vermögen seiner Güter nach dem alten Steueranschlag angelegt.„

Da nun die Zahl der Unterthanen und derselben Vermögen bald zu- bald abnimmt, und doch ein jeder nach dem alten Steueranschlag angelegt werden solle; so scheinet es, die Steuer seye bloß und lediglich auf die liegende Feldgüter gelegt, welche immer einerley bleiben, der Unterthanen Zahl oder Vermögen mag zu- oder abnehmen; außer, wann einige Güter öd liegen bleiben, oder vom Waßer rc. verderbt werden.

§. 12.

Wie die Kriegssteuer-Caße zu verwalten seye?

Ueberhaupt ist in dem Reußischen herkommlich, daß die Steuercaßen sich nicht (wie in so vielen andern Landen,) in der Landstände, sondern in der Landesherrschafft Händen und Verwaltung befinden:

Wann auch die Landesherrschafft so gar in Contradictorio bey deren privativen Administration sich erhalten hat, wie angegeben wird; so dörffte der Ritterschafft fürs künfftige hierinn schwerlich etwas weiteres zugesprochen werden.

§. 13.

§. 13.

Worzu die Kriegssteuern zu verwenden seyen?

Antw. Darzu, wie es dißfalls ruhig hergebracht ist:

Wollten aber alte Rubriquen erhöhet, oder neue eingeführet werden; so gehöret der Landstände Bewilligung darzu:

Können die Landesherrn und Landstände nicht einig werden; so muß ein Reichsgericht den Streit entscheiden.

§. 14.

Wie bey Abhörung der Kriegssteuerrechnungen zu verfahren seye?

Daß die Landstände wißen dörffen, sollen und müßen, worzu die Kriegssteuern verwendet werden, darinn ist man beederseits einig, und der Streit nur über die Art, wie die Landstände die nöthige Wißenschafft davon erlangen können und sollen?

Anlangend nun 1. und forderist den Termin der Rechnungsabhör; so giebt es dießfalls keine Regel; sondern es kommt darinn auf Vergleiche, oder das Herkommen an; wie also z. E. eben im Reußischen in der Herrschafft Gera die Abhör alle Jahr geschiehet, in denen anderen Herrschafften aber nur alle zwey Jahre:

Ich finde auch nicht, daß darüber ein Streit seye; außer daß man geklagt, die Abhören seyen in denen lezteren Jahren nicht allemal

lemal zu rechter Zeit vorgenommen worden; da dann freylich die Entschuldigung, daß die Steuern nicht eingegangen seyen, nicht hinreichen kan; sondern man kan und soll die Rechnung dennoch stellen und abhören: Nur wird das nicht eingegangene als noch unbezahlt eingetragen.

2. Wer die Rechnungsprob vornehme? Davon finde ich keine Auskunfft; allem Ansehen nach geschiehet sie privative durch Herrschafftliche Bediente: Ist nun die Herrschafft dießfalls bißhero in ruhigem Besiz gewesen, wird es wohl auch fürs künfftige dabey sein Bewenden haben.

3. Mit der Abhör oder Justification der Rechnungen wird es gehalten, wie wir oben vernommen haben: Der jezige Streit aber bestehet darinn: Die Ritterschafft im Geraischen hat zwar bishero ein Exemplar der Rechnung erhalten, aber erst nach der Abhör; nun verlangt sie es zuvor: Die Herrschafft hingegen versagt solches, weil es wider die Observanz seye.

Nun ist zwar richtig, daß in allen Landesverfaßungs- und besonders auch in Steuersachen vieles auf die Observanz ankomme: Indeßen ist dieselbe doch auch nicht so unveränderlich, als die Gebote Gottes; sondern, wann ein- oder anderer Seits erhebliche Gründe angeführet werden können, warum von dem bißherigen Herkommen abzugehen

 wäre;

wäre; ist es billig, daß man beyderseits die Sache nicht erschwere.

In dem gegenwärtigen Fall hätten beede Theile wohl nicht Ursach gehabt, es über diesem Punct zu Weitläufftigkeiten kommen zu laßen.

Daß die Landstände nicht hinlängliche Notiz von der Sache bekommen, noch die Rechnung und deren Belegen genau prüfen können, wann ihnen dieselbige erst an dem Tage der Abhör vorgelegt werden; wird wohl jeder Unpartheyischer bekennen müßen:

Daß hingegen, wann die Rechnungen, samt deren Belegen, denen Landständen vor der Abhör, wann und so offt sie wollen, zur Einsicht und Prüfung bey dem Regierungscollegio vorgelegt werden, solches nicht hinreichend seyn solle; darinn kann ich der Ritterschafft und denen Herrn Göttingern auf keinerley Weise beypflichten, und mich deucht, die Sache rede von sich selbsten.

Bey uns in Würtemberg werden die Landschaffteinnehmerey-Rechnungen von dem in der Landschafft Pflichten und privativem Sold stehenden Commißariat probirt, die Herrschafftliche zur Rechnungsabhör deputirte Räthe bekommen auch die Rechnung und deren Belegen erst bey der Abhör zu Gesicht: Dieses ist durch den Erbvergleich von 1771. von neuem bestättiget und vom Kayser confirmirt worden.

Mich

Mich deucht also, die Reußische Ritterschafft hätte Ursach, das Herrschafftliche Erbieten mit Danck anzunehmen, und könne nach strengen Rechten nichts weiters verlangen; zumalen da ihro, wann sie auch erst nach abgehörter Rechnung aus dem alsdann erhaltenen Exemplar noch etwas weiteres entdeckt, ihro nicht verwehret werden kan, selbiges an gehörigen Orten anzubringen:

Viel weniger wird ein unpartheyischer Rechtsgelehrter die Geraische Ritterschafft um dieser Verweigerung willen für befugt erachten, hergebrachte, oder sonst nöthige, Steuern zu versagen:

Und die Beruffung auf ein Mannengericht in dieser causa *civili*, *non feudali*, ist, wann sie nicht aus einer großen Unwißenheit derer Lehenrechte herrühret, eine solche Chicane, welche eine Obriſtrichterliche Ahndung um so mehr verdient, als sie ja bey der Regierung um transmissionem Actorum bitten, oder von deren Spruch appelliren könnte.

Eben so wenig aber sehe ich auch, warum, wann man der Rechnung trauet, selbige der Ritterschafft nicht einige Tage früher eben sowohl mitgetheilet werden wolle oder könne, als etliche Tage später; zumalen, da die Reußische Landesherrschafft in Steuersachen doch auch alsdann noch viel vorzügliches behält, deßen mächtige Chur- und Fürsten entbehren müßen; und ich also

 nicht

nicht rathete, um solcher nichts bedeutenden Umstände willen, es in wichtigeren Sachen zur Sprache kommen zu laßen, und sie auf die Spize zu stellen. Moderata durant!

Was endlich überhaupt die Aushändigung eines Exemplars der Rechnung anbelangt; so haben wir schon vernommen, daß es selbst in denen Reußischen Herrschafften darinn nicht auf einerley Art gehalten werde: Und so ist es auch in dem übrigen Teutschland. Z. E. in dem Erzstifft Trier bekommt der Churfürst eine Abschrifft der Rechnung von denen Landständen; in Würtemberg hingegen der Herzog nur einen summarischen Extract; in der Hauptsache auf eben die Weise; wie in der Reußischen Herrschafft Schlaiz.

Wann es also im Geraischen nicht herkommlich wäre, so stünde isehr dahin, ob es ihnen, als eine Schuldigkeit, würde zugesprochen werden.

§. 15.

Von der Contributions-Steuer.

Bey der Contributionssteuer kommt abermalen vieles auf die bereits angeführte Umstände und Gründe an; dahero ich mich dabey kurz faßen will.

1. Es gehöret a) nichts darunter, als die in dem lezten teutschen Krieg auf das Land gemachte Schulden.

Hin-

b) Hinwiederum aber scheinet der Ritterschafft Begehren, diese Kriegs- und andere auf der Steuercaße hafftende Schulden nicht miteinander zu vermengen, sondern alle Kriegsschulden allein zur Kriegsschuldencaße zu ziehen und daselbst zu verrechnen, in der Billigkeit und Ordnung gegründet zu seyn.

2. Allerdings gehöret eine Bewilligung der Landstände zur Prolongation der Contributionssteuer; nicht sowohl wegen der Qu. an? als Quomodo? daran denen Intereßenten offt fast eben so viel liegt, als an der Qu. an?

Weil es aber keine freywillige, oder der Herrschafft in ihre Caße fallende, sondern nöthige und dem Land obliegende, Steuern seynd; so scheinet das Gesuch wegen auszustellender Herrschafftlicher Reversalien etwas unnöthiges und übertriebenes zu seyn.

Daß dieselbe auf 6. Jahr verwilliget worden, scheinet wohl nicht (wie die Herrn Göttinger Rechtsgelehrte dafür halten,) darum geschehen zu seyn, weil man geglaubt, die Kriegsschulden würden inner solcher Zeit bezahlt werden; sondern weil alle 6 Jahre ein Landtag gehalten wird, und also die Bewilligung von einem Landtag zum andern geschiehet.

4. Ist nun aber eine Bewilligung der Landstände nöthig; so kann auch die Herrschafft die Steuern nicht eher ausschreiben,

 als

als biß es damit seine Richtigkeit hat, noch die Ausschreiben anderst, als auf die verglichene Weise, einrichten.

Der modus contribuendi, mit allem, was dahin einschläget, muß nothwendig und schlechterdings zwischen beyden Theilen verglichen werden, und kan dießfalls keiner den andern wider seinen Willen zu etwas nöthigen.

Die Landstände seynd befugt, darauf zu bestehen, daß a) mit ihrer Concurrenz, forderist ein liquidum zu Stande gebracht, so dann b) die Gelder nicht anderst, als mit ihren Wißen und Willen, auch zu keinem anderen Endzweck, als worzu sie bewilliget worden seynd, verwendet werden: Weil aber c) die Herrschafft, wie bey andern Steuern, so auch bey dieser, in dem ruhigen Besiz ist, die Caß in ihren Handen zu haben und zu verwalten; so behält es dabey billig sein Bewenden.

So viel sich sonsten dermalen urtheilen läßet, mag beedes wahr seyn, sowohl, daß die Contributionsrechnungen nicht in behöriger Richtigkeit geführet worden seynd, als auch, daß die Ritterschafft aus eigener Schuld von dem Zustand dieser Caße nicht so viele Nachricht erhalten hat, als geschehen sollen und können.

6. Da die Contributions-Steuer ein neues Werck ist, darinn der Herrschafft noch kein verjährter ruhiger Besiz zu statten kommt,

wie

wie bey der so genannten Kriegssteuer; so können die Landstände verlangen, daß sie bey der Prob und Abhör auf eben die Weise concurriren, wie die Herrschafft: Ich finde aber auch nicht, daß die Herrschafft ihnen solches erschwere.

7. Nur ist der Streit: Ob die Geraische Landstände, wie von der Kriegssteuer-Rechnung, so auch von der Contributions-Rechnung, ein Exemplar bekommen sollen? Die Ritterschafft verlangt es, und die Herrschafft schlägt es ab.

Daß die Landes- und Caßa-Geheimniße dadurch verrathen werden möchten, ist weit gesucht: Dann so müßte man 1. auch von der der Ritterschafft doch bereits zugestandenen Vorlegung der Rechnung, wann uud so offt sie will, einen gleichen Mißbrauch besorgen; da doch 2. überhaupt diese Besorgniß keine Wahrscheinlichkeit hat. 3. Schadet es dem Landescredit nichts, daß die Herrschafft selbst um den ganzen Zustand der Contributions-Caße dem Publico in offentlichen Druck vorlegt; so würde es auch nichts schaden, wann die Landstände ein Exemplar davon bekämen.

Endlich und 4. ist in meinen Augen der Hauptentscheidungsgrund der: In denen meisten und größesten teutschen Landen seynd die Steuercaßen nicht in der Herrschafft, sondern in der Landstände Handen: Und wo auch dieses nicht ist, und eine neue Gat-

tung von Steuern bewilliget wird, (wann es gleich nöthige und unabschlägliche Collecten wären,) können die Landstände mit größtem Fug die gemeinschafftliche Administration der Caße, unter Herrschafftlicher Direction, verlangen; worinn ihnen selbst die Analogie der Wahlcapit. Art. 15. §. 3. das Wort sehr starck redet: Die Geraische Landstände hätten also auf dem Landtag von 1764. bey Errichtung der Contributionscaße mit allem Recht, wo nicht die privative Administration, doch die Mitadministration, verlangen können: Ist aber dieses; warum sollten sie nicht einmal um ein Exemplar der Rechnung bitten dörffen?

§. 16.

Von der Land- und Tranck-Steuer.

Wegen der denen Landesherrschafften in ihre Caßen fließenden Land- und Tranckstеuern scheinet alles in Richtigkeit und außer Streit zu seyn; dahero ich nichts weiter davon melden will.

Nur diese Umstände seynd zu berühren: 1. Ob die Landesherrschafft befugt seye, nach verfloßener Zeit der Bewilligung *provisorie* die Land- und Tranck-Steuer so lang für sich allein auszuschreiben, bis man wohl einen Landtag halten kann? Und ich glaube: Nein; sondern die Landstände seyen wenigstens auf andere Weise um ihre Bewilligung zu ersuchen.

2. Ob die Landesherrschafften schuldig seyen, einen Landtag deßwegen, auf Verlangen, auszuschreiben? Antw. Allerdings.

3. Ob die Landesherrschafft nicht wenigstens denen Landständen privat-Zusammenkünffte zu solchem Ende verstatten müsse? Antw. Ja; und man kann sie nicht nöthigen, ohne vorgängige collegial-Berathschlagung, ihre Stimmen ostiatim und einzeln abzugeben; am allerwenigsten, selbige an die Herrschafften selbst einzeln einzusenden.

* * *

Wie leicht hätte das auf diese Händel gehende Geld erspahrt, und ungleich beßer zu Bezahlung der Landesschulden angewandt werden können, wann beyde Theile eben so viele Neigung zum Frieden, als zu unnöthigen Weitläufftigkeiten, bezeuget hätten!

III.

Von des Kayſerlichen Reichs-Hofraths Reviſion des Kayſerlichen obriſt-Hof-Marſchall-Amts Urtheile; auch anderen das Kayſerliche obriſt-Hofmarſchallen-Amt betreffenden Sachen.

§. 1.

Von dieſer Materie iſt die Stelle der Reichs-Hofraths-Ordnung, Tit. 2. §. 10. bekannt: „Dieweil auch von Alters herkommen, daß von Unſerm Hof-Marſchallen und deßen Erkenntnißen die Supplicationes und Reviſiones an Unſern Reichs-Hofrath gangen, ſoll es dabey nochmalen, wie es vor Alters herkommen, verbleiben; jedoch die hausgeſeßene Handelsleut und Juden in der Judenſtatt zu Wien davon ausgenommen.„

§. 2.

In meinem Tr. von der Teutſch. Juſtizverfaß 1. Theil, S. 409. u. f. habe ich bereits aus dem Reichs-Hofraths-Protocoll viele Beyſpiele davon angeführt, denen ich hier noch folgende beyfügen will.

§. 3.

§. 3.

30. Aug. 1635.

Baili Jacob contra Tobiaſen Gletzl ſub præſ. 21 hujus in puncto des von jezt gemeltem Gletzl erhaltenen Verbotts, petit, weil das Hofmarſchalchambt ſchon zuuor genuegſamb aſſecurirt, Jhme Herrn Obriſten Hofmarſchalchen aufzulegen, damit das Verbott relaxirt werden möchte. Apponit ab A. usque E.

Econtra in eadem Thobias Gletzl contra dictum Baili ſub præſentato 17. hujus, beſchwert ſich wider Herrn Obriſten Hofmarſchalchen, das derſelbe auf ein von Hof aus vom 7. Julij jüngſthin per ſub- & obreptionem von dem Baili bey der Hof Canzley ausgewürcktes Decret, den Bürger auferlegen wolle, die in Verbott genommene 1550. Reichsthaler zum Obriſten Hof Marſchalch Ambt zu erlegen, petit Jhne bey berührtem Verbott biß zu erörterung der Reviſion handtzuhaben. Apponit ab A. usque F.

Inhæreatur priori Concluſo.

§. 4.

15. April. 1633.

Bayli Jacob contra Heinrich Kielmann de præſ. 2. Aprilis in puncto Executionis Sententiæ in reviſorio Judicio, exponit wie er von ſeinen Creditorn vberall verfolgt würdt bey dem Obriſt Hofmarſchalckh. Er aber wider den Kielmann wegen der

der Jhme adjudicirten 20000. Reichsthaler kein Execution haben könne, obſchon 7. Jahr fürüber ſeien. Petit einmahl vor alle Jhr Maj. geruhen dem Herrn Commiſſarien alß dem Herrn von Sprinzenſtain vnd Terzen, die vnuerlengt Vbergebung offt verſtandener Relation vnd Guetachten anzubefehlen, vnd biß ſolche eingeraicht alle Execution vnd Proceſs bey Erſt hochgedachten Obriſten-Hofmarſchalckh Ambt gänzlich einzuſtellen.

Inhæreatur ultimo decreto in hac cauſa & denuo mandetur Dominis Commiſſariis, ut relationem ſuam maturent.

§. 5.

23. Dec. 1633.

Bayli Jacob contra Weylandt Mathias Milch nachgelaßene Erben vnd Leonhardt Piller Ceſſionarios Johann Schweickhardt Höuels debiti per 150. Reichsthaler Item per 95. Ducaten de præſ. 9 Februarii, hujus anni beſchwärt ſich daß er von Herrn Hofmarſchalckhen wider die erlangte General-Commiſſion contra ſuos creditores in angezogener Schuld-Sachen vbereylt vnd Jhme mit der Execution zugeſezt werden woll, da er doch zuuor niemal gebüehrlich gehört, Petit Jhr Maj. wollen Jhn in dieſem Fall nit rechtloß halten, ſondern allergnädigſt verſchaffen, daß er durch ordentliche Weg Rechtens gehört, auch interim die Execution eingeſtellt werde,

Remittatur ad forum ſuum.

§. 6.

§. 6.

Boonem contra Rieger; s. §. 27.

§. 7.

14. Jul. 1734.

Flaminia Anna weiland Hanß Adam Flaminij Kayserl. Notarii nachgelaßene Wittib contra Annam Christlin gebohrne Schwartzin in puncto Weyl. Abraham Schwarten gewesten Hof Siegel Schneiders aufgerichteten Testament de præs. 20. Febr. proxime præteriti, conqueritur daß Herr Hofmarschalck per sententiam definitivam bemeldes testament cassirt vnd annullirt vnd bemeldte Christlin als des Schwartzen eheleibl. Schwester ab intestato zue der Erbschafft zue laßen habe: Item daß sie keine restitution in integrum, noch andere Wohlthaten der rechten bey ihme erlangen können, petit restitutionem in integrum contra sententiam transmittuntur scripturæ à Cancellaria Austriaca ad causam pertinentes mit diesem Bescheidt auf Ihrer Kayserl. Maj. allergnädigsten Befehl diese sachen auf löblichen Reichs Hof-Rath zue geben. Ex consilio secreto den 14. Januarij Anno 1634. Tobias Gartinger. Causa refertur ad expeditionem.

Remittatru ad supremum Marschalcum Aulæ mit der erinnerung, daß es der Reichs Hof-Rath allerdings bey seiner Vrthel bleiben laßet, vnd die gesuchte Restitution in integrum abgeschlagen,

vnd

vnd was die Personalia anlangt, sollen dieselben dem vorigen Voto in causa Perabove annectiret, damit die injurien andern zum exempel bestraft werden.

§. 8.

22. Sept. 1634.

Fleiner Hanß Leonhardt Amts Secretarius im Kayserl. Hofmarschalckischen Ambt, beschwärdt sich vber seine Suspension ab officio & petit Jne zu seiner Verantwortung kommen zu laßen. Apponit A. & B. A. decretum Cæsareum suspensivum de dato 26. Augusti jüngsthin. B. decretum restitutorium an den gewesenen Hofmarschalcken Herberstein, de dato 7. Januarii 1622.

Conclusum per majora, daß dem Herrn Hofmarschalcken pro informatione zu schreiben & communicetur cum Domino à Stralendorff.

§. 9.

14 Oct. 1633.

Funckh Johann Ulrich contra Abraham Riesen Hoffjuden de præs. 17. Octobr. petit revisionem à Sententia condemnatoria in puncto injuriarum à Domino supremo Aulæ Mareschalco contra dictum Judæum lata, vnd solche dahin zu reformiern, daß er, Jud, neben vnd nach gethaner öffentlicher recantation vnd Abbit Jhme Supplicanten Funckhen auch schuldig seyn solle, die begerte vnd libellirte æstimation auf 10000. Goldgulden wegen seiner hochverlezter Ehren,

wie

wie auch die damna vnd Expensa zu refundiren vnd zu erstatten,

Acceptetur revisio stylo consueto.

9. Octobr. 1635.

Funck Johann Ulrich Doctor contra Abraham Rießen Hof-Juden in puncto acceptandæ revisionis à Sententia Mareschalli aulæ sub præsentato 10. Septembr. jüngsthin, satisfaciendo decreto nuper lato, exhibet dictam Sententiam Domini Mareschalli, Item additionales & correctionales Libelli revisorii de 17. mensis Octobr. Anno 1633. producti & petit tandem Revisionem acceptari.

Acceptetur Revisio.

§. 10.

7. Aug. 1634.

Ganda Johann Hof Handelßmann contra David Franck vnd andere mit Interessirte Hof Juden de præs. 1. hujus conqueritur de denegata sibi justitia à Domino Hoffmarschalco & petit liberationem arresti, avocationem causæ & injunctionem Commissarii, ut suam relationem maturent, & delegationem novorum Judicum. Appon. ab A. usque N inclusive.

Fiat communicatio an Herrn Hofmarschalcken & præfigatur terminus ad respondendum trium dierum zugleich der Commissarien Relation mit überschicke vnd daß er den verarrestirten gegen genugsamber Caution immittelst des arrests entlaße.

11. Aug. 1634.

Ganda Johann contra Franckel Hof Juden beklagt, daß der Herr Hof-Marschalck inner der bestimbten Zeit dem Decreto vom 7. diß nicht parirt, und sein Bericht bis dato nicht übergeben, auch seiner verordneten Commission relation auferlegtermaßen nicht eingeschickt, instat quo denuo pro avocatione causæ & delegatione judicum.

Admoneatur iterum ut intra triduum suam informationem transmittat una cum relatione commissariorum.

17. Aug. 1634.

Gaida Johann contra Franckel Hof Juden accusat contumaciam Domini Hofmarschalli & petit ut prius.

Admoneatur arctius.

7. Sept. 1634.

Ganda contra Fränckel Hof-Juden & Consortes conpueritur daß der Herr Hofmarschalck seine relation noch nicht überschickt, accusat contumaciam & propterea petit in contumaciam, weil schon 3. oder 4. mal injungirt worden, causam avocari & justitiam sibi administrari cum sit periculum in mora.

Fiat arctius decretum sub comminatione avocationis, ut intra octiduum relationem suam in hac causa exhibeat, casu quo priora decreta fuerint insinuata, de quo interrogetur supplicans.

26. Jan. 1635.

Ganda Johann contra Dauidt Fränckhel Hof-Juden accusat pro sexta vice Domini Mareschalci aulici contumaciam & petit, man wölle Ine von seiner gelaisten Caution allergnädigst liberiren. 2do die gebettene Judices delegatos zuuerordnen. 3tio dem Herrn Obristen Hofmarschalckhen allergnedigst aufzulegen, daß Er das von Ihme zum andermahl deponierte geldt, alsobaldt zu der Herrn Judicum Händen erlege.

Doceatur de insinuatione der vorigen erinnerungen, & admoneatur denuo, Herrn Hofmarschalckh, daß Er sub spatio 10. dierum den vorigen erinnerungen nachkomme, cum comminatione avocationis causæ, beuorab weil vorkombt, daß vber die gelaiste caution, supplicant biß dato in Verhafft seye, idque pro omni termino & prorogatione peremptorie.

3. Apr. 1635.

Ganda contra Fränckhel Hof-Juden, legitur deß Herrn Marschalckhen Bericht.

Injungatur Domino Mareschalco, ut in hac causa quam primum Justitiam administret, vermög deß ergangenen Verlaß, sonsten diese sachen würde müeßen avociret werden.

§. 11.

2. Oct. 1634.

Georgicei Athanasy libellus supplex cum

gravaminibus de præs. 10. Septembris proxime præteriti contra Radislaum *Koso-war* Ragoseum, in puncto petitæ revisionis contra sententiam per Dominum Mareschalcum lata, ratione quarundam injuriarum, sumptuum & damnorum, ob quandam arrestationem, sibi detentionem per nonem menses in Civitate Smolenzki in personam dicti Ragusei factam, petit per viam revisionis actorum sententiam Domini Mareschalci reformari, seque ex adverso petitis absolvi, & adversarium tanquam temerarium, litigantem & calumniatorem condemnari in damnis, expensis & interesse. Apponit in Copia sub A. sententiam à Domino Mareschalco latam 23. Augusti hujus anni, per quam supplicans citra tamen nominis honoris & existimationis præjudicium dicto Raguseo Kosowar pro sumptibus, damnis, aliisque ratione detentionis hujus, habitis molestis in 400. talleros Imperiales solvendos fuit condemnatos.

Acceptatur Revisio more solito.

3. Aug. 1635.

Georgiceus Athanasius contra Ratislaum Rosuaz, petitæ & obtextæ Revisionis Sententiæ à Domino Aulæ Mareschalco latæ in Causa Injuriarum, sive dicti Mareschalli Relatio de præsentato 18. May nuper præteriti cum rationibus & motivis illius Sententiæ & adjunctione actorum originalium.

Differatur.

12. Nov. 1636.

Georgiceus Athanaſius contra Radislaum Koſouaz Raguſæum, in puncto ſcarcutiæ reviſoriæ ante hac latæ, ſive Sereniſſimus Rex Poloniæ in literis de 18. May hujus anni transmittit atteſtationem Domini Palatini Smolocenſis & intercedit, ne contra illam dictus Georgicæus ulla Executione prægravetur.

Remittatur ad D. Aulæ Mareſchallum der würdt auf die new eingeſchickte atteſtation des Palatini Smolocenſis die weitere Juſtiz zu verfügen wißen, & hoc dicatur Cæſari loco voti.

§. 12.

15. Dec. 1636.

Jud Gutſchker Clement, deducit ad longum attentata facta contra reviſionem in Conſilio Imperiali aulico pendentem petit omnia caſſari & ſe reſtitui in ſtatum in quo erat tempore acceptationis reviſionis.

Fiat relatio ad Cæſarem recenſendo ſeriem totius hujus negotii vnd daß Reichs-Hof-Rath der gehorſamiſten Meinung seye, auch ihre Kayſ. Mayeſt. allerunderthenigſt darunder pitte, damit von dem Herrn Obriſten Hof-Marſchalck ſo wohl dieſe als in andern ſachen, vom Rs. Hof-Rath, an ſtatt Ihrer Kayſerl. Mayeſt. an Ihne ergehende Verordnungen in Obacht genommen vnd der Jud durch Ihrer Kayſ. Mayeſt. Ver-

ordnung an gehörigen Orten wieder in vorigem Stand vnd zu dem Seinigen restituirt werden möchte, worbey auch zu gedencken, daß in etlichen andern Sachen, die vom Reichs-Hof-Rath causa cognita ausgesprochene vnd des Obristen Hofmarschalcks confirmirte Vrtl anderwerts retractirt worden, welches Ihrer Kayserl. Mayest. selbsten vnd dero Reichs-Hof-Rath Authoritæt sehr præjudicirlich, wie auch der Justitia nit wenig verhinderlich.

§. 13.

22. Nov. 1633.

Hofmarschalck-Ambt sive Herr Leonhardt Carl, Graf v. Harrach Obrister Hof-Marschalckh, contra Daniel Moßer, Burgermaister zu Wienn; violatæ jurisdictionis petit manutentionem in solchem seinem Ambt vnd Jurisdiction, legitur supplex libellus.

Dieß Werck ist bey der Regierung prævenirt.

§. 14.

16. Sept. 1633.

Kayserl. befreyte Hofschneider contra Georgen Pirischiz ungerischen Schneider sive Herr angesezter Obrister Hofmarschalckh de præs. 8. hujus informat super precibus dictorum sartorum conquerentium daß bemelter vngerischer Schneider wider ihre privilegia vnd genugsamer Anzal der Hofschneider an vnd aufgenommen worden seye, vnd rathet zu der Abweisung gedachtes ungerischen

schen Schneiders. Apponit supplicationem der privilegirten Schneider & extractum privilegii.

Dem Herrn Obristen Hofmarschalckhen wiederum zuezustellen, mit der Erinnerung, daß er die clagende Hoff-Schneider zu edirung ihres ganzen Privilegii anhalte, vnd solches in Reichs-Hofrath zu vernerer Erklärung überschicke.

14. Oct. 1633.

Kays. Hof-Schneider sive angesezter Herr Hofmarschalckh inhærendo ultimo concluso transmittit totum privilegium prædictorum Sartorum Aulicorum in forma probante, in cujus tertio articulo continetur, daß nit mehr Leib vnd Hofschneider seyn sollen, als dreyßig, gleichwol die so albereit Freybrief erlangt, darbey gelaßen, inns konfftig aber nit mehr aufgenommen werden sollen.

Conclusum dem Herrn Obristen Hofmarschalckhen anzuzeigen, daß er die clagende Hofschneider bey Ihren privilegien, vnd darinnen einverleibter Anzahl handthabe vnd schüze.

§. 15.

16. Jan. 1634.

Kevenhüllerin Frau Barbara Gräfin zu Franckenburg contra Isaac Samuel Hoff-Juden anjezo deßen Erben, revisionis actorum nunc reformandæ vel confirmandæ sen-

 ten-

tentiæ vnderſchidliche von Irem Herrn Vattern Careln Teüfel ermelten Juden verſetzte pfender betreffend: welche Thails Ihrer Frau Mutter Thails Irer ſelbſt aigenthumb zugehörig zue ſein prætendirt werden, nunc referuntur Acta.

§. 16.

15. May 1634.

Klezliſche Erben contra Jacob Bailli petunt reviſionem interjectam à dicto Bailli de Sententia des Herrn Hofmarſchalcks die 3. Julii Anno 1628. pro deſerta zu erkennen.

E contra dictus Bailli petit illam acceptari propter rationes deductas ſub præſ. 13. Jan. anno 1633.

Acceptetur reviſio Stylo conſueto.

§. 17.

22. Nov. 1633.

Kolerin Gertraudt contra Veit Brodten vnd ſein Weib Rachel debiti 500. fl. vnd dargegen Ihme Juden vnd ſeinem Weib verſezten Silbergeſchmeid betr. nunc in puncto acceptandæ reviſionis, beſchwärdt ſich ob dem Hofmarſchalckiſchen Bericht, daß derſelbe für den Juden, vnd wider Sie in contumaciam eine abſolutoriam ſententiam ergehen laßen, von welcher Sentenz ſie alſobaldt reviſionem gebetten, wie ſie ſolches ſub Lit. B. beſcheint, petit ſolche reviſionem accepta-

ri

ri vnd alle Execution einzustellen. Apponit ab A. usque ad K K.

Acceptetur revisio stylo consueto cum inhibitione distractionis.

§. 18.

12. Mart. 1635.

Lew Johann contra einen, der sich nenntt Hannß Vlrich Lambrecht, Revisionis jam antea denegatæ in puncto cassationis eines erlangten Verbotts, Petit ex causis in Memoriali allegatis sich bey erlangter Vrtel des Herrn Obristen Hofmarschalckhs zu manuteniren, vnd in Mangel der Bezahlung Ihme die schleůnige Execution contra condemnatos ohne ferneren Verzug ertheilen zu laßen.

Dem Herrn Hofmarschalckhen zuerinnern, daß Er seinen Bericht, der Kays. Mayest. übergeben solle, würde Er von Ihrer Mayest. auf den Reichs Hofrath remittiret werden, werde alßdann Reichs-Hof Rath seinen Bericht auch zu übergeben wißen.

§. 19.

27. Sept. 1652.

von Lůzau Freyherr Court contra die Briamische Wittib und Erben, sub præs. 20. Juli conqueritur, daß obwohlen den dritten May dieses Jahrs im Löblichen Reichs Hof Rath erkannten restitutions Decret gemäß, der Herr Obrist Hofmarschalck gedachter Wittib und Erben die restitution seiner

ihme unrechtmäßig abgenommenen mobilien und Bücher bey Vermeydung würcklicher Execution anbefohlen, der anjezo zu Wien angesezter Hofmarschalckh Don Hannibal Gonzaga selbigen Verordnungen auch gemeßen inhærirt; so seye er doch endlich durch des Gegentheils nichtige Einreden erst zu einer schrifftlichen Verfahrung verwiesen worden. Petit, weilen solches contra rem judicatam auch wider alle Billigkeit laufe, jezt angesezten Obrist Hofmarschalcken zubefehlen, und darneben die ergangene Sentenz beylegen zu laßen, daß derselbe ungeachtet Gegentheils nichtigen Einstreuens die execution würcklich vornehmen und ihme oder seinen Vollmächtigen seine abgenommene mobilien, Bücher, und Schrifften plenarie restituirn und einliefern laße, habe Gegentheil hernach ihn zu besprechen, wolle er demselben darüber in foro competenti antworten. Apponit A. B. C. D. E. F G.

Referatur Suæ Cæs. Majestati, wie der gehorsambiste Reichs Hof-Rath obgemeldten 3. May die Sachen beschaffen befunden, und daß aus den damals vorkommenen rechtmäßigen motiuen und Ursachen Reichs-Hof-Rath nochmahlen keiner andern Meinung seyn könne, als daß dem von Lüzau die gebettene restitution und execution billich wiederfahren müße, derowegen die anjezo gebettene Verordnung zu erkennen.

Ihrer

*

Ihrer Kays. Mayest. den 14. Novembr. an. 1652. im geheimen Rath abgelesen, und von Deroselben geschloßen, wie Reichs-Hof-Rath gerathen.

§. 20.

7. Sept. 1635.

Malfatti Helena gebohrne Stellin, contra Steffan *Abysso*, Hof Handelsmann, de præsentato hesterno, beschwert sich wider Herrn Hofmarschalchen, daß Er den 27. 9bris jüngsthin per interlocutoriam seine zuuor examinirte vnd publicirte Zeugen in eadem Causa & super iisdem articulis zu repetiren erlaubt habe, mit Vermelden, solches widerrechtlich, vnd vermelt dann weiter, das gedachter Hofmarschalch vnd sein Ambt Ihr allzeit suspect vnd widerwertig gewesen, vnd das sie sich bey Ihme keiner Justitiæ zugetrösten habe, allegat decretum aulicum vom 8. Octbr. Anno 1633. Petit revisionem wider bemelte Interlocutori, so Ihr gravamen irreparabile zubringt, & avocationem omnium Scripturarum. Apponit ab A. usque G. inclusive.

Dem Herrn Obristen Hofmarschalchen vmb fürderlichen Bericht, vnd immittelst mit vortstellung der Zeugen-Verhör innzuhalten.

§. 21.

21. Jan. 1633.

Paraboue Bernhardt contra Gerhardt Lei-

Leixen Hoffhandelsmann de præſ. 14. hujus, dicit das in cauſa contra gedachten Leixen ein liquidirte anforderung betreffendt, ein widriges decretum beym Hoffmarſchalcken Ambt wider Ihne ergangen, dahero Er getrungen werde, das remedium reviſionis an die Handt zu nemmen, weil Er aber alle hierzue gehörige Notturfft nit beyhanden, ne interim tempus fatale labatur, petit hujus ſupplicis libelli eingedenckh zu ſein, das er der reviſion halber alhie ſich angemeldt.

Ponatur ad acta vnd dieſes ſuchen eingedenckh zu ſein.

§. 22.

25. May 1635.

De *Peri* Antonius, contra Vicenz Soldan, vnd Johann Peſtaluz reviſionis transmittit Dominus Hoffmarſchalckh die Acta mit ſeinem abgeforderten allerunderthenigſten Bericht.

Stylo conſueto ſententia Domini Mareſchalci confirmanda una cum condemnatione expenſarum hujus Judicii & ſignificetur Domino Vice-Cancellario, wie gleichwol dieſe Reviſion nicht ordentlicher weis angebracht, oder derſelben Acceptation berathſchlaget, ſondern durch ein Hof⸗Decret alſo acceptierter an den Herrn Hofmarſchalckhen verwißen worden, quod merito per manutenenda Jurisdictione Conſilii Imperialis Aulici zu notificiern.

§.23.

§. 23.

29. Nov. 1649.

Peſtaluz, Cæsar, sub præſ. 26. berichtet Ihr Kayſerl. Maj. daß, indeme er ſich vmb Beſtellung der Vormundſchafft der Georg Werdemanniſchen Pupillen, auch Ihr Kayſerl. Maj. dero Obriſten Hofmarſchalcken gedachter Pupillen mit tauglichen den nechſten befreunndten annehmblichen vnd begüterten Vormündern zu verſehen vnd ſelbigen von dem Obriſten Hofmarſchalcken Johann Picenon vnd Johann Antonio Salché verordnet worden. Müße vernehmen, daß mit der Pupillin Annæ Mariæ Werttemannin allbereith gewiße Heyrathstractaten obhanden ſeyen. Nun laße er Ihr Kayſerl. Maj. allergnädigſt erachten, ob ſolche Vormundſchafft, ſo viel des Picenon Perſon ahnlange, welcher der Pupillin vnd ihrem Brudern mit denen ihme obliegenden auf vielen hundert tauſend Gulden ſich erſtreckenden raittungen verſtrickt vnd obligirt ſeye, beſtehen könne. 2. Stehe der Pupillin wegen ſolcher Heyraths Tractaten die gröſte Gefahr vor Augen vnd ſeye hierinnen einige ſtund nit zu feyren. Derowegen er dann Ihr Kayſerl. Maj. allerunterthänigſt bitte, dem Obriſt Hofmarſchalcken mit Ernſt zu befehlen, daß er beſagte Werttemanniſche Pupillin von dem Ort, wo ſie ſich anjezo aufhaltet, alſobald abfordern vnd ihrem Vormundern Johann Antonio Salchi zuſtellen laße; auch in ſolche Hey-

Heyraths Tractaten, da einige continuirung deßelben noch obhanden wehre, ſeinen conſens biß zu Ihrer Kayſerl. Maj. reſolution nit ertheilen, vnd ſonſten der Werttemanniſchen Pupillin wohlfarth vnd nuzen in einem vnd andern beobachten ſolle.

Dicatur dem Obriſten Hofmarſchalckh,

1. daß er inuermelte Pupillin aus angezogenen Vhrſachen, alſobald von ihrem Bruder abfordern vnd ihrem verordneten Vormundern dem Salchi zuſtellen laße.

2. auch zu der Verheyrathung der Pupillin perſohn einigen Conſenſum, es beſchehe dann ſolches, wie es Ordnung vnd Billigkeit erfordert, mit ihren nächſten Befreundten vnd Vormündern Vorwißen vnd Rath nit ertheille.

3. Vnd dann, weilen der Picenon der Pupillin Vormunder aus angezogenen Vrſachen nit ſein könne, an ſtatt ſeiner, einen andern qualificirten vnd geſeßenen Vormünder, mit ebenmeßigem Vorwißen, Rath vnd Einwilligung abſonderlich der nechſten Befreundten verordne.

§. 24.

14. Aug. 1634.

Piſcardin Anna Maria contra Michael Buravi reſtitutionis in integrum contra ſententiam latam den 21. Auguſti Anno 1630. von dem Hof Marſchalliſchen Gericht 200. fl. Schuld

Schuld wegen abkaufter Pistolen betreffend, sive der Herr Hof Marschalck übergibt seinen Bericht, wie in seinem Abwesen von seinen Ambts Verwaltern in sachen procedirt worden.

Remittatur ad Dominum Mareschallum Aulicum, weil diese Supplicantin nit pro revisione sondern pro restitutione in integrum einkomben, vnd aus den actis nicht erscheine, wie hoch jedes Paar Pistolen von dem Buraui dem Bruckner verkaufft worden, Item die 3. Beylagen sub Lit. G. H. I. mit den Originalien nothwendig collationiret werden sollen, daß er den Partheyen hierüber gebührende justitiam administriren wolle.

§. 25.

10. Dec. 1653.

Pommer contra Bayli Revisionis actorum. Leguntur acta revisionis & motiva.

Conclusum: confirmandam esse sententiam Domini Hoffmarschali Aulici.

§. 26.

19. Sept. 1634.

Renz Dominus Ambrosius, Regis Hispaniarum hic in aula Residens, contra den Gräflichen Gewalttrager Henricum Castellanum, de præsent. 9 Sept. jüngsthin, Exponit, daß er gedachtem Anwald, an statt seines Herrn Principalen, Herrn Carl Albrechten

brechten, Grafen von *Bucquoi*, ad solutionem debiti 526½. Reichsthaler sambt denen à tempore litis contestatæ vertagten Interesse per Sententiam definitivam deß Herrn Hofmarschalcken de dato 26. Augusti nechsthin condemniert, vnd weilen er hierdurch zum höchsten beschwärdt, seye er getrungen worden, das beneficium revisionis an die Handt zue nemen, petit aus dem löblichen Reichs Hofrath Consiliarios nonnullos vnd vnter denselben zum wenigsten einen, welcher der spanischen sprach kundig, zu verordnen, welche seine Ambts vnd Rechnungs Bücher, wie auch die beederseits gewechselte 3. haubtsächliche schrifften, sub Lit. D. E. F. revidieren, vnd darüber mit rechtlicher Erkandtnis verfahren, 2do immittelst dem Kayserl. Hofmarschalckh executionem Sententiæ zu inhibiren. Apponit à lit. A. usque ad Lit. G. inclusive.

Conclusum revisionem esse acceptandam, idque significandum Domino Aulæ Mareschalco cum jussu, ut hoc Domini Renzenii scriptum revisorium, mandatario Bucquoiano sub certo termino præfixo, ut ad illud respondeat, communicet, actaque completa, cum actis prioris instantiæ, ad Sacræ Cæs. Majestatis decisionem, una cum motivis suis transmittat, Interea autem, & Revisione pendente, omni sententiæ latæ, executioni supersedeat. Deinde

inde ordinentur Commissarii, qui libros rationum inspiciant & attendant, an illi habeant solennitates de jure requisitas & hæc Inspectio fiat citata utraque parte atque hæc commissio delegetur D. D. Crafft & Rousson, adjunctione Secretarii Walderode, & ut illi referant, quomodo se res habeant.

§. 27.

30. Jun. 1634.

Rieger Caspar, Hartschier, contra Herrn Christoffen von Bonem, Hartschier Leütenandt, de præs. 26. Aprilis jüngsthin in causa injuriarum inter partes vertente & hic interlocutorie expedita, petit partes remitti ad primam instantiam. apponit ultimam scripturam partis adversæ sibi communicatam 6. Marty proxime præteriti.

Es pleibt bey vorigem præfigirten termino peremptorio, daß er, seines Einwendens ungehindert, auf das Klag Libell handelen solle.

11. Aug. 1634.

Bonem contra Reiger sive dictus Raiger petit denuo in puncto reconventionis injuriarum causam remitti ad Dominum Marschalcum Aulicum.

Es bleibt bey dem vorigen Decreto & rejiciatur expresse declinatoria cum injunctione ut respondeat in puncto reconventionis & admoneantur D. D. Com-

Commissarii, ut maturent negocium amputatis ambagibus.

1. Jun. 1635.

Von Boonem contra Rieger.

1. Fiat formalis sententia. 2. Fiat mentio Sententiæ Domini Mareschalci. 3. fiat absolutoria in personam deß von Boonem. 4. daß der Rieger schuldig seye, eine Abbitt zu thuen, wegen der, dem von Boonem angethanen Injurien, daran zu uil vnd unrecht beschehen 5. wegen des Aduocaten, Peter Burckhardts, daß Ihme in Reichs-Hofrath zu advociren, biß auf weitern Beschaidt, verbotten seye. 6. Expensæ & damna tacite prætereantur.

15. Jun. 1635.

Boenem contra Rieger, sive dictus Rieger, Exhibet memoriale de præsentato, quod legitur, in quo petit, weilen kain einiger Articul erwiesen vnd mit der revision hochstraffmeßige Practiquen gespilt, auch Ihme Riegern, in causa Reconventionis der Gegenschluß nit communicirt, 1mo mit dem Abschied inzuhalten, durch ein andern Reichs Hofrath die Haupt-Sach fürderlich wider zu referiren, die gespilte Practicam mit der revision, sowohl auch, daß kein ainiger Articul erwiesen, in allergnädigste Consideration zu ziehen, vnd dann einen endlichen Sentenz hierinnen ergehen zu laßen. 2do dem von Boenem aufzuelegen, damit Ihme

Ihme, Rieger die schlußschrifft in puncto reconventionis communicirt werde.

Es pleibt bey vorigem Concluso.

19. Jul. 1635.

Rieger contra Bononem, sive die Kayserl. Herrn Commissarii Herrn Caspar von Terz zum Grund-Hof vnd Johann Anthoin von Boppen referiren, was gestalt sie Innhalt Kayßerlichen Decrets dem Riger vnd Bononen in die Reichs Hof-Raths Stuben vor sich erfordert, vnd besagtem Rieger der ergangenen Vrthel ein genügen zu thun auferleget. Weilen aber besagter Rieger sich der ergangenen Vrthel in keine Weeg zu submittiren begehre, Alß hetten Sy Herrn Commissarii solches zu vernerer Verordtnung referiren wollen.

In eadem dictus Rieger contra Bononem beklagt sich das er Bononem kein eingen articul, wie sich zurecht gebürt, wider Ihn erwißen, bittet dahero die Sach durch ein andern Reichs Hof-Rath referiren zu laßen, vnd ihme des von Bononem Schlußschrift zu communiciren.

Dem Supplicanten diß sein Anbringen mit verweiß wider zuruck zu geben, vnd Ihme dapey alles Ernsts aufzuerlegen, sich hinfüran dergleichen vnd andern fernern Supplicirens in dieser Sachen gentzlich zu enthalten, sondern der ergangenen Kayserl. Sentenz, vor den deputierten Herrn Commissarien, dahin Er noch-

mals hiemit verwiesen würdt, alles Ihres Innhalts ein vollkommenes Genügen zu thun; Mit der Verwahrung, das sonsten in Verbleibung deßen gegen Ihme mit würcklicher Bestrafung vnfehlbarlich procediert vnd verfahren werden solle.

4. Sept. 1635.

v. Boonem Maldegen, contra Rieger, sive die in Sachen zum andernmal verordnete Commissary von Terzen vnd von Poppen, referunt coram, daß Sy vermüg Kayserl. Decrets vom 21. jüngsthin obbemelte zwey Partheyen für sich erfordert, vnd dem Rieger hochgedachtes Decret vorgeleßen, vnd bey Ihm angehalten, demselben gehorsamlich nachzukommen, vnd dem von Boonem die alberaitt erkennte Abbitt zu thun, der sich aber entschuldiget sein Revisionschrifft were nicht acht genommen, vnd Er könne einmal der Abbitt nit statt thun, in Bedenckung seine Rathgeber vnd gar der Beicht Vatter Ihme darzu nit rathen wolle, stehet also bey Ihr Kayserl. Maj. hierinnen weittere Verordtnungen zu thun.

Differatur.

7. Sept. 1635.

v. Boonem Maldegen contra Rieger, sive Relatio der Herrn Commissarien Herr von Terz vnd Herr von Poppen.

Fiat Votum ad Cæsarem: Was für ein Vrtl in dieser sachen, actis plene relatis,

latis, beym Reichs Hof Rath ergangen, nemblich daß Er Rieger gleichwohl mit Vorbehalt seiner Ehren dem von Boonem ein Abbit thun solle, deßen Er sich auf beschehene Publication der Vrtl vnd wiederholte ernstliche Ermahnung deren darzu verordtneten Herrn Commissarien beharrlich verwaigert. Weilen dann die Vrtl billig zu exequiren, vnd solches Ihrer Kayserl. Maj. zu höchster Veracht geraicht, Alß vermeint Reichs Hof Rath das bey solcher beschaffenheit der Rieger zum Hofprouosen zuschaffen, vnd daselbsten so lang zu laßen, biß Er dem Vrthel ein Gnügen leiste, derentwegen dem Herrn Obristen Hofmarschalckhen die Notturfft per Decretum anzubefehlen.

§. 28.

24. Jul. 1652.

Strabelo Antoni ctr. Stephan *Abisso*, Revisionis von einer Hofmarschalckischen den 14. Aug. 1648. ergangenen Vrthl, referuntur acta & conclusum:

Daß jeztbesagte Vrthl in 1. membro die 897. fl. betr. zue reformiren, und der Abisso von mehrmahliger Bezahlung solcher Summen zu absolviren. Der übrigen Differentien halber aber es bey besagter Vrthl sein Verbleibens haben solle, compensatis expensis.

§. 29.

1. Jul. 1647.

Walderode von Eckhauſen, Balthaſar, nomine uxoris ſuæ Annæ Mariæ gebohrner Langewill contra Jßrael Wolffen Juden de pr. 26. Marty jüngſthin, in puncto einer bey dem Obriſt Hofmarſchalckh erlangten execution vber etliche verſezte Pfender, deren er ſich beſchwert, daß vnerachtet Er von dem Obriſthofmarſchalckhen beraith einen Sentenz wider den Juden erhalten, dieſelbe auch in rem judicatam erwachßen vnd darüber noch zwo andere Executions Auflagen erfolgt, Er Herr Obriſt Hofmarſchalckh gleichwohl von ſeinen gegebenen Sentenzen einen abſprung nehmen vnd ihn mit einer Commiſſion beladen wollen, Petit dem Herrn Hofmarſchalckhen anzubefehlen, daß er nunmehr vber ſo vielfältig ergangene Verordnungen die ſchleunigſte execution, vngehindert deß Juden Einwurff vnd der angeordneten Commiſſion ertheilen ſolle. Apponit ab A. usque M. incluſive.

Injungatur dem Herrn Obriſt Hofmarſchalcken, innerhalb 14. Tagen ſeinen Bericht hierüber einzuſchicken.

§. 30.

27. Sept. 1649.

Wertemanniſche Pupillin, ſive der Obriſt Hofmarſchalckh ad nuperum Decretum

tum de præs. 9. hujus vbergibt seine Verantwortung, warumb Er dem ersten Decreto nit parirt, & refert, daß der Matthiaß Werttmann diß orths nit der Pupillin, sondern sein aigenen privat nuzen, vnd gleichfalls mit der Pupillin eine mercantia zu treiben gesucht, auch durch den Patrem Lamotti vnd den Nider Oesterreichischen Regiments-Rath Roßy ihme Hofmarschalcken anzeigen laßen, daß er wider des Picenonß Person vnd Begern nit allein kein Bedencken hette, sondern auch sein Consens zu der Pupillin Verheyrathung mit gedachten Picenoni damit ertheilt haben wolle; auch die Pupillin zu sich zu nehmen nie begehrt, noch des Panicalß in seinem Nahmen gestelltes vndt bey dem Reichs-Hof Rath eingereichtes Anbringen geleßen, noch auch jezt dazu allerdings verstehen thete. Dahero Er Obrist Hofmarschalck bey so beschaffenen sachen des Reichs Hofraths Decret, als welches allein auf des Panicals nichtige narrata erfolgt, zu vollziehen vor vnnöthig erachtet, gleichwohl hette er der Werttemannischen Pupillin durch einen Amts Trabanten anbefohlen, sich zu dem Herrn Werdemann alsobald zu stellen, die sich aber der stellung geweigert vnd ins Closter bey St. Jacob gangen. Darneben habe Er im übrigen die aufflag gehorsambist vollnzogen vnd dem Canonico Leuxen des Panicali Clagschrifft zu seiner Verantwortung zu decretirt. Apponit copias vidimatas du-

arum litterarum die eine vom Wertemann ahn den Picenon sub A. die andere sine subscriptione des Visconte ad Amicum sub B.

Extrahantur narrata des Herrn Obrist Hofmarschalckhen, so viel angedeute mercantia vndt des Wertemanns Erklärung anlangt, & communicentur per extractum Protocolli una cum prædictis copiis ihme Matthiæ Wertemann wie auch dem Visconti vndt Panicaln, vndt Tabonato mit dem Befelch, innerhalb 10. Tagen hierauf ihren Bericht vnd Verantworttung zu thun, damit Reichs Hof Rath im übrigen die Gebühr zu verordnen wiße.

§. 31.

12. Aug. 1649.

Werdemann Matthias als testamentarischer Vormund Pauls Werdemann hinderlaßener Tochter sive deßen Mandatarius Petrus Panicalius sub pr. hesterno, conqueritur, daß Hr. Obrist Hofmarschalckh dem jüngsten in dieser Sachen ahn Ihne abgangenen Decreto nit nachkommen seye, sondern solches Decret allein den Werdemannischen interessirten, wie auch dem Leuxen vmb ihren Bericht communiciren laßen, Immittelst habe Johann Pizzenon die Pupillin nacher Oesterreich führen laßen, bey welcher Beschaffenheit der sachen gedachte Pupillin in der grö-

grösten Gefahr Ihrer vnd zu befürchten, das er nit de facto vnd heimblicher Weiß mit ihr eine würckliche Heyrath anstelle. Et petit, weilen præsentissimum periculum in mora, die Verordnung zu thun, damit die Pupillin alsobald von Osterburg oder wohin Sie entzwischen weiter mögte hingebracht worden sein, abgefordert und ihrem verordneten Vormunder seinem Principalen dem von Werdemann zugestellt werde. Apponit A. B. C.

Fiat votum ad Cæsarem & extrahantur rationes aus dem Ersten memoriali, warumben Reichs Hof Rath verursacht worden, dem Herrn Obrist Hofmarschalchen zu befehlen, daß er die Werdemannische Pupillin alsobalden vnd ohne Verliehrung einiger Zeit, ihrem in den Vätterlichen Testament verordneten Gerhaben Matthiæ Werdemann zustellen solle.

Weilen Er aber solchem Decreto nicht ordenlichen nachgelebt, sondern die Sachen allein denen Werdemannischen interessirten vmb ihren Bericht communiciren, auch sich gegen vnderschidlichen Räthen ausdrücklich vernehmen laßen, daß er nit allein denen allbereit ahn ihne abgangenen, sondern auch noch andern etwa nachfolgenden Decretis zu pariren nit gemeint seye vnd also hieraus erscheine, daß er sich in diesem

Werckh aus vielen Vrsachen sehr interessirt vnd suspect gemacht, indeme er absonderlich zu gedachtem Vormunder dem von Werdemann gefahren vnd eben in favorem des Pizzenon mit ihme reden vnd tractiren wollen, bey welcher Beschaffenheit der sachen, vnd weilen er Vormunder beym Reichs-Hof-Rath wieder einkommen vnd angebracht, was maßen er Pizzenon hierzwischen diese Werdemannische Pupillin von Wien nacher Osterburg führen laßen, allda er nach seinem Belieben mit ihr disponiren könne vnd derowegen hierinn summum periculum in mora auch solches des Pizzenon Vorhaben nit allein wider das Vätterliche testament, sondern auch contra bonos mores laufend vnd große Aergerniß mit sich bringen thue, Sintemahlen die Pupillin bey dieser Bewandniß in der grösten Gefahr Ihrer Ehr vnd gueten Nahmens vnd gueten theils Ihres Vermögens versirt, hierumben hat Reichs Hof-Rath nit vnterlaßen können, dem vorigen Decret zu inhæriren, vnd Ihme Herrn Obrist Hofmarschalckh nochmahlen zu befehlen, daß er der vorigen Verordtnung alsobalden ein Vollziehung leisten wolle. Damit aber der Pupillin desto ehender vnd bey solcher vorstehender Gefahr beßer möge geholfen werden, vnd zu besorgen,

gen, daß er seinem Verlauten nach diesem Decret so wenig als den ersten in contemptum justitiæ nit pariren werde. Als hat Reichs Hof-Rath für ein hohe Notturfft erachtet, Ihr Kays. Mayest. dieses Werckh mit seinen Umbstenden zu dem Endt allerunterthänigst zu repræsentiren und vorzutragen, damit Ihr Kays. Mayest. auch Ihres Theils dem Herrn Obristen Hofmarschalckh diesen Ungehorsamb und Parthevlichkeit verweißen, und Ihme benebens befehlen wolten, daß Er ganz uneingestellter Dingen die Pupillin zu ihres Vormünders ferner Disposition zuestelle, benebens auch den Pizenon bey Ihrer Kayserl. Mayest. Ungnadt und einer nahmbhafften Geldtstraf aufzuerlegen, daß er sich biß er seine Raittung und andere ihme obliegende Gebühr werde abgelegt und justificirt haben, alles Zuegangs heimblichen Schreibens und empietens auch practicirens genzlich enthalten solle. 2. Fiat aliud Decretum inhærendo priori an den Herrn Obrist Hofmarschalckh und wie Ihr Kayserl. Mayest. gerathen und von deroselben begert worden.

4. Nov. 1649.

Wertemannische Verlaßenschafft, sive Cæsar Pestalluzzi sub præs. hestorno, Exponit, Er habe hievor bey dem Obrist Hof-

marschalckh beweglich angehalten, damit denen Georg Werttemannischen mit seiner leiblichen Schwester Lucretia Pestalluzin erzeugten vnd hinterlaßenen vnvogtbaren Kindern taugliche und qualificirte Vormünder verordnet werden möchten. Welches sein begehren aber blos den Werttemannischen Curatorn vnd Intereßirten vmb ihren Bericht ohne Verwilligung eines Stillstands (welchen er gleichwohl vor allen zu verordnen gebetten) erledigt worden. Vnd weilen er anjezo vernehmen müße, wie das die Werttemannische Vormünder vnter ihnen selbsten vneinig, auch einer den andern vor vntüchtig anklage, vnd derowegen er als nechster Befreunder hierzue nit lenger stillschweigen könne. Petit den Herrn Obristhofmarschalcken zu befehlen, daß er in dieser sachen eine Commission anordne, vnd sowohl in rechts-Sachen als Handlungen vndt denen Landgütern wohlerfahrne Commissarios verordne. 2. Bittet er ingleichen, Ihr Kayserl. Mayest. wollen ex plenitudine potestatis zu Curatorn in litem Martin Hafnern N. O. Regiments Rath vnd Johann Jacob Knopfen Handelsmann alhier deputirn mit der Auflag, daß sie bey Aufnehmung der Handelsraittung, abtheyll vnd Auszeichnung der Pupillin Gebühr die Notturfft handeln, immittelst aber vnd biß solche Commission vollnzogen, mit aller Haupthandlung vnd innovation einen genzlichen stillstandt halten zu

laßen.

laßen. Apponit ab A. usque M. inclusive.

Communicetur dem Obristen Hofmarschalcken mit dieser Erinnerung, daß er innvermelte Georg Werttemannische Pupillin mit tauglichen vnd ihren nechsten Befreundten annehmlichen auch genugsamb begütert vnd gesеßenen vormundern fürderlich versehen, vnd biß solches geschehen, mit aller innovation in Aufnehmung der Raittung, abtheill- vnd Handlung vnd was demselben ahnhängig, einen gänzlichen Stillstand verordnen solle.

IV.

Betrachtungen über einige die Verbindlichkeit des Westphälischen Friedens betreffende Fragen.

§. 1.

Gelegenheit zu dieser Abhandlung.

Herr Doctor von Gebrath führet in einem An. 1774. gedruckten Antwortschreiben in der Gerstlacherischen Angelegen-

legenheit aus einer An. 1765. ans Licht getrettenen Schrifft der Jesuiten zu Neuburg folgendes an:

„Daß man sich durch den Annum normalem in Bayern nicht schrecken läßt; indem die sonderbaren Prärogativen, Hoheiten und Territorial-Rechten des Chur-Bayrischen Hauses wider denselben schon längst in Sicherheit gesezt worden: Weder der zweyfache Gegenstand deßelben, weder eine andere Beklemmung des juris territorialis kan in Bayern nach Vorschrifft des Anni decretorii begehrt oder angeordnet werden. Die heldenmüthigen Großthaten des unüberwindlichen Churfürsten in Bayern Maximilian I. haben diesen Helden zur Zeit des dreyßigjährigen Krieges und bey dem darauf folgenden Friedenscongreß in so hohes Ansehen gesezt, daß sich niemand getrauete, deßen Herzogthum Bayern durch den Friedensschluß mit einem der altkatholischen Religion, welche er so eifrig verfochten, widerstreitenden Verbindniße zu beschweren, und deßelben Beherrschung durch den Annum normalem zu beschrencken, wie solches neben den Bayerischen Geschichtschreibern, Adelzreiter, Falckenstein, Finsterwald, ꝛc. ꝛc. alle andere, auch protestantische Auctoren erkennen, unter welchen der von dem Verfaßer der B. Sandizellischen Anmerckungen angepriesene Henniges (ad instr. pac. art. IV. §. 3. verb. sicut hactenus ita & in posterum,) zu

er-

erkennen giebt, daß der eben gemeldte annus normalis den Churfürsten aus Bayern keinen Schrecken könne verursachen, sagend: his verbis volunt Bavarum exemptum esse ab obligatione restituendi rem Evangelicam, in eum statum, quo ante destitutionem, aut saltem ao. 1624. fuerat. Sane hæc interpretatio eventu comprobata esse videtur, cum nihil interea restitutum sit: neque a vero longe abest, tacite hic quid pactum fuisse, cum nemo audierit a consecuta pace bavarum super restitutione in sacris interrogatum esse. Dieser protestantische Autor redet allda aus einer vernünftigen Muthmaßung, indem er zu seiner Zeit die Gelegenheit nicht gehabt, die Protocolle des Friedenscongreß und des Nürnbergischen Executionsreceß einzusehen. . . . So viel das Herzogthum Bayern selbst betrifft, ist Niemanden zu Sinne gekommen, die Regierung, und das jus territoriale deßelben durch solche Constitutionem anni decretorii zu beschräncken; bey einer Conferenz, da von Zulaßung des Lutherthums Meldung geschehen, hat Churbayern sich rotunde erklärt, daß Ihre Churfürstliche Durchlaucht darein (es mögen auch andere Catholische thun was sie wollen,) nimmermehr gehehlen, noch einen Evangelischen in Dero Landen wißen oder dulden könnten, noch wollten: (act. Pac. Westph. p. 4 fol. 909.) Diese sind die Worte des Protocolls zu Osnabrück. Da ein an-

ders

dersmal gehandelt worden, wie viel noch Zeit den Protestanten solle vergünstiget werden, wofern sie keine beständige Wohnung zu hoffen hätten, sagte der Churfürstliche Gesandte: Er habe ersehen, daß man von Seiten der Stände Augsburgischer Confeßion jezo 6. Jahre gesezt, aber dazu wollten sich Seine Churfürstliche Durchleucht in Ihren Landen nicht obligiren laßen, sondern in Willkühr behalten, wie lange Sie diejenigen, so sich zur andern Religion bekennen, dulden wollten: immaßen Sie dann bißhero unterschiedene wohl länger 10, 20, 30, Jahre, auch wohl ihr Lebenlang in Ihrem Lande bleiben laßen. (acta Pac. Westph. p. 4. f. 903. & 937.) Dieses ward geredet den 17. Jänner 1648., in welchem Jahre der Friede geschloßen worden. Eine so ernsthafte Erklärung des Churfürstens Maximilian war weit mächtiger, als daß sich Jemand getrauete, von dem anno decretorio in Bayern eine Meldung zu thun. . . . Es sagt der Verfaßer (obgedachter Jesuitischen Schrifft): der Churbayerische Gesandte habe (Execut. Pac. tom. 1. f. 873.) erklärt, daß sich Ihre Churfürstliche Durchleucht Ihro wegen der Religion in der Obern Pfalz so wenig, als in andern Dero Landen, nicht könnten oder werden maaßgeben laßen, und Maximilian selbst: daß Er solche Befreyung nicht begehre als eine Exemtion von der Constitution

des

des anni decretorii, sondern behaupte, daß solche freye Regierung, und unbeschränkte Ausübung des Juris territorialis Jhm auf dem Friedenscongreß schon vor Errichtung der besagten Constitution so wohl in geistlichen, als politischen Sachen eingestanden worden, und zwar mit Beyhülfe der Kayserlich- und Königlich-Französischen Gesandten; denn als im Jahre 1647. die causa palatina sehr ernstlich abgehandelt wurde, und die Schwedische Plenipotentiarii mehrere Projecten vorlegten, hat sich doch allezeit in selbigen der Artikel befunden, daß in der Obern Pfalz, so viel die Religion betrift, alles im vorigen Stande solle erhalten werden. Die Kayserlich- und Französische Gesandte und Plenipotentiarii haben dem Schwedischen hinterbracht, daß Maximilian in der Obern Pfalz so wenig als in andern Dero Landen sich nicht könnten, oder werden maas geben laßen. Worauf in allen dreyen gemeldte Artikel durchstrichen, die gesuchte Limitation jedesmal recusirt, und die nachmals in das Friedens-Instrument IV. art. 3. §. eingetragene Regel in ihrer Generalitæt solidiret worden, nämlich, daß Maximilian die Obere Pfalz behalten solle, sicut hactenus, ita & in posterum, ohne einen Unterscheid zu machen inter politica, & ecclesiastica. (Hier bemercket er die gefährliche Auslegung eines gegentheiligen Schriftstellers, führet die höchste Erklärung in der zu dem Nürnbergischen

Con-

Congreß abgeschickten Information des Churfürstens Maximilian selbst an, und schließt seine Gedanken hierüber mit den Worten): Die Churbayerische Landesfürsten laßen sich kein Jahr benennen, nach deßen Maasgabe oder Observanz Sie ausüben sollten Ihre Pflicht, die Unterthanen zu dem Dienste Gottes, und der ewigen Seeligkeit durch die wahre Religion anzuführen, und zu eben solchem Absehen die Kirchen, und Clöstergüter zu beschützen, (nächstdeme verfolgt er den weitern Hergang der Sachen, und kehret endlich wieder zu seinem Hauptgegenstand nach einer kummervollen Errinnerung zurück,) welch nachzügliche Folgen man katholischer Seits unvermeidentlich aus dem höchstschädlichen Nichtgebrauch dieser herrlichen Churbayerischen Vorrechten zu gewärtigen hätte.„

Und An. 1761. 2. Oct. (1) schriebe der Chur-Bayrische Hofraths-Advocat Pruckhmayer an den D. Gerstlacher, einen ehemaligen Catholischen Religiosen: „ Wegen Euer rc. von Dero Herrn Vatern seel. - - hinterlaßenen und nun prätendirender Erbschafft kan ich zur Nachricht dienen, daß keine Hoffnung übrig seye, hievon auch das mindeste zu überkommen: Denn mir zwar wohl wißend, was der Westphälische Frieden circa hoc punctum disponire: damit die Gewißens-Freyheit in keinem Stück möge ge-

(1) Neue Staatscanzl. 34. Theil, S. 276.

gekräncket werden; so ist Art 5. zwar clarissimis verbis versehen: Wenn einer von der Römisch-Catholisch- zu der Lutherisch- oder Calvinischen Religion, oder auch von der Protestantischen zu der Catholischen Kirche übertretten sollte, so kann dieses salvis Bonis & Honoribus ohne mindesten Nachtheil geschehen. Vermög dieser Disposition könnten zwar Euer ꝛc. die hinterlaßene Erbschafft optimo jure fordern: Zumahlen aber hier zu Land ein Statutum contrarium beobachtet wird, auch Se. Churfürstl. Durchl. ꝛc. pacem Osnabrugensem circa hoc punctum Art. 5. niemalen acceptirt; sondern denenjenigen, welche von der Röm. Catholischen Religion apostatirt, nicht einen Kreuzer ausfolgen laßen. ꝛc. „

Ich habe von dieser Materie zwar schon etwas in meinem Tr. von der teutsch. Relig. Verfaß. S. 12. und 17. berührt; will dieselbige aber hier näher beleuchten.

§. 2.

Ob Chur-Bayern in dem Westphälischen Frieden etwas besonderes in Religionssachen zugestanden worden seye?

Von dem Hause Oesterreich und deßen Erblanden lieset man zwar in dem Osn. Fried. Art. 5. §. 38. - 41. daß ihme in Ansehung deßen, was in besagtem Articul wegen des Religionswesens in Teutschland verglichen worden ware, eine Ausnahm zugestanden

worden seye: Von Chur-Bayern hingegen stehet kein Wort darinn; Bayern hat sich auch niemalen auf etwas dergleichen beruffen.

Nur in Ansehung der obern Pfalz, und was es dahin hat rechnen wollen, will es eine Ausnahm machen, und behauptet: Durch den Art. 4. §. 3. und deßen Worte: *Sicut hactenus, ita & in posterum, &c.* seye die obere Pfalz auch in Religionssachen von dem Endscheidjahr ausgenommen worden; wie absonderlich in einer bey dem Herrn von MEIERN (1) befindlichen Schrifft das mehrere davon zu lesen ist: Aber auch dieses wollten die Evangelische nicht einmal zugestehen, und Chur-Bayern suchte seinen Saz nur 1. aus der Geschichte der Friedenshandlungen zu erweisen, und daß 2. etliche von denen Protestirenden noch vor ihrem Abreisen von Münster gegen einen und andern Catholischen mündlich erkläret haben, daß man Chur-Bayern wegen der Religion, so viel ihre eigene Unterthanen („ in der obern Pfalz; dann von diesen ware allein die Rede, „) betreffe, kein Maaß zu geben begehre, wann nur anderer Herrschafften Unterthanen („ in der obern Pfalz „) bey ihrer Freyheit gelaßen werden.

Und wann Chur-Bayern gegen denen Rotenbergischen Ganerben behauptete (2): Daß

(1) in den Nürnberg. Fried. Execut. Handl. I. Theil, S. 871.

(2) l. c. S. 479.

Daß es allein specialiter von dem Friedensschluß befreyet seye, wird dieses gleichbalden selbst also restringirt: „ Und in ecclesiasticis in der obern Pfalz, (darinnen die Herrschafft Rotenberg gelegen,) Niemand zu restituiren schuldig wären. „

Aber eben dieses beweiset zugleich auch unwiderleglich, daß Chur-Bayern nach geschloßenem Frieden in Ansehung seiner übrigen Lande, außer der obern Pfalz, selbst keine Ausnahm von allem in dem Art. 5. des Osnabrückischen Friedens enthaltenen, und deßen alle Stände von beyden Religionen bindenden allgemeinen Regul statuiret, oder nur verlanget habe: Dann wäre Bayern überhaupt davon ausgenommen gewesen; so hätte es nicht nöthig gehabt, den Grund seines Sazes in denen zweydeutigen Worten des Art. 4. zu suchen; sondern es würde sich auf seine habende allgemeine Befreyung von dem Innhalt des Art. 5. beruffen haben: Nun aber, da es selbst blos eine Ausnahm von der Regel behauptet; so heißt es billig: Exceptio firmat regulam in casibus non exceptis.

Dieser Grund stringirt, wie überhaupt, so ins besondere auch gegen Chur-Bayern um so stärcker, weilen Selbiges Sich deßen Selbst in Ansehung der oberen Pfalz mit diesen Worten (1) bedienet hat: „Welcher speci-

1) Von MEIERN l. c. S. 873.

al-Bedingniß es - - nicht bedörfft, wenn die Herrn Schwedischen dafür gehalten hätten, daß die ober-Pfalz mit der Religion dem Art. Gravam. ohne das unterworffen wäre. „

Wann dahero auch der vortreffliche Chur-Bayrische Staatsminister und Geheimer-Raths-Canzler, Freyherr von KREITTMAYR (1) in einer allererst An. 1768. gedruckten Schrifft die Lehre von dem Anno normali vel decretorio, und deßen Ausnahmen, abhandelt; so verlangt er ebenfalls nichts weiter zu behaupten, als daß die obere Pfalz und Grafschafft Cham nicht darunter gehören, und „ daß sich selbige Lande nicht nach dem Anno normali ordinario, sondern nach dem Jahrgang von Anno 1648. zu reguliren haben. „

In obgedachter Jesuiter-Schrifft wird zwar gemeldet: Es habe sich niemand getraut, das Herzogthum Bayern durch den Friedensschluß mit einer der altcatholischen Religion widerstrebenden Verbindniß zu beschweren; welches so viel besagen will: Bayern seye dem Entscheidjahr in dem Friedensschluß nicht namentlich unterworffen worden: Aber ist dann nicht eben dieses auch mit aller anderer Catholischer Stände, (außer Oesterreich,) Landen geschehen? Und ist dann Chur-

(1) ad Cod. civil. Bavar. 5. Theil p. m. 2219. 2220.

Chur Bayern nicht mit unter denen NB. *omnibus* Electoribus, Principibus & Statibus utriusque Religionis, welchen Articul 5. §. 2. das Endscheidjahr zur Regel vorgeschrieben wird, begriffen?

§. 3.

Ob Chur-Bayern den Osnabrückischen Frieden ohne Ausnahm angenommen habe?

Einem Teutschen Staatsverständigen muß diese Frage sehr schwach (um nichts härteres zu sagen,) vorkommen: Stunde es dann in eines einzelen Reichsstandes, er mochte seyn, wer er wollte, Willkühr: Ob er das, was von dem Kayser und Consorten einer- so dann Schweden und Consorten anderer Seits, resp. durch die mehrere Stimmen, beschloßen worden wäre, annehmen wolle oder nicht? Wer sich unterstehet, dieses zu laugnen, den muß man auf eine hohe Schule schicken, um sich forderist die erste Grundsäze unserer Teutschen Staatsverfaßung bekannt zu machen:

Um aber das Maaß voll zu geben; so ist

1. unlaugbar, daß der Osnabrückische Friede namentlich von dem Legato Electorali *Bavarico*, Dn. Joh Adolph Krebs, Consiliario intimo, schlechterdings und ohne einigen Vorbehalt, (welcher ohnehin nimmermehr gestattet worden wäre,) unterschrieben worden ist.

Und da 2. auch noch nach geschloßenem Westphälischen Frieden, viele andere Reichsstände gegen manche in besagtem Frieden enthaltene Stellen allerley Protestationen und Reservationen einlegten, um dadurch ihre zu haben angebende Gerechtsame vermeintlich zu salviren (1); so geschahe doch von Chur-Bayern dergleichen niemalen und auf keinerley Weise.

3. Auf dem Reichstag An. 1654. wurde dieser Friede abermalen von Wort zu Wort in den Reichsabschied §. 5. eingerückt, und §. 6. alle und jede Reichsstände zu deßen Festhaltung auf das neue und schärffeste verbunden: Daß aber Chur-Bayern bey dieser Gelegenheit etwas widersprochen, ausgenommen, oder sich vorbehalten hätte; davon findet sich in denen Reichstags-Handlungen kein Wort; wohl aber, daß der Reichsabschied pure Namens Bayern, als eines Chur- und als eines fürstlichen Hauses, unterschrieben worden ist.

§. 4.
Wie das von Chur-Bayern währender Friedenshandlungen geäußerte nunmehro anzusehen seye?

Von was für einer rechtlichen Würckung ist also nunmehro dasjenige, was Chur-

(1) s. mein Tr. von Teutschland, S. 398. u. f.

Chur-Bayern währender Friedenstractaten geäußert und widersprochen hat? Antw. Von eben derjenigen, welche alle vor und nach geschloßenem Frieden eingelegte Widersprüche und Protestationen haben; nemlich von keiner.

1. *Art.* 17. §. 3. lautet es überhaupt: Contra hanc Transactionem, *ullumve ejus articulum aut clausulam* nulla Jura - - - sive præteriti sive futuri temporis Protestationes, Contradictiones, Appellationes, - - unquam allegentur, audiantur, aut admittantur &c.

2. Und in dem Eingang des von denen Religionssachen zwischen denen Evangelischen und Catholischen ins besondere handlenden Art. 5. wird gemeldet: Non attenta *cujusvis*, seu Ecclesiastici seu Politici, intra vel extra Imperium quocunque tempore interposita contradictione vel protestatione; quæ omnes inanes & nihili vigore horum declarantur.

3. Als auch auf dem Wahltag An. 1658. in Vorschlag kame, die Vernichtigung der eingelegten Protestationen zu wiederhohlen, votirte Chur-Bayern (1): „Weil diese Protestationes schon im Instr. Pacis selbst aufgehoben und caßirt, seye eine bloße Wiederhohlung, solches allhier nochmalen zu thun; also könne es wohl bey dem

 Instr.

(1) s. meine Anmerck. zur Wahlcapit. K. Carls VII. 2. Theil, S. 99.

Instr. Pacis, und was dieserhalb darinnen allschon versehen, gelaßen werden. „

4. Es wird endlich in allen und jeden Kayserlichen und Röm. Königlichen Wahlcapitulationen Art. 2. §. 6. versehen: („Wir sollen und wollen) . . . auch alle wider den Friedensschluß eingewendete Protestationes und Contradictiones, sie haben Namen wie sie wollen, und rühren woher sie wollen, nach besag erstgedachten Friedensschlußes, verwerffen und vernichten; wie sie dann auch längst verworffen und vernichtet sind. „

§. 5.

Ob ein dem Westphälischen Frieden widriges Statut gültig seyn könne?

Hieraus nun ergiebt sich die Beantwortung der Frage: Ob ein gegen den Osnabrückischen Frieden anstoßendes Landesgesez oder Statutum, denen Reichsgesezen nach, gültig seyn könne? von sich selbsten.

Ueberhaupt muß der ein äußerst unwissender oder boshaffter Mensch seyn, welcher behauptete: Ein einzelner Reichsstand könne in seinem Land oder Gebiet etwas verordnen, so irgend einem Reichs-Grundgesez zuwider wäre: Kan es ja doch der Kayser selber nicht (1); wie sollte es dann ein einzelner Reichsstand thun können!

Hierzu kommt nun in Ansehung des Osnabrückischen Friedens ins besondere:

(1) Wahlcap. Art. 2. §. 3.

1. Daß derselbige ein immerwährendes Band zwischen Haupt und Gliedern, und Diesen unter sich selbsten, ist: Wahlcap. Art. 2. §. 6. Da nun, wann in Religionssachen etwas demselben widriges verordnet werden sollte, dadurch allemal eines ganzen Religionstheils Gerechtsame verlezet würden; wie könnte solches mit dem Innhalt und der Verbindlichkeit dieses Reichsschlußes bestehen!

2. Solle der Kayser, nach der Wahlcapit. Art. 2. §. 6. so gar die, welche nur gegen ermeldten Friedensschluß zu schreiben, oder etwas in öffentlichen Druck heraus zu geben, unternehmen würden oder sollten, gebührend abstrafen, die Schrifften und Abdruck caßiren, und gegen die Autores so wohl, als die Complices, mit Ernst verfahren; weil dadurch nur Aufruhr, Zwietracht, Mißtrauen und Zanck im Reich angerichtet werde: wie viel mehr müßte dieses statt haben, wann einer derer Compaciscenten selbst, einseitig, wider den Willen und zum Nachtheil seiner Compaciscenten, von dem gemeinschafftlich verglichenen abgehen wollte!

3. Sollen Kayserliche Majestät Selbsten, nach Dero Wahlcapit. Art. 2. §. 3. sonderlich den Osnabrückischen Friedensschluß Selbst a) vest und unverbrüchlich halten, b) unter keinerley Vorwand, er seye wer er wolle, ohne der Churfürsten, Fürsten und Stän-

de, auf einem Reichstag vorgehende Bewilligung, daraus schreiten, c) sondern daßelbe gebührend handhaben, d) und darwider Niemand beschweren, e) noch beschweren laßen, f) auch nicht gestatten, daß in Religionssachen Jemand dem Instr. Pacis entgegen vergewaltiget oder graviret werde; wie sollte dann 1. einem Reichsstand etwas erlaubt seyn, was dem Kayser Selbsten nicht nur nicht erlaubt, sondern vielmehr ausdrücklich verboten ist! Und wie könnte 2. der Kayser Sich enthalten, wann etwas dergleichen dennoch geschähe, es Reichs-Constitutionsmäßig zu caßiren, und noch darüber scharff zu ahnden!

4. Ein Catholischer Landesherr kan ja hierinn nicht mehr Recht nach unserer Reichs-Staatsverfaßung haben, als ein Evangelischer: Wann nun ein Evangelischer Reichsstand eine dem Westphälischen Frieden zuwider lauffende und denen Catholischen nachtheilige Landes-Verordnung ausgehen laßen sollte; würden wohl Kayserl. Majestät, die Catholische Reichsstände, und die Reichsgerichte, gleichgültig darzu seyn, und es ungeahndet hingehen laßen? Nun: quod quisque juris in alium statuerit &c.

5. Wäre einem einzelnen Reichsstand und Landesherrn erlaubt, auch nur in einem einigen Stück etwas dem Osnabrückischen Frieden widriges zu verordnen; warum sollte

te er nicht auch in anderen Stücken eben so wohl darzu berechtiget seyn? Käme es aber dahin; so würde Teutschland bald in die ehemalige betrübte Zeiten verfallen.

§. 6.

Schluß.

Ist es also nicht ein betrübtes Zeichen unserer Zeiten, daß man sich unterstehen darff, dergleichen abentheuerliche und die Grundverfaßung, nebst der Ruhe, unseres Teutschen Reichs untergrabende Dinge öffentlich drucken zu laßen, oder auch sonsten ungescheuet zu behaupten?

V.

Einige Zusäze zu vorigen Abhandlungen.

I.

Von dem Recurs an die Cammergerichts-Visitation.

Als ich den im 7den Stück dieser Abhandlungen befindlichen Auffsaz von besagter Materie verfertigte, hatte ich die S. 450. berührte Heßen-Hanauische Schrifft nicht selbst bey Handen:

Damit

Damit nun die darinn angeführte Gründe in ihrer völligen Stärcke eingesehen werden mögen; so will ich selbige hier nachhohlen, wie sie in dem pro memoria wörtlich enthalten seynd:

§. XI.

Und solchergestalt läßt sich auch der Recurs ad *Visitationem* ex Ordinatione Camerali cit. Part. I. Tit. 50. §. 5. mit denen in der Cammer-Gerichts-Ordnung Part. III. Tit. 53. den beschwerten Partheyen angewiesenen allgemeinen Revisions- und Syndicats-Mitteln, ohne einigen Widerspruch, dahin gar wohl vereinigen, daß jener Recurs nur allein denen unmittelbaren Reichsständen gegen die Cammer-Gerichtliche Ungebühr, d. i. gegen illegales Verfahren, sive in procedendo, sive in decernendo & sententionando, die Revision aber allen und jeden Partheyen, gegen alle und jede Reichs-Gerichtliche Beschwerden und nichtige, oder unrechtmäßige Erkänntniße, ohne einigen Unterschied, sodann das Syndicats-Mittel in specie, gegen eine vorsezlich hierbey gebrauchte Argelist und Pflichtswidrigkeit, als z. E. Bestechungen, Concußionen, u. d. g. zu statten komme;

Mithin und da Kayserliche Majestät allergnädigst gemeynet sind, die ganz klar und deutlich hierüber vorhandene, einander gar nicht widersprechende Reichs-Geseze,

und das aus diesen zwischen Sr. Majestät und denen Ständen per modum *pacti* bündigst errichteten Gesezen, wie auch aus dem Reichsherkommen einzig und allein zu beurtheilende Reichs-System und Verfaßung Capitulationsmäßig aufrecht zu erhalten: So werden Allerhöchst Dieselben auch geruhen, hierbey keinen Unterschied zu machen, sondern das eine Rechts-Mittel, wie das andere, bey seiner Kraft und Gesezmäßigen Ausübung zu laßen, folglich nach dem gleichmäßig-ausdrücklichen Einhalt Dero Wahl-Capitulation Artic. I. §. 9. Chur-Fürsten, Fürsten und Stände des Reichs bey Ihren wohlhergebrachten Privilegien, Rechten und Gerechtigkeiten zu schüzen und zu handhaben, keineswegs aber gegen allerhöchst Deroselben in dem Ein und Zwanzigsten Wahl-Capitulations-Articul §. 5. verehrlichst gethane Zusage zu gestatten, daß Sie, die Reichs-Stände, in diesen Ihren wohlhergebrachten Rechten und Privilegien von dem Cammer-Gerichte, oder sonsten Jemand, unter dem Schein Rechtens und der Justiz im geringsten vergewaltiget werden.

§. XII.

Eine andere Auslegung und Application des ofterwehnten Reichs-Abschiedes de 1530. §. 94. und der Cammer-Gerichts-Ordnung Tit. 50. §. 5. stehet nicht zu machen,

chen, ohne dem klaren Sinn und Worten derselben offenbar Gewalt anzuthun.

Es ist darinnen die Rede von Cammer-Gerichtlichen Mängeln nicht minder, als von Reichsständischen Beschwerden über ungebührliches Begegnen; Und der Visitation wird wegen der einen sowohl, als der andern Gattung sothaner Gebrechen befohlen, nicht nur gebührliches Einsehen zu haben, sondern auch Reformation zu thun.

Sind also unter jenen Mängeln, die Real- und Personal-Defecte dieses Reichs-Gerichts begriffen: So stehet auch die zulezt erwehnte Cammer-Gerichtliche Ungebühr auf eine blose persönliche Vergehung und Respectswidrigkeit nicht zu beschräncken, sondern es muß dadurch nothwendig, (wann anderst das Wort nicht leer da stehen und der Zweck unerreicht bleiben soll) alles übrige Reichs-Gesez- und Ordnungswidrige Verfahren und Erkänntniß verstanden werden, es bestehe ein solches auch (so viel nemlich den *Modum* procedendi ac pronunciandi betrift,) worinnen es will.

Denn, wollte man dem Visitations-Convent die alleinige Untersuchung dieser Ungebühr gestatten, um selbige nur vors künftige abzustellen und dem Cammer-Gericht des Endes die nöthige Weisung zu geben, solche Ungebühr selbsten aber ganz un-

unerörtert, folglich auch ohne alle Remedur in Ansehung des Vergangenen, schlechterdings auf sich beruhen zu lassen und die recurrirende Reichs-Stände darmit an die allgemeine Remedia *Revisionis* & *Syndicatus* zu verweisen: So würde hiermit die in oftgedachtem Reichs-Abschiede und in der Cammer-Gerichts-Ordnung der Visitation gleichwohl ausdrücklich befohlene Reformation völlig hindan gesezt, und es in der That eben so viel heißen, als denenselben das Ihnen, denen Reichs-Ständen, *qua talibus*, vor denen *Mediatis* zuständige Recurs-Mittel, gegen die Allerhöchst-Kayserliche Intention und Zusage, gänzlich entziehen.

§. XIII.

Es würde hierdurch auch von der kundbaren, so älteren, als mittleren und jüngeren Visitations-*Praxi* völlig abgewichen, vermöge deren sothaner Recurs ein ordentliches in denen Reichs-Constitutionen bestfundirtes Remedium ist, welches die Reichsstände vor einen jeden Ihres Mittels, gegen Cammer-Gerichtliche Ungebühr, sich in dem Reichs-Abschiede von 1530. cit. §. 94. allschon bedungen haben; Welches sofort 1531. bey der Visitation, in Betreff derer damahligen Herzoglich-Clevischen Beschwerden, zur Ausübung gekommen, hierauf in der Cammer-Gerichts-Ordnung, cit. Part. I. Tit. 50. §. 5. bestättiget und in der Folge auch

bey

bey der leztbevorigen Visitation 1711. von dem Herrn Herzogen zu Mecklenburg-Schwerin in verschiedenen Beschwerungs-Puncten; Desgleichen bey dem jeztmahligen Visitations-Convent, ausser Hessen-Hanau in der Gelnhäuser Sache, auch von dem Herrn Fürsten zu Anhalt-Cöthen in der bekannten Schlegelischen Criminal-Sache gebraucht und darüber des Cammer-Gerichts Bericht respective cum Actis & Protocollis erfordert, dieser Berichts-Erforderung auch

§. XIV.

von denen beyden vorhergehenden Visitationen die nemliche temporal-Executions-Inhibition gleich von Anfang hinzugefüget worden, welche von der jezigen in der Gelnhäuser Sache erst nachgefolget ist, und sich auch stillschweigend jederzeit ohnehin von selbsten verstehet, indeme ja sonsten dem gravirten Recurrenten darmit so wenig geholfen, als weniger der die Verbesserung der Reichs-Cammer-Gerichtlichen Justiz-Pflege verabzielende Visitations-Endzweck zu erhalten gewesen seyn würde, wann dieses Gericht immittelst und bis zum Erfolge weiterer höheren Verfügung, mit der Execution nicht hätte einhalten sollen, sondern zum nachtheiligsten Despect dieser von gesamten Reichs-wegen niedergesezten Deputation eben sowohl, als zur Vereitelung Ihrer heilsamen Absichten vorgreifend fortfahren können.

2. Von

2.

Von denen *pro memoria.*

s. der Abhandlungen 8tes Stück.

Zu S. 674.

An. 1769. 30. Jun. (1) wurde von beeden höheren Reichscollegiis resolvirt: Der Kayserlichen Principal-Commißion eine gewiße Vorstellung zu thun; „Sothane Gründe wären in ein *pro memoria* einzukleiden: - - Und ist Chur-Maynz ersuchet worden, sothanes *pro memoria* zu entwerfen; welches man auch willig übernommen ꝛc.„

Zu S. 689.

Der Kayser ließe so gar Selber ein den 13. Oct. 1719. von dem Corpore Evangelicorum an seine Principal-Commißion übergebenes pro memoria seinem den 12. Apr. 1720. an das Reich erlaßenen Commißions-Decret sub num. 1. seinem völligen Innhalt nach beylegen, es also dem ganzen Reich bekannt machen, und seine Resolution darauf ertheilen (2).

Zu S. 705.

Als das Kayserl. und Reichs-Cammergericht An. 1770. 6. Jul. einen gemeinen Bescheid wegen der Proceße in Religionssachen publi-

(1) neue Staatscanzl. 29. Theil, S. 285.
(2) von SCHAUROTH Schlüße des Corp. Evang. 2. Theil, S. 641. add. p. 646.

publiciren ließe, ward darinn gemeldet (1): „Als wird sämmtlichen dieses Kayserlichen Cammergerichts Advocaten und Procuratoren hiemit nachdrücklich anbefohlen: In Gemäßheit Ihro Röm. Kayserlichen Majestät allergnädigster Willensmeinung und allergerechtesten Befehls, die gerichtlich neu einzuführende Sachen sowohl, als auch jene, so würcklich eingeführet und noch zu erörtern seynd, nach ihren schweren Pflichten, Ordnungsmäßig und mit besonderem Fleiß und Treue, nebst jedesmaliger Beylegung eines kurzen *pro memoria* über die eigentliche Bewandtniß sothaner Religionssachen, zu besorgen und fortzusezen.„

Zu S. 705.

Wann in einer beym Reichshofrath anhängigen Sache eine Kayserliche Hofcommission erkannt wird; so darff man bey denselbigen wohl pro memoria übergeben: Aber sie müßen gebührlich eingerichtet seyn; sonst gehet es, wie dieses Reichshofraths-Conclusum belehret:

Martis 7. Aug. 1753.

Oettingen-Baldern contra Oettingen-Wallerstein 2c.

1. Wird dem Grafen von Wallerstein, daß derselbe bey der allerhöchst-angeordneten Kayserlichen Hofcommißion ein zum

(1) Freyh. von CRAMER Nebenst. 103. Theil, S. 474.

zum Theil in sehr anzüglichen und ärgerlichen Terminis verfaßtes so genanntes Gegen-*pro memoria* unbedencklich übergeben laßen, hiemit nachdrucksam verwiesen, mit der Verwarnung, daß, woferne derselbe dergleichen der diesem Kayserlichen und höchsten Reichsgericht schuldigen Ehrerbietung und Achtung zuwider lauffende Ausdrückungen, sich fernerhin zu Schulden kommen laßen werde, gegen ihn mit der schärffesten Ahndung vorgegangen werden solle.

2. Ingleichem wird dem unbesonnenen Verfaßer dieses verschiedentlich höchst-anzüglichen Scripti seine Vermeßenheit in höchsten Kayserlichen Ungnaden hiermit verwiesen, mit dem Anhang, sich dergleichen zu unverantwortlicher Verunglimpfung dieses Kayserlichen höchsten Reichsgerichts gereichender unverschämter Beschuldigung und Schreibart so gewiß vor das künfftige zu enthalten, als im widrigen Ihro Kayserliche Maj. dessen Benennung anverlangen, und ihme Dero gerechtesten Unwillen mit würcklicher Vollziehung der von nun an verdienten scharffen Bestraffung empfinden zu machen, weiter nicht an sich halten würden.

3. Ist dem Reichshofraths-Agenten von Moll erwehntes Gegen-*pro memoria*, in Gegenwart eines Kayserlichen Reichs-

hofraths-Secretarii, durch den Thürhüter zerrißener zurück zu geben, mit dem ernstlichen Bedeuten, daß zwar derselbe, da er, dem klaren Innhalt der Kayserlichen Reichshofraths-Ordnung und seinen geleisteten theuren Pflichten zuwider, eine mit so bedencklichen, dieses Kayserliche höchste Reichsgericht angreiffenden, Schmähungen angefüllte Schrifft bey der Kayserlichen Hofcommißion zu übergeben, sich vermeßentlich unterstanden, von nun an mit der schweresten Strafe beleget zu werden, billig verdienet hätte: Ihro Kayserliche Maj. wollten aber noch zur Zeit die Milde der Schärffe vordringen laßen, und seye es ihme vor dißmahl in Gnaden nachgesehen; mit der ernstlichen Anweisung, sich vor das künfftige eine genauere Befolgung seiner vornehmsten Amtsobliegenheit beßer, als in gegenwärtigem Fall beschehen, angelegen seyn zu laßen, und durch anderweite dergleichen Uebertrettung die unausbleibliche Suspension, auch, nach Befinden, amotionem ab officio sich nicht selbsten zuzuziehen.

*

In einem das Gräflich-Pappenheimische Debitwesen betreffenden Reichshofraths-Concluso vom 5. Aug. 1763. wird gemeldet: Besagter Graf habe eines gewißen Bauren und Pächters, Späthens, Glaubigern durch

ein

ein *pro memoria* einen Vorschlag gethan, wie er ihren Schuldner indemnisiren wolle: Der Kayserliche Commißarius sollte also seine Subdelegation instruiren, daß sie sothanes pro memoria dem Grafen abfordere, solches denen Gräflich-Pappenheimischen Glaubigern so wohl, als dem Debitori Späthen und deßen Creditoribus, vorlege ꝛc.

3.

Von des Cammergerichts Rechten und Pflichten in Ansehung der Cammergerichtlichen Matricular-Anschläge.

Zu S. 66. §. 66.

Mylendonckischer Anschlag.

s. §. 75. b.

Zu S. 68. §. 71.

Streit wegen des Reckheimischen Anschlags.

s. §. 75. b.

Zu S. 70. § 75. b.

Reichsschluß von 1769.

An. 1769. 12. Maj. wurde durch ein von Kayserlicher Maj. ratificirtes Reichsgutachten (1):

1. Der Osteinische Beytrag wegen Mylendonck zu denen Cammerzielern, selbst übernommener maßen, auf 4. Rthlr. zu jedem Ziel festgesezt, auch

(1) s. neue Staatscanzl. 28. Theil, S. 370.

2. dem Grafen von Aspermont-Reckheim freygestellt, wegen der würcklich verschienenen und im Rückstand hafftenden Cammerzieler sich an das Cammergericht zu wenden, und sich, salva ratificatione, über einen Nachlaß einzuverstehen.

Zu S. 149. §. 22.

Daß der Osteinische mit dem Cammergericht verglichene Anschlag nun auch von dem Kayser und Reich genehmiget worden seye, habe ich bey S. 70. angemerckt.

4.

Von der Verbindung der Evangelischen Reichsgerichte Beysizere an die Schlüße des *Corporis Evangelicorum.*

Zu des 10den Stücks S. 351.

An mich verlangter maßen, theile ich auch noch folgendes mit:

Extractus Protocolli Visitationis
Seff. 927.

Burgund: rc. rc. rc. rc. rc. rc. rc. rc.

Aber außer denen actis visitationis, und zwar in Joh. Jacob Mosers neuesten Reichs-Staats-Handbuch 2ten Theils pag. 525. & 526. hat Subdelegatus einen befremdlichen und gegen Herrn Assessor v. Leipziger ahndungswürdigen Vorgang angetroffen. Moser fangt die Erzehlung des Leipzigerischen Voti pag. 525. mit denen Worten an:

Herr

Herr Assessor v. Leipziger hielte dafür rc. rc.
und fahret pag. 526. fort:
„ auch zugleich zu mehrerer Sicherheit der
„ Evangelischen Gerechtsamen præeunte Mo-
„ sero im Staats-Handbuch pag. 92. dahin
„ anzutragen, daß dortige Herren Gesandte
„ die Sache bey ihren Herren Principalen
„ dergestalt einleiten mögten, daß bey künfti-
„ gen Präsentationen Evangelischer Cam-
„ mergerichts-Assessoren ihnen vor Erthei-
„ lung der Præsentation ein Revers abge-
„ fordert werde, sich in Sachen, so die E-
„ vangelische Rechte betreffen, aller singulairen
„ Meinungen, und besonders alles deßen,
„ was NB. denen Schlüßen des Corporis E-
„ vangelicorum zuwider laufen könnte, gänz-
„ lich zu enthalten.

Subdelegatus Burgundicus hat allschon an der Oesterreichischen Stelle in Seſſ. 422. am 23. May 1770. wie auch in Seſſ. 897. am 31. Oct. 1774. als der ersten Claße lezten und Schluß-Seßion, des mehreren vorgestellet, daß so wenig nach dem Buchstaben der Gesetze, als wenig auch nach der Sache natürlichen Eigenschaft bestehen möge, daß aus denen Streithändeln der Partheyen (solche seyen sohin dieser oder jener Religion zugethan,) causa communis & curis communibus tractanda gemachet werden möge; und daß eben dieser Betracht die Ursache und Anlaß gewesen seye, nach welchem der J. R. A.

§. 157. und der J. R. A. §. 73. denen Beysitzern am Kayserl. Reichs-Cammergericht, die Entfernung aller widrigen Religions-Absichten so eifrig als heilsam und nothwendig eingebunden, und diese ihrer theuren Pflichten, wormit sie an die alleinige Justiz gebunden seynd, erinneret hatte.

Da nun nach dieser gesezlichen Stelle weitläuftig und deutlichen Inhalt bey denen Assessoribus keine besondere Abhängigkeit, keine Nebenaufsicht auf irgend einen Religions-Theil und keine einseitige Berichte statt haben, sondern sämtliche Urtheilere am Cammergericht, ohne Ausnahme und ohne Unterschied Kayserl. Maj. und dem Reich auf Geseze, Reichs- und Friedens-Schlüße NB. gemeinsam, nicht aber nach einer besonderen Religions-Bewandtsame, denen ihrer Religion zugethanen höchst- und hohen Ständen, auch nur in einem einzigen Gegenstand, und auf derenselben Privat-Schlüße, oder *privat-interpretation* verpflichtet seynd, weilen das gesamte Cammergericht ohne Religions-Unterschied, als ein gesammt Wesen, nur von einem Wesen abhanget, dahero nimmermehr ein von Haupt und gemeinsamen *Corpore* getrenntes Oberwesen zu erkennen, solchemnach die von einem so anderem der Cammergerichts-Beysitzern führende gegentheilige Säze, jene wider alle Schmälerung der Kayserl. und des Reichs *jurisdiction*, wider alle Annahme sonder-

barer

barer Gebotten und Verbotten, wider alle Hegung einiger Religions-Absichten, wider das Partheymachen im Gericht und suchende Zufälle im Urtheilen, tragende theure und geschworne Pflichten beeinträchtigen:

Also erachtet Subdelegatus Burgundicus, auf schon erwähnte vota austriaca sich beziehend, daß einem solchen Benehmen, und solchen Grundsätzen eines oder mehreren Beysitzern nicht ferners gleichgültig nachgesehen, dahero an dem eben jezo zu Beendigung dessen personal-Gebrechen in Umfrage und Deliberation stehenden Herrn Assessor v. Leipziger in Betracht, so fort in kurze Untersuchung gezogen, und nach Befund des von Moser angezeigten Verhalts, behörig geahndet werden sollen.

Alldieweil jedoch es dahin stehen mag, ob Herr Assessor v. Leipziger des in dem Moserischen Werck vorkommenden geständig seyn werde; also erachtet Subdelegatus, daß an denselben ein Visitations-Decret zur schriftlichen Beantwortung dahin gehen sollte:

1. Ob er, was Moser von seinen in conferentia privata geäußerten Grundsätzen loco citato schreibet, geständig seye?

2. Wie er, solche Sätze verantworten zu können, vermeine?

Chur-Maynz: Directorium wolle vernehmen, ob es gefällig, den Herrn Cammergerichts-Assessor v. Leipziger, nach dem Antrag des vortrefl. Herzogl. Burgundischen Herrn Gesandten, schrifftlich zu vernehmen, oder ob eine generale Weisung an das Kayserl. und Reichs-Cammergericht seiner Zeit erlaßen werden wolle:

Wie man sich zu demselben versehe, es werde ein jeglicher seines an dem Kayserl. und Reichs-Cammergericht geleisteten Eydes und Pflichten eingedenck seyn, sofort diese ohne einige sonstige Nebenruckſicht und Absicht ohnwandelbar befolgen, und hierunter sich von nichts irren lassen, am allerwenigsten aber andere, als von Kayserl. Majest. und dem Reich herkommende Ge- und Verbotten, zur Abmaße im Urtheilen nehmen.

Hierauf wurde beliebt die Berathschlagung auszusetzen.

Seſſ. 930.

Chur-Maynz: Wollte dem vortrefl. Chur-Sächsischen Herrn Gesandten auf dessen Verlangen das Protocoll hiermit öffnen.

Chur-Sachsen: Sowohl der von dem vortrefl. Herzogl. Burgundischen Herrn Gesandten in Seſſ. 927. Nachtragsweise aufgestellte Vorschlag zu einem Visitat. Verfahren gegen den Herrn Cammergerichts-Beysitzer von Leipziger, als auch die daraus erwach-

erwachsene Directorial-Proposition befinden sich so geeigenschaftet, daß fast keine Vorkommenheit bey dieser hohen Versammlung und in gegenwärtiger Stellung derselben sich dencken läßet, die so ohnerwartet eintretten konnte, als diese. Man kan und will nicht vermuthen, daß hierbey irgend einige Absicht zu Trennung der Deputation und Aufhebung des Geschäftes möglich seye, als wovon und von denen daher ohnausbleiblich entspringenden traurigsten, die endliche gänzliche Zerrüttung des bisherigen teutschen Reichs-Systems mit sich führenden, Folgen die Schuld allemal und lediglich auf demjenigen haftend bleiben müste, der dazu den Anlaß gegeben, und eine dahin nothwendig leitende Aufstellung gemacht hätte.

Inzwischen ist unter allen möglichen Dingen nichts, was hierzu so ohnfehlbar den Eingang machen könnte, als wenn man die Halbscheid, ein ganzes latus, einen ganzen Religionstheil des Consesses nöthigen wollte, entweder nach Inhalt Eingangs besagten Nachtrags, einen Evangelischen Reichs-Cammergerichts-Beysitzer, der, nach Hrn. Joh. Jacob Mosers Anführen in dem neuesten R. Staats-Handbuch 1769. P. II. pag. 525. für die schuldige Beobachtung derer von sämtlichen höchsten und hohen Herren Reichs-Ständen seiner Religion mehrmalen, besonders per Decr. Visit. Evangel. vom 19. Dec. 1713. und durch die bekannten Schreiben

Cor-

Corporis Evangelicorum vom 14. Febr. 1715. und 17ten Aug. 1768. denen Evangelischen Reichs-Cammergerichts-Präsidenten und Assessoren eingeschärften Grundsätze und Weisungen sich erkläret haben soll, deshalb constituiren zu lassen, oder nach der Directorial-Proposition zu einem von wegen gesamter Visitation an das Kayserl. und Reichs-Cammergericht ergehenden, und zumal in Zusammenhaltung mit der dazu gegebenen Veranlaßung jene Decrete und Schreiben des Evangelischen Reichstheils per indirectum aufhebenden und caßirenden Gebote den Namen mit herzugeben.

Nicht von dem Herrn Assessor v. Leipziger allein erzählet der Königl. Dänische Herr Etats-Rath Moser, (so wie aus der Abkürzung, mit welcher die hieher gehörige Stelle aus dem neuesten Reichs-Staats-Handbuche in dem Herzogl. Burgundischen Nachtrag angezogen worden, scheinen mögte,) daß derselbe die schuldige Nachachtung, von der die Rede war, anerkannt habe. Die ganze Stelle besaget, daß von denen Herren Cammergerichts-Beysitzern v. Burgel jun. und v. Summermann sich durchaus mit dem v. Leipziger conformiret, von denen übrigen Evangelischen Herren Assessoren aber im Hauptwerck einerley Aeußerungen gethan habe, und diese wie jene mit Bericht des Evangelischen Herrn Präsidenten unterm 29. Sept. 1768. an das Corpus Evangelicorum eingesendet

sendet worden; nur hätten sothane übrige den denen Eröfnungen derer v. Leipziger, von Burgel jun. und v. Summermann angehängten Wunsch wegen eines denen künftigen Evangelischen Præsentandis abzufordernden Reverses übergangen. Ein Wunsch aber, der dem Ermessen und Belieben so vieler ansehnlichster Reichsstände und eines ganzen Reichstheils etwas, so diesen gemeinschaftlich intereßire, anheim stellet, kan, zumal wenn er in einer vertrauten Conferenz des Evangelischen Theiles des Reichs-Cammergerichts beschehen, ohnmöglich ein Gegenstand einer von Visitations wegen zu verfügenden Ahndung gegen ein Reichs-Cammergerichts-Mitglied, oder zu ertheilenden Weisung an das Collegium werden.

Aber nicht bloß dieses ist es, was Subdelegati Evangelici beschließen helfen, und worunter sowohl sie die von ihren höchsten und hohen Herren Committenten an behörigem Orte zu fassenden und zu ertheilenden Resolutionen allhier præoccupiren, als auch diese durch dessen Genehmigung das Gutbefinden derer gegenwärtig anhero nicht deputirten Mitstände ihrer Religion beschräncken sollen. Es soll fürnemlich diese Concurrenz oder Acquiescenz der in revocationem eines vieljährigen tam verbis quam factis erörterten Anerkenntnißes, erst in neueren Zeiten aufgestellten Bezweiflung, (als auf welche einig und allein die vorgeschlagene Ahndung oder

Wei-

Weisung begründet werden können,) zu Hülfe kommen: Ob nemlich die Evangelische Reichsstände ein Corpus ausmachen, und in dieser Maase die sie und den Reichs-Theil ihrer Religion gemeinschaftlich angehenden Geschäfte behandeln und darüber nach gemeinsamen Grundsätzen statuiren mögen.

Es würde überflüßig und zeitverderblich seyn, alles dasjenige zu wiederholen, wodurch selbst bey dieser Reichs-Deputation, vorzüglich in Seſſ. 419. & 422. und besonders in denen damaligen Chur-Sächsischen und Chur-Brandenburgischen Abstimmungen sothaner ohnerfindlichen Bezweiflung, mittelst Darlegung derer Dieselbe auf das kräftigste widerlegenden offentlichen Handlungen und Schrifften des gesamten Reichs, und selbst des Catholischen Reichs-Theils, ins besondere ausgiebig begegnet worden. Da es aber nunmehr das Ansehen gewinnet, als ob für diese Bezweiflung künftig einmal anzuführende stärckere Gründe, als die bisherigen vorzubereiten, und dazu Præjudicia allhier zu machen beabsichtiget werde; so ist nöthig in Erinnerung zu bringen, welchergestalt ebenmäßig bey diesem hoch-venerirlichen Congreß, und zwar namentlich schon in der Herzoglich-Bremischen Protocolls-Aeußerung Seſſ. 114. vom 5. Febr. 1768. und in dem an dießeitiger Stelle abgegebenen ausführlichen Voto Seſſ. 282. vom 20. Mart. 1769. ohne jemands

Wi-

Widerrede bemercket, hernach auch in obgedachten Sessionibus 419. & 422. durchgehends, so wie es die Natur der Sache mit sich bringet, angenommen worden:

Wie die Fragen von der Beständigkeit obenbemeldeter Decreti vom 19. Dec. 1713. und Schreiben vom 14. Febr. 1715. und 17. Aug. 1768. von der Eintheilung des Reichs in zwey unterschiedene Corpora, und von derselben Befugnißen und Rechten um so mehr, da solche zur Behandlung zwischen Kayserl. Maj. und denen Evangelischen Rs. Ständen mittelst des Kayserl. Commissions-Decrets vom 24. Maj. 1710. und derer darauf unterm 8. Apr. 1720. auch ferner in denen Jahren 1726. und 1756. geziemend geschehenen Vorstellungen, gediehen, allhier anzuregen, und in weitere Discussion zu bringen, ganz incompetent und ohnzuläßig seye, vielmehr mit neuen dahin einschlagenden Aufstellungen, die nichts als Spaltung und Widerspruch hervorbringen können, bis zu der vermög des Instr. Pac. Westph. art. V. §. 52. erfolgten Austrag stille und in Ruhe zu stehen.

Daß also am allerwenigsten in consequentiam derer hierunter von einer Seite oder von der andern erfolgten Assertionen und Behauptungen und in præjudicium für oder wider solche, von einer Reichs-Deputation etwas gültiges angeordnet oder verhänget werden mag.

Gleich-

Gleichwohl findet sich jezt eine sogeartete Beschliessung contra Evangelicos eingeleitet. Man will solche bey einer so bedencklichen Lage des Visitations-Geschäftes veranlassen, wo man, um den Fortgang desselben nicht auf die Spitze zu stellen, alles, was Contestationen und Theilung verursachen kan, was nicht außer Zweifel und ohnumgänglich hieher gehöret, auf das sorgfältigste entfernet halten sollte. Man wählet dazu einen Zeitpunct, in welchem Subdelegati Evangelici die langwührige Ermanglung einer zu ihrem latere nach denen fundamental-Reichsgesetzen gehörigen Stimme, blos aus Beeiferung um die Vollendung ihres Auftrags noch beschweigen, und in welchem die Gefahr eines noch größeren, die Ungültigkeit der ferneren Geschäfts-Handlung gesetzmäßig nach sich ziehenden Abgangs vor der Thüre zu seyn scheinet. Gedachte Subdelegati müssen die weiteren dißfalsigen Betrachtungen und Maasnehmungen ihren höchsten und hohen Herren Committenten anheim gestellt bleiben lassen; können aber in die Fortsetzung mehrangeregter Berathschlagung keineswegs, noch weniger aber in einige Beschließung darauf geheelen, sehen sich vielmehr genothdrungen, darwider auf das feyerlichste zu protestiren, sich alle Zuständigkeiten, besonders in Fällen, ubi Status tamquam unum corpus considerari nequeunt, bestermaßen vorzubehalten, und schließlich dahin anzutragen, daß der mehrgedachte

dachte Nachtrag des vortrefl. Herzogl. Burgundischen Herrn Gesandten, nebst der durch selbigen errungenen Proposition, und was bis daher weiter darauf erfolgt ist, von dem Protocoll wieder hinweggenommen, oder wenigstens mit der ferneren Berathung darüber eingehalten werde. Welches sub reservatione ult. reservandor. & competentium hierdurch zu erklären gewesen.

Chur-Braunschweig: ist mit Chur-Sachsen einverstanden.

Sachsen-Coburg: desgleichen.

Sachsen-Altenburg: ebenfalls.

Brandenburg-Onolzbach: similiter.

Braunschweig-Celle: desgleichen.

Hollstein: erkläret andurch mit Chur-Sachsen einverstanden zu seyn.

Hessen-Cassel: ist ebenfalls mit Chur-Sachsen einverstanden.

Fränckische Grafen: ist gleichmäßig in seiner Maase mit Chur-Sachsen einverstanden.

Stadt Augsburg: Subdelegatus will die durch den Westphälischen Friedensschluß respective erworbene und bestätigte Gerechtsame des Evangelischen Religionstheils verwahren, und in der Maase dem Voto des vortreflichen Chur-Sächsischen Herrn Subdelegati beytretten, ult. quatenus opus reservando.

Stadt Ulm: Verwahret ebenmäßig die durch den Westphälischen Frieden respe-

ctive erworbene und bestättigte Gerechtsame des Evangelischen Religionstheils, und accedirt in dieser Maase dem vortreflichen Chur-Sächsischen Voto, das weitere, da nöthig und erforderlich, vorbehaltend.

Burgund verlase: Des Heil. Röm. Reichs gemeinsam nicht aber nach Bewandsame einer besonderen Religions-Bekanntniß errichtete Gesetze und Schlüße haben dem Kayserl. Reichs-Cammergericht und dasigen Urthelssprechern gemeinsam zu beobachtende Verhaltungs-Vorschrift, niemals aber, nach abgesonderter Höchst- und hoher Herren Reichsständen Schlüssen und Reversalien, abgemessene Pflichten und Eide seit dem Ursprung und Erschaffung dieses höchsten Reichsgerichts bis hieher zukommen lassen.

Welchemnach, wer immer von Cammergerichts-Personen wider diese gemeinsame Gesetze, wider die gemeinsam verfaßte Ordnung, und wider die gemeinsam vorgeschriebene, auch würcklich geleistete Eides-Pflichten in irgend einem Stück etwas unternehmet, wer Gesezwidrige Grundsäze führet, und wer gegen diese Ordnung und gemeinsame Reichsgesetze abgesonderten höchst- und hohen Ständen besondere dem gesammten Reichs-Cörper nicht geeignete Vorschläge giebt und rathet, ein solcher laßet an sich so bewandte Mängel und Gebrechen wahrnehmen, derley, nach dem bestem ihres Gedün-

dünckens zu *corrigiren* und zu *reformiren*, in mehreren Reichsgesetzen, vornemlich in der Cammergerichts-Ordnung P. I. T. 50. §. 2. Visitatoribus auf ihre Pflichten überbunden worden.

In Verfolg dieser Grundsätze, und nachdeme bereits in der ersten im Jahr 1495. errichteten Cammergerichts-Ordnung T. 1. §. 1. Cammerrichtern und Beysitzern beditten ist, daß sie

„ an dem rechtlichen Erkennen keine andere Pflichten hindern, binden oder irren solle;

sofort §. 4.

„ daß sie nach des Reichs gemeinen Rechten gleich zu richten haben, auch keine sondere Parthey oder Anhang und Zufall im Urtheilen zu suchen, oder zu machen, sich unternehmen dörfen;

nachdem sie nach Vorschrift der Cammergerichts-Ordnung von 1555. P. 1. T. 57. sich nicht nur dahin verpflichten müssen:

„ daß sie nach des Reichs gemeinen Rechten, Abschieden und dem (eben in diesem Jahr aufgerichteten) Frieden in Religions- und andern Sachen, auch Handhabung des Friedens rc. jeden gleich richten wollen;

sondern nachdem sie eidlich ferners angeloben,

daß sie in allen Puncten ihres Eides keine andere Pflicht, oder NB. Bündniß verhindern solle;

nachdeme in dem Jahrs darauf 1556. ergangenen Visitations-Abschied §. 7. dem Cammergericht eingebunden worden, daß

„ wo ein zweifelhaftiger Verstand in
„ des heil. Reichs Constitutionen und
„ Ordnung wäre, oder sich künftig zu-
„ trüge, dessen sich Herr Cammerrich-
„ ter und Beysitzer in pleno consilio
„ gemeinen Rechtens nach, nicht ver-
„ gleichen könnten, sie solches an Kay-
„ serl. Maj. und die Stände, durch
„ Chur-Maynz, als des heil. Reichs
„ Ertz-Cantzlarn gelangen lassen,

folglich authenticam interpretat. von gesammten unter seinem allerhöchsten Oberhaupt versammleten heil. Reich, ersuchen sollten;

Nachdeme ferner von dem eben ersagten Visitations-Convent des Jahres 1556. ein Appendix oder Zusatz zu der in der Cammergerichts-Ordnung vorgeschriebenen Eides-Pflicht dahin gemachet, und dieser Appendix von der gleich darauf im Jahr 1557. gefolgten Reichs-Deputation in selbigem Deputations-Abschied §. 16. (alias 20 & 21.) mit denen Worten bestättiget worden:

„ Weiter ist Kayserl. Majest. Befehl,
„ daß ihr gelobet und schwöret, Ihrer
„ Maj. und des Reichs *jurisdiction*, so
„ viel an Euch, treulich zu erhalten,
„ und

„und darwider nicht zu thun, noch zu
„rathen ꝛc.
nachdeme in dem Reichs-Abschied von 1566. §. 6. ausdrücklich anbefohlen ist:
„Cammerrichter und Beysitzer sollen in
„Religions-Beschwerden ohne Unter-
„schied, oder, (wie die formalia lau-
„ten) ob jemand, wer der wäre, wi-
„der solchen Religions- und gemeinen
„Frieden beschweret wäre, oder künftig
„beschweret oder betrübt werden wollte,
„mit Ertheilung gebührlich rechtmäßiger
„Hülfe sich förderlich und NB. gleich-
„mäßig erweisen;
nachdeme in dem Reichs-Abschied von 1641. §. 16. dieser nemliche Betrag:
„sich gleichmäßig zu erweisen;
wiederholter anempfohlen worden;

Nachdeme in dem J. R. A. §. 157. die Cammergerichts-Beysitzer abermals nachdrücklich erinneret worden, die Religions-Ohnpartheylichkeit, wie sich ihren geleisteten Pflichten nach gebühret, im Urtheilen vorwalten zu lassen, den geraden Weg hindurch zu gehen, und
„was NB. jeder den Rechten,
„Reichs-Constitutionen, Religions-
„und profan-Frieden, auch dem *in-*
„*strumento Pacis* gemäß zu seyn, be-
„findet, ohne einigen anderweiten Re-
„spect oder Absehen zu erkennen;

Nachdeme endlichen der J. R. A. §. 73. ausdrücklich die Verordnung hinterlassen hat, daß sowohl in judicial- als extrajudicial-Sachen, die relationes & vota aus Absicht der Religionen keineswegs gefasset werden, sondern die Beysitzere,

> nichts als die schwere Pflichten, womit sie der Justiz verwandt, vor Augen haben sollen;

So hat Subdelegatus Burgundicus das in Mosers neuestem Staats-Handbuch 2. Theil beschriebene Betragen des Herrn Assessoris v. Leipziger, und derer ihme beystimmigen Assessorum,

> welche die Revers-Abforderung, mithin eine anderweite Verbindlichkeit anrathen, wodurch die Urthelsprechere nicht Kayserl. Majest. und gesammtem heil. Reich auf gemeinsame, sondern auf einzelne, oder absonderlicher höchst- und hoher Ständen des Reichs besondere Schlüße, somit aber diesen höchst- und hohen Ständen insbesondere sich vergelübden sollten, nach denen Schlüssen eines einzelnen hohen Reichstheils, und zwar in generali, solchemnach auch nach Vorschrift zukünftiger Schlüßen (deren Bewandsame, ob sie mit ihrer innerlichen Ueberzeugung übereinstimmen werden, denen sich hierdurch sogar ad futura conclusa verbinden sol-

len.

lenden Richtern voraus nicht bewußt seynd, mithin ihre Gewissens-Ueberzeugung nicht voraus gehen kan) allezeit urtheilen zu wollen, ja sogar urtheilen zu müssen;

vorangeführten Reichs-Gesetzen und hierauf geleisteten Pflichten angemessen zu seyn, keinesweges erachten können, sondern als einen zu *corrigi*ren und zu *reformi*ren bedarfenden Mangel und personal-Gebrechen, solchemnach als einen eigentlichen Visitations-Gegenstand ansehen müssen; dahero in Reichsständischer Stimmfreyheit sowohl, als in Rückdencken auf seine Visitations-Pflichten, dieses personal-Gebrechen zu erinneren, und auf eine von jenen, die es betreffet, abzufordernde Erläuterung des Facti, wie zugleich auf allenfalsige Verantwortungs-Erheischung anzutragen nicht umgehen dörfen.

Da bey vorstehenden, nach dem Betrag ein so andern Cammergerichts-Beysitzern abgemessenen auch lediglich zur Visitationsmäßigen Reformation und Verbesserung dieses personal-Gebrechens abzielenden Antrag niemands Rechten, und eben so wenig eines Religionstheils strittig- oder unstrittige Principia bey diesem Gegenstand einzumischen, sondern einzig und allein auf Abstellung des beträchtlichsten in ohnleidentlich- und gesetzwidrigen Aeußerungen und Anschlägen bestehenden personal-Benehmens

ein so anderen Assessoris, ein heilsam und bedarfendes Monitum anzubringen, die Absicht waltet; so hat solches forderist bey Herrn v. Leipziger (dessen personal-Sachen in Umfrage gekommen, folglich der Gegenstand der Deliberation worden seynd) rege gemacht werden müssen, weilen ersagter Herr v. Leipziger, nach Anzeige des Moserischen Staats-Handbuchs, auf derley vorläufige Revers-Abforderung vorzüglich und am ersten angerathen haben solle, da er doch bey Antrettung seines Assessorat-Amts, an Kayserl. Majest. und gesammtes heil. Reich sich mit Eid verpflichtet:

> Nach des Reichs gemeinen Rechten zu richten, keine Sachen sich dagegen bewegen, auch keine andere Pflicht, oder NB. Bündniß sich verhindern zu lassen.

Nicht nur fremden Pflichten, sondern auch anderwärtigen Verbündnißen haben Assessores bey ihrer Aufschwörung zu entsagen; fremder Pflichten halber ist bey diesem hohen Conseß erst neulich respectu des Herrn Präsidenten Grafen v. Bassenheim, tragenden Ritterhauptmannschaft, auf die Abstellung von zerschiedenen eifrig angetragen worden; allhier aber ist es um den zweyten eben so verbottenen Gegenstand, nemlich um die Verbindniß zu thun, auf deren Abstellung ebenfalls an der nemlichen Stelle

Stelle gleiche Visitations-Obliegenheit seyn wird.

Daß Revers von Bündniß sich nirgends, oder doch im wesentlichen nicht unterscheide, wird nicht zu widersprechen seyn; daß aber ein Mann, der eine vorzügliche Kenntniß der Reichsgesetze und der Cammergerichts-Ordnung besitzet, deme mithin abunde bekannt ist, daß schon die erste Cammergerichts-Ordnung vom Jahr 1495. gleich im Eingang T. I. §. 1. vorgeschrieben habe, wie daß die Urthelssprechere an dem rechtlichen Erkennen keine andere Pflicht hinderen, NB. **binden** oder irren solle; daß ein Mann, der nicht so lang vorhero, sondern (wie Herr v. Leipziger im Jahr 1760. und wie Herr v. Burgel jun. anno 1765.) folglich nur 8. und 3. Jahre voraus den Assessorats-Eid dahin geleistet, daß sie in allen Puncten ihres Eides, (womit sie sich doch lediglich auf des Reichs gemeine Rechte, mithin nicht auf particular-Schlüße, und sogar (weilen der Vorschlag in generali gefasset ist) auf zukünftige Schlüsse, sicque ad illa quoque, quæ tempore promissionis incognita, zu urtheilen anheischig gemacht) keine andere Pflicht oder Bündniß verhinderen solle; daß dahero Männer, welchen diese ihre Pflicht genau erinnerlich, sollten anrathen können, oder wollen, von künftigen præsentandis

Assessoribus Revers, folglich von ihnen (denen Rathgebern selbsten) bey ihrer Pflichtleistung abjurirte particular-Bindnisse zu erheischen und abzunehmen, hierdurch also diese Männer sich soweit haben wagen mögen eine Sache an Handen zu geben, welche entweder die hinführo an das Cammergericht kommende Assessores A. C. Ihro Kayserl. Majest. und gesammtem Reich zu erstatten habender Pflicht brüchig, oder hinwiederum, (falls sie die Pflichten unter dem vorausgehenden Vorsatz, ihren Revers niemals zu befolgen, ablegen wollten oder sollten) solch abgebende Reverse unwürcksam machen, mithin die Aussteller des Reverses contra datam fidem zu handeln, casu existente nöthigen würde.

Solch alles hat Subdelegato Burgundico so viel unbegreiflich, als ohnleidentlich und also immer ahndungswürdig angeschienen, dahero er Pflichten halber nicht umgehen können, dahin anzutragen, daß diesem allererst durante visitatione einreissen wollenden Gebrechen in Zeiten vorgebogen, von Visitations wegen *corrigi*ret, *reformi*ret, und mit Verfang abgestellet werden solle.

Des übrigen, welchen Verstand die Assessores ohne Unterschied der Religion, Catholici sowohl als Aug. Conf. denen gemeinen Reichs-Gesetzen und dem West-

phäli-

phälischen Friedens-Schluß beyzulegen vor gut finden, solches ist in all Weg dero Gewissen und innerlichen Ueberzeugung, mithin ihrer Verantwortung vor Gott (massen die Welt die Reinigkeit des innerlichen nicht beurtheilen kan,) zu überlassen. Aber daß die Assessores weiter vorschreiten, und sogar auf Revers, und somit auf Verbindung, denen doch durch Verpflichtung am Gericht eidlich abgesaget werden sollen, und durch diese auf etwas in Gesetzen directe verbottenes einzurathen sich bevornehmen sollten, kan nimmermehr verantwortlich seyn.

Da nun dieses den einzigen und alleinigen Gegenstand all dessen, was in Berathschlagung stehet, so wie das in Erinnerung gestellte ware, und in jedem Betracht hochschädliche Gebrechen, und zwar nicht einen *real*- sondern *personal*-Defect ausmachet; (massen man dies Orts zuversichtlich geglaubet, und sich vergewissert halte, daß höchst und hohe der Augsburgischen Confeßion verwandte Stände solchen Leipzigerischen Vorschlag, der, wenn ein gleiches Benehmen von Seiten des Catholischen Reichs-Theils entgegen gestellt würde, die Reichs-Justiz-Pflege gänzlich umstoßen, und in eine Anarchiam verkehren würde, niemals billigen, weniger annehmen werden.)

Also

Also beharret Subdelegatus zwar auf dem in seinem in Seff. 927. erstatteten Voto eröfneten Antrag, will sich jedoch auch gefallen lassen, wann in Maase der vortreflichen Directorial-Proposition, die vorgeschlagene general-Weisung und Warnung nächst einem Decreto, welches von Herrn v. Leipziger die Verantwortung specialiter erforderen solle, erlassen werden wollte, massen Subdelegatus nichts als das gemeine Beste der Justiz, und mit diesem Ruhe und Eintrachts-Pflanzung durch das ganze heil. Reich bezielet, wie nicht minder die Sicherheit und Aufrechthaltung der mindermächtigen Stände beherziget, und dahero wohl auf nichts wenigers, als auf Trennung der Visitation jemals hat gedencken können.

Derley bedrohende Aeußerungen, welche in lezterer Seßion vorgekommen, seynd in keinem diesseitigen Voto anzutreffen. Wann übrigens Anstand genommen werden wollte, ob dieser Vorfall ein Visitations-Gegenstand seye; so würde es das Ansehen gewinnen, daß man bezweifle, ob ein Rath und Anschlag zu derley particular-Verbindnissen, mithin die Revers und Verbindnissen selbsten gesezwidrig, oder hinwiederum eine erlaubte, mithin von der Visitation (welche die Gerichts-Verbrechen zu corrigiren und zu reformiren hat,) nicht

nicht abzustellende und zu verbesserende Sache seye?

Subdelegatus kan bey dem erinnerten, und dessen angetragenen Behandlung so wenig einen Anstand finden, als wenig kurz vorhero die Bassenheimische Ritter-Hauptmanns-Pflichten vor einen zur Visitations-Berathschlagung nicht vereigenschafteten Gegenstand hat erachtet werden wollen.

Subdelegatus entfernt sich zwar von aller Maasgebung, muß jedoch seines Orts gegen einen widrigen Erfolg protestando sich bestens verwahren, sonderbar aber gegen die so unbefugt als ohngeziemend die Reichsständische wahre Stimm-Freyheit beleidigende Forderung, eine in bloser Visitations-Sache abgegebene Stimme ab actis zu verwerfen, quæcunque competentia reserviren.

Chur-Maynz: Es kan wohl nichts mehr zur Aufrechthaltung und Befestigung des Reichs-Justiz-Wesens beytragen, als auf jenes, was zur Sicherstellung der stracks durchgehenden Unpartheylichkeit bey dem Kayserl. und Reichs-Cammergericht gereichet, von Visitations wegen das Augenmerck zu richten.

Lediglich dieses ist der wahre Endzweck der in der 927. Session geschehenen, nach dem

dem Eid des Herrn Cammer-Richters, Prä-sidenten und Assessoren abgemessenen Directorial-Proposition.

Man muß dannenhero gegen alle etwaige Mißdeutung hiermit anhero bemercken, welchergestalten vermög der Reichs-Verfassung und denen Gesetzen die Urtheilere bey dem Kayserl. und Reichs-Cammergericht verpflichtet seyen, in Beurtheilung deren Rechtshändel sich ohnpartheyisch zu bezeigen, keine Religions- oder sonstige Absicht zu hegen, sich mit niemand in besondere Bündnisse in Ansehung deren Gerichts-Vorkommenheiten einzulassen, sondern lediglich jenes, was gemeinsam von Kayserl. Majest. und dem gesammten Reich verglichen worden ist, zur Richtschnur zn nehmen.

Derjenige Cammergerichts-Beysitzer, welcher andere Gesinnungen heget, kan nicht als ein ohnpartheyischer Urtheiler angesehen werden, und ist in der Eigenschaft eines Richters bey diesem Reichsgericht schädlich und untüchtig, er seye Catholisch, oder der Augspurgischen Confession.

In sobald eine Neigung von oberwehnten Pflichten abzuweichen sich bey einigen offentlich blicken lasset; so wird nothwendig, wann anders das gemeinsame Vertrauen zu dem Gericht beybehalten werden soll, alsbalden abhelfliche Maas zu verschaffen; was des-

desfalls die Visitations-Pflichten mit sich bringen ist bekannt.

Chur-Maynzische Subdelegation kennet, in Ahndung des Vergehens, keinen Religions-Unterschied, und in Erlassung einer Einschärfung deren Gesetzen hat dieselbe genugsam gezeiget, wie weit sie entfernt seye nur bis dahin abzuwarten, wo die Veranlassung bey einem Kayserl. Reichs-Cammergerichts-Mitglied der anderen Religion entstehet.

Ohne also dießfalls auf die Verschiedenheit der Religion die mindeste Ruckſicht zu nehmen, oder auch nur an der gegen höchste und hohe Reichsstände immerhin ohnunterbrochen hegender so schuldigst- als lebhaftester Verehrung es im mindesten ermanglen zu lassen, kan man sich des Reichs-patriotischen Wunsches nicht entbrechen, es möchte wenigstens seiner Zeit an das Kayserl. und Reichs-Cammergericht ein Visitations-Decret erlassen werden, worinnen denen Mitgliedern des Collegii Cam. samt und sonders die Weisung zugienge, nach Vorschrift der Cammergerichts-Ordnung P. I. T. 13. §. 2. T. 57. und P. II. T. 35. J. R. A. §. 157. und J. W. A. §. 73. ingleichem auch der Kayserl. Wahl-Capit. Art. 16. §. 1. keine andere Weisungen in judicando zur Richtschnur zu nehmen, als welche von Kayserl. Majest. und dem gesammten Reich verglichen

worden

worden seynd, keine Religions-Absichten zu hegen, sondern nach Vorschrift des Religions- und Westphälischen Friedens, deren Abschiede, besonders des jüngeren, und anderen Reichs-Constitutionen dem Armen wie dem Reichen ohne Unterschied der Personen, Standes, Würden und Religionen, ohnpartheyische Justiz angedeihen zu lassen, keine sondere Parthey im Gericht, oder Anhang und Zufall im Urtheilen, es seye, unter was Vorwand es immer wolle, zu suchen oder zu machen, alles vorbehaltlich der Visitationsmäßigen Ahndung wider diejenige, welche desfalls sich etwas zu Schulden kommen lassen.

Dieses ist ausdrücklich in denen Reichsgesetzen allschon versehen, welche von Visitations wegen einzuschärfen kein abhaltendes Bedencken vorwalten kan. Wie denn auch selbst der Herr Cammergerichts-Assessor Freyherr von Harpprecht in seiner Ausarbeitung des Concepts Ord. Cam. P. I. T. 24. art. novo §. 16. eine ähnliche Anweisung anzubringen für justizbeförderlich gefunden hat.

Chur-Maynzische Subdelegation muß dannenhero innigst bedauren, daß statt in solche niemand schädliche überhaupt aber justizersprießliche Wege einzugehen, und statt in Gemäßheit der R. Instr. §. 12. jenes zu umgehen, was zwischen Kayserl. Majest. auch denen höchsten, hohen und löbl. Reichs-

Ständen irgends einige Collision veranlassen könnte, vielmehr gefällig seyn wolle ganz andere von Kayserl. Majest. und mehreren Ständen des Reichs allschon offentlich widersprochene Sätze dahier aufzustellen. Man siehet sich dannenhero in die Nothwendigkeit versetzet, wider sothane anheute gefällig zum Protocoll gegebene Sätze und Aeußerungen die feyerlichste Verwahrung, wie hiermit beschiehet, einzulegen. Man beziehet sich demnach auf die Reichsgesetze, das kundbare Reichs-Herkommen, die allerhöchste Kayserl. Commissions-Decreta und Rescripta von verschiedenen Jahren, insonderheit vom 14. Aug. 1715. vom 24. May 1719. vom 12. Apr. 1720. vom 14. Febr. 1721. vom 30. Jun. 1722. vom 8. Jan. 20. Apr. 15. Aug. und 7. Sept. 1723. vom 21. Jan. 1752. vom 29. Jun. 1760. vom 8. Jan. 1769. und vom 19. Jun. 1770. wie auch auf die dieß Orts in das Visitations-Protocoll der 405. und 422. Session eingelegte Erklärungen und Verwahrungen, ulteriora reservando.

Chur-Cölln: in seiner Maase wie Chur-Maynz.

Salzburg: Einstweilen wie Chur-Cölln.

Burgund: repetendo die eben vorgehends verlesene Aeußerung, accediret auch quoad reliqua vorstehender Chur-Maynzischer Verwahrung.

Würzburg: accediret eben auch vorstehender Chur-Maynzischer Verwahrung, und

behält sich, nöthigen Falls, das weitere bevor.

Speyer: Ebenmäßig einsweilen wie Chur-Cölln.

Fürst Augspurg: Subdelegatus findet die in der vortrefl. Direct. Prop. Seſſ. 927. vorgeschlagene general-Weisung an das Kayserl. und Reichs-Cammergericht in denen Gesezen vollkommen gegründet. Dieselbe zielet auf eine durchgängige ohnpartheyliche und von Neben-Absichten gereinigte Justiz-Pflege, mithin zum Besten des ganzen teutschen Vaterlandes ab. Subdelegatus vereiniget sich demnach sowohl mit derselben, als auch mit der heutigen von der vortreflichen Chur-Maynzischen Subdelegation zum Reichs-Protocoll gegebenen Aeußerung und Verwahrung.

Pfalz-Neuburg: Auch, præscindendo von dem Anmaß der in Seſſ. 927. ad Protocollum gekommenen vortreflichen Directorial-Proposition, befindet man derselben Membr. 2dum und die anheute vorgeschlagene general-Weisung im Grund der Cammergerichts-Ordnung, insonderheit des J. R. A. §. 157. und J. P. A. §. 73. allerdings angemessen, ist aber an dieser Stelle nicht entgegen, wann die deßfalsige Berathschlagung, zu Entfernung aller Geschäftshinderlichen Unannehmlichkeiten bis auf andere Zeit und Gelegenheit auszusetzen beliebet werden wolle. Indessen accediret man der vorstehen-

stehenden vortrefl. Chur-Maynzischen Verwahrung die Aeußerungen in Seff 422. & - - - - anhero wiederholend.

Prälaten: Wie Chur-Cölln.

Westphäl. Grafen: Wie Chur-Cölln.

Achen: ebenermaasen wie Chur-Cölln.

Rothweil: Subdelegatus vereiniget sich seines Orts mit der von dem vortrefl. Hochfürstl. Augsburgischen Herrn Subdelegato beschehenen Aeußerung und Verwahrung; ult. quatenus opus reservando.

Comm. Cæsarea: Kan unter Bezug auf mehrere Kayserl. Commissions-Decrete, besonders aber auf das von 1721. die nunmehr öffentlich aufgestellte von Kayserl. Maj. schon ehemals respective verworfene und caßirte, gesetzwidrige und auf gänzliche Untergrabung des allerhöchsten obristrichterlichen Amts abzielende Principia und angezogene in re & modo unbefugte Decreta nimmermehr anerkennen, wird hingegen den ganzen Vorgang Kayserl. Maj. allerunterthänigst einberichten.

Register
über das neunte bis zwölfte Stück.

A.

Abgerißene Stücke vom Reich; des Cammergerichts Rechte ꝛc. dabey in Ansehung der Cameralanschläge, S. 140.
Apotheckersachen, 160.
Arembergischer Cammergerichts-Anschlag, 20.
Art, einen Cameralanschlag zu formiren, 155.

B.

Bayern (Chur-) deßen Verbindung an den Westphälischen Frieden, 811.
Belzhäublinshandel, 162.
Böhmischer (Chur-) Cammergerichts-Anschlag, 21. 53.
Brandenburg (Chur-) s. Preußen.
Braunschweig; Smalkaldische Kriegssachen, 655.

Braun-

Braunschweigischer (Chur-) Cammergerichts-Anschlag, 21. 26. Gesandtschaffts-händel am Kayserlichen Hof, 560. u. f.
Breiteneggischer Cammergerichts-Anschlag, 49.
Buchbindersachen, 164. u. f.
Buchdruckersachen, 161.
Burgundischer Cammergerichs-Anschlag, 33.

C.

Cammergericht; s. auch: Reichsgerichte: deßen Rechte und Pflichten in Ansehung der Cammergerichtlichen Matricularanschläge, 3. 837. Von dem Recurs an die Cammergerichts-Visitation, 827.
Churfürsten, neue; deren Cameralanschläge, 147.
Concipienten; deren Amt, Pflichten, Rechte, Fehler, Verbrechen und Bestrafung, 507.
Contributionssteuer, im Reußischen, 772.
Corpus Evangelicorum; ob die Evangelische Reichs-Gerichts-Beysitzere an deßen Schlüße verbunden seyen? 347. 838.
Craysgesandte; deren Befreyung von militarischer Einquartierung, 405.
Criminalsachen, Reichs-Ritterschafftlicher Mitglieder, 175.

D.

Dyckischer Cammergerichts-Anschlag, 59.

E.

Eggenbergischer Anschlag, 12.
Einquartierung, militarische; der Craysgesandten Befreyung davon, 405.
Erbach (zu) Grafen; Confiscationssachen im Smalkaldischen Krieg, 646. u. f.
Evangelische; s. Reichs-Gerichte.
Exemtionssachen; des Cammergerichts Rechte 2c. bey noch hängenden, 141. bey entschiedenen, oder verglichenen, 142.
Eysischer Cammergerichts-Anschlag, 35.

F.

Freudenbergischer Cammergerichts-Anschlag, 70.
Fürsten, neue; deren Cameralanschläge, 147.

G.

Gangbare Anschläge; des Cammergerichts Rechte 2c. dabey, 115.
Gelnhausischer Cammergerichts-Anschlag, 88.
Gesandte; s. auch: Craysgesandte. Der Reichsständischen Freyheit von der Reichshofräthlichen Jurisdictionssperr, 554.
Gewandtschneidersachen, 161.
Gimbornischer Cammergerichts-Anschlag, 60.
Grafen, neue; deren Cameralanschläge, 149.

H.

Hallermundischer Cammergerichts-Anschlag, 22.
Hanau-Lichtenbergischer, 61.
Handlungssachen; Reichshofräthliche Erkenntniße darinn, 159.
Handwercksſachen; desgleichen; ibid.
Hazfeldischer Cammergerichts-Anschlag, 47.
Hennebergischer, 47.
Hervordischer (Stifft-) 7.
Hofmarschall, s. Kayser.
Hohenfels-Reipolzkirchischer Cammergerichtsanschlag, 61.
Holzapfelischer, 18. 24.

J.

Jeverischer, 35.
Isenburg; s. Ysenburg.
Italiänische jezige Reichslehen, 696. u. f.
Jurisdictionssperr; s. Gesandte.

K.

Kayserliches obrist-Hofmarschallenamt; deßen Streitigkeiten mit den R. Ständen wegen ihrer Gesandten Sperr ꝛc. 555. u. f. wie auch mit dem R. Hofrath, 572. u. f. Revision deßen Urtheile ꝛc. auch andere daßelbe betreffende Sachen, 778.
Kerpen- und Lummersumischer Cam. Gerichtsanschlag, 61.

Königssteinischer, 62.
Krieg, Smalkaldischer Krieg. Beytrag zu deßen Geschichte, 643.
Kriegssteuern; (s. auch: Militarsteuern) im Reußischen, 757. u. f.
Kupfer- Meßing- und groben Guts Handlungssachen, 163.
Kupferschlägersachen, 160.
Kupferschmidssachen, 168.

L.

Landesdefension; s. Militarsteuern.
Land- und Tranckſteuern, im Reußischen, 776.
Lichtensteinischer Cam. Gerichtsanschlag, 24.

M.

Magdeburg; Smalkaldische Kriegssachen, 656.
Mangelhaffte Anschläge; des C. Gerichts Rechte rc. dabey, 136.
Mannsfeldischer Cam. Gerichts- Anschlag, 62.
Marschallenamt; s. Kayser.
Matricularanschläge, Cammergerichtliche; s. Cammergericht.
Mecherniſcher Anschlag, 20.
Meißnischer (Burggräflich-) 8.
Militarische Einquartierung; s: Einquartierung.
Militarsteuern, der teutschen Landstände und Unterthanen. Reichs- und Wahltagshand-

handlungen davon, 184. 225. 445. s. auch Kriegssteuern.
Mindelheimischer Cam. Gerichtsanschlag, 21.
Modus; s. Art.
Mörsischer Cam. Gerichtsanschlag, 23.
Mylendonckischer, 66. 837.

N.

Neresheimischer, 68.
Nieder-Ysenburg; s. Ysenburg.

O.

Obristhofmarschall rc. s. Kayser.
Osnabrückischer Friede; s. Westphälischer Friede.
Ostfriesischer Cam. Gerichtsanschlag, 69.
Ottobeurischer, 11. 48.

P.

Pfälzischer (ober-) 58.
Pfalz-Zweybrückischer, 50.
Pommerischer (vor-) 26.
Porzischer, 18.
Prälaten neue; deren Cameralanschäge, 149.
Preußische Anschläge, 27.
Privilegirte Posten in Ansehung der Cameralanlagen; des C. Gerichts Rechte rc. dabey, 141.
Profeßionen; s. Handwercker.

Pro memoria; deren Gebrauch, 833.
Proportion des Cameralanschlags gegen das Land, 103.

Q.

Querfurtischer Cam. Gerichtsanschlag, 24.

R.

Ranzauischer, 18.
Rathsdienersohnssachen, 163.
Rechtsmittel, ob sie gegen einen Cameralanschlag statt haben? 158.
Reckheimischer Cammergerichtsanschlag, 68. 837.
Recurs an die C. Gerichtsvisitation; s. Cammergericht.
Reichsgerichte; Verbindung deren Evangelischen Beysizern an die Schlüße des Corporis Evangelicorum 347.
Reichshofrath; s. auch Reichsgerichte; deßen Erkenntniße in Handlungs- und Handwercksſachen, 159. Freyheit der R. Ständischen Gesandten von deßen Jurisdictionssperr, 554. Streit mit dem Kays. Obrist-Hofmarschallen-Amt, 572. u. f. deßen Revision der obrist-Hofmarschallischen Urtheile, 778.
Reichslehen, kleinere; allerley davon, 659.
Reichsritterschafft; criminalsachen ihrer Mitglieder, 175.
Reichsstände; ob alle einen Cameralanschlag haben müßen? 98. des C. Gerichts Rechte

Rechte ꝛc. in Ansehung der unbelegten, 144. der wiederherbeygekommenen, 145.
Reichsunmittelbare; so keine R. Stände, ob sie auch zum C. Gericht zu belegen, 105. 151. 154.
Reineck, (zu) Grafen; Confiscationssachen im Smalkaldischen Krieg, 646. u.f. Cam. Gerichtsanschlag, 88.
Revisionen, der Kayserl. Hofmarschallischen Urtheile, 778.
Reuß von Plauen; Confiscationssachen im Smalkaldischen Krieg, 651. Streitigkeiten des Grafen zu Gera mit seinen Landständen in Steuersachen, 706.
Rothenfelsischer Cam. Gerichtsanschlag, 53.

S.

Sächsische (Herzoglich-) Gesandschafftshändel am Kays. Hof, 577. Cam. Gerichtsanschlag, 25.
Schlenackischer Anschlag 35.
Schertlinische Confiscationssachen im Smalkaldischen Krieg, 643.
Schustersachen, 169.
Schwarzburgischer Cam. Gerichtsanschlag, 67.
Schweden; s. Pommern.
Smalkaldischer Krieg; s. Krieg.
Sperr; s. Gesandte.
Stabloischer Cam. Gerichtsanschlag, 6.
Standesmäßiger Anschlag, was? 102.

Statuten wider den Westphälischen Frieden, ob sie gültig seyen? 824.
Steuern; s. Militarsteuern. Neuerliche Streitigkeiten in Steuersachen, 706.
Straßburgischer (Stifft=) Cam. Gerichtsanschlag. 50.
Streitige Unmittelbarkeit; wie sich dabey in Ansehung der Cameralanschläge zu verhalten? 154.

T.

Taxischer Cam. Gerichtsanschlag, 67.
Thannhausischer, 22.
Thornischer, 58.
Tuchhandlungssachen, 168.

V.

Visitation; s. Cammergericht.
Unbelegte R. Stände; s. R. Stände.
Ungangbare Anschläge; des Cam. Gerichts Rechte 2c. dabey, 134. 144.
Union einiger R. Stände, wegen des Juris Fœderum & Armorum, 477.
Unmittelbare; s. Reichsunmittelbare.
Unrichtige Anschläge; des Cam. Gerichts Rechte 2c. dabey, 125. 144.
Vogelsbergerische Confiscationssachen im Smalkaldischen Krieg, 648.
Vorpommern; s. Pommern.

W.

Waldeckischer Cam. Gerichtsanschlag, 69.
Wartembergischer, 22.
Waßerburgischer, 68.
Wertheimischer, 49.
Westphälischer Friede. Deßen Verbindlichkeit in Ansehung Chur-Bayerns, 811.
Wickeradischer Cam. Gerichtsanschlag, 63.
Wiederherbeygekommene R. Stände; s. R. Stände.
Wiesensteigischer Cam. Gerichtsanschlag, 67.
Wittemischer, 19.
Würtemberg; Gesandschafftshändel am Kays. Hof 560. u. f. Reichshofrathshandlungen nach dem Smalkaldischen Krieg, 644. u. f.
Würzburg; Fortificationssachen, 484.

Y.

Ysenburg-(Nieder-) Gränzauischer Cam. Gerichtsanschlag, 50.

Z.

Zwifaltischer, 54.

Druckfehler.

S. 602. lin. 2. von unten liese: „Geheimen Raths.“

KÖNIGL. KREISBIBLIOTHEK IN AUGSBURG

BSB Bayerische StaatsBibliothek

MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Moser, Johann Jacob, 1701-1785

J. Jakob Mosers Abhandlung verschiedener besonderer Rechts-Materien auch andere brauchbare und angenehme Nachrichten und Anmerckungen

Bd.: 12. Stück.

Frankfurt ; Leipzig 1775

Augsburg, Staats- und Stadtbibliothek -- Stw 5212 -9/12
urn:nbn:de:bvb:12-bsb11282746-1
VD18 12125733-003